

**Abweichende Meinung der Abgeordneten Herbert Müller, MdL, Adi Sprinkart, MdL, und Ludwig Wörner, MdL, gem. Art. 21 Abs. 4 Bay. UAG zum Mehrheitsbericht des Untersuchungsausschusses Wildfleisch und Verbraucherschutz**

**Minderheitenbericht der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen**

**Vorbemerkung**

**Bericht der EU-Kommission**

Kurz nach Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses hat der Bericht der Europäischen Kommission über einen Inspektionsbesuch in Deutschland vom 22. bis 27. September 2006 zur Überprüfung der getroffenen Maßnahmen im Nachgang zu Schnellwarnungen (2005) im Lebens- und Futtermittelbereich die entscheidenden Mängel im bayerischen Behördenhandeln deutlich gemacht.

Als Folge des Berichtsentwurfs enthielt der endgültige EU-Bericht trotz zwischenzeitlich erfolgter Einwendungen der Bayerischen Staatsregierung keine veränderten Feststellungen bzw. in einem Fall sogar eine Verschärfung bei der Darstellung aufgefundener Mängel.

Der EU-Bericht zeigt das Ausmaß und die negative Qualität der von der Kommission in bayerischen Fleisch-Firmen vorgefundenen Zustände. Die im Minderheitenbericht dargestellten Ergebnisse der Beweisaufnahme bestätigen nicht nur diese von der Kommission bemängelten Vorgänge. Sie machen darüber hinaus deutlich, dass auch dem teilweise erfolglosen, teilweise mangelhaften Handeln bayerischer Behörden letztlich eine Negativ-Systematik zugrundeliegt, die die im Fleischhandel vorhandene kriminelle Energie zahlreicher Firmenverantwortlicher geradezu – wenn auch ungewollt - unterstützt.

Auszüge aus dem EU-Bericht:

*... Im nationalen Recht werden die meisten Anforderungen des neuen EU-Rechtsrahmens für Lebensmittelhygiene **und amtliche Kontrollen** nicht berücksichtigt....*

... In den Betrieben hatte die Polizei Informationen erhalten, die schließlich die Warnmeldungen auslösten, **was darauf hindeutet, dass die Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörde nicht wirksam waren.** In einem weiteren Betrieb wurde festgestellt, dass Waren irreführend gekennzeichnet waren (u.a. überschrittene Verfallsdaten), was auf einen möglichen Betrug hindeutet. Im Betrieb gab es Anzeichen dafür, dass für den Verzehr nicht mehr geeignetes Fleisch gelagert und/oder weiter verarbeitet und in Verkehr gebracht wurde....

...Die Zuständigkeit der Behörden ist für alle Bereiche klar festgelegt, aber **in einigen Aspekten ist die Abstimmung der amtlichen Kontrollen zwischen der Bundes-, Landes-, Bezirks und Kreisebene nicht wirksam, vor allem weil der Informationsfluss über alle relevanten Kontrolldaten zwischen den verschiedenen Ebenen fehlt** und es keine internen Audits gibt. Es gab kaum Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedsstaaten, insbesondere was die Weiterbehandlung der Warnmeldungen über ungenießbare Produkte betraf, die in anderen Mitgliedsstaaten versandt worden waren. **Der Informationsfluss zwischen den Bundesländern, und in Bayern zwischen der Bezirks- und Kreisebene war in einigen Fällen zäh, wodurch Maßnahmen erst spät und Kontrollen unzulänglich durchgeführt wurden. ....**

....Das Inspektionsteam fand in einem Betrieb Produkte, die nicht vorschriftsmäßig kontrolliert worden waren, **obwohl die zuständigen Behörden angegeben hatten, alle Produkte seien kontrolliert worden....**

..... **Die Beseitigung (zurückgerufener bzw. beschlagnahmter Waren) wurde von den zuständigen Behörden nicht gut überwacht, vor allem dann nicht, wenn an andere Betriebe gelieferte Produkte betroffen waren (so gab es z.B. keine Unterlagen, um die Beseitigung der gelieferten Produkte nachweisen zu können.)....** Fleisch aus dem Zerlegungsbetrieb dieses Betriebs wurde am 4. und 5. September 2006 in das Kühllager in Regensburg gebracht. Das Inspektionsteam macht die Feststellung:

Die auf den Versandpapieren angegebene Fleischmenge aus dem Zerlegungsbetrieb wich deutlich von der im Eingangsregister des Kühllagers angegebenen Menge ab. Dies wurde von der zuständigen Kreisbehörde nicht weiterverfolgt. **Die zuständige Kreisbehörde hatte keinen Gesamtüberblick über**

**das an das Kühllager gelieferte Fleisch. ... Weder die zentrale zuständige Behörde Bayerns, noch die zuständigen Bezirks- und Kreisbehörden hatten einen vollständigen Überblick über die von der Polizei beschlagnahmten Produkte, die in dem Kühllager im Kreis Regensburg und in einem weiteren Kühllager der früheren Grenzkontrollstelle gelagert wurden. ... Frischfleisch im Zerlegungsbetrieb wurde beprobt, aber nicht beschlagnahmt, und könnte somit in Verkehr gebracht worden sein.....**

.....Die zentrale zuständige Behörde Bayerns erklärte, Produkte mit überschrittenem Verfallsdatum könnten erst beschlagnahmt werden, wenn sie nachweislich ein Gesundheitsrisiko darstellten. ... **Von dem Fleisch im Zerlegungsbetrieb wurden Proben genommen, aber das Fleisch wurde danach freigegeben, bevor die Untersuchungsergebnisse vorlagen und konnte somit in Verkehr gebracht werden....**

.....Bei der Bescheinigung für Produkte, die von einem Betrieb nach Russland ausgeführt wurden, wurden mehrere Mängel festgestellt:

**Es fehlte ein System zur Prüfung von Garantien, wie dies in den Bescheinigungen für Produkte mit Ursprung in anderen Betrieben verlangt wurde; eine Bescheinigung wurde in dem Zerlegungsbetrieb ausgestellt, obwohl die Sendung vor ihrem Versand nach Russland zur Lagerung in ein andere Kühllager ging.... Der Betrieb hatte zwischen November 2005 und Mai 2006 vier Sendungen Schweinefleisch (insgesamt 80 Tonnen) nach Russland geliefert. Die Kommissionsdienststellen waren darüber nicht unterrichtet worden.....**

### **Konsequenzen der festgestellten Mängel in bayerischen Fleischbetrieben**

In den meisten untersuchten Fällen der im Fragenkatalog aufgeführten Fleischskandale musste festgestellt werden, dass die jeweiligen Betriebe, bzw. ihre Verantwortlichen, in der Regel vorab über behördliche Kontrollen informiert waren.

Als besonders bemerkenswert im Hinblick auf die öffentliche Vorankündigung von staatlichen Kontrollen ist die vom StMUGV in Zusammenhang mit den von Bundesminister Seehofer angeordneten Sonderkontrollen in bayerischen Fleischbetrieben herausgegebene Pressemitteilung zu sehen. In dieser wurde durch

das StMUGV am 28.11.2005 ausdrücklich auf die drei Tage später am 01.12.2005 stattfindenden Kontrollen hingewiesen!

## **Konsequenzen und Forderungen zur Erhöhung der Lebensmittelsicherheit in Bayern**

Erfolgte Kürzungen im Staatshaushalt bei Personal und Sachmittelausstattung haben nicht zuletzt dazu geführt, dass staatliche Kontrollen nicht effektiv und umfassend erfolgen konnten.

Die Kontrolltätigkeit muss eine andere, eine effektivere Qualität erhalten. Verstöße gegen das Fleischhygiene- und Lebensmittelrecht müssen für die betroffenen Betriebe auch spürbare Konsequenzen nach sich ziehen. Die Sanktionsmöglichkeiten müssen ausgeschöpft und ohne Verzug angewendet werden.

Die von der Opposition im Bayerischen Landtag geforderten Stellenmehrungen im Bereich der Amtsveterinäre und Lebensmittelkontrolleure wurden zuletzt im Rahmen des Nachtragshaushalts am 16.04.2008 von der die Staatsregierung tragenden Fraktion der CSU ebenso abgelehnt wie der Antrag auf zusätzliche Planstellen beim Landeskriminalamt.

Nicht bzw. nicht umfassend umgesetzt wurden erforderliche Sofortmaßnahmen wie z.B. die einer ernsthaften und umfassenden Rotation der Amtsveterinäre, die Eröffnung der Möglichkeit einer jederzeitigen Probenentnahme und Probenüberprüfung an allen Punkten der Lebensmittelüberwachung zwischen Produzent und Einzelhandel sowie verpflichtende Fortbildungsmaßnahmen für die Beamten der Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf einschlägige hygiene- und lebensmittelrechtliche Grundlagen.

Die von der Opposition im Bayerischen Landtag geforderte Verbesserung und Beschleunigung im Hinblick auf die Erfüllung der bestehenden Meldepflichten durch die Staatsregierung ist nicht bzw. nur unzureichend erfolgt. Dies in Kenntnis der Tatsache, dass der Bericht der EU-Kommission aus dem September 2005, vgl. oben, hier ausdrücklich Mängel vermerkt!

Nicht ausreichend umgesetzt sind notwendige Maßnahmen zur Schulung der bayerischen Dienststellen bzgl. der Vorgaben des EU-Hygienepaktes. In anderen

Bundesländern werden diesbezügliche Schulungen schon seit 2005 durchgeführt, in Bayern erfolgte insoweit allenfalls ein zögerlicher Start.

Für die von der Europäischen Kommission mittlerweile im Regelungsentwurf zur nationalen Kennzeichnung von tierischen Nebenprodukten vorgesehene Farbmarkierung von Schlachtabfällen (K3-Material) wurden von der Staatsregierung keine Initiativen zur Umsetzung auf den Weg gebracht.

Weitere Forderungen der Opposition im Bayerischen Landtag sind u.a. die verpflichtende Aufnahme des Tages der Schlachtung und des Einfrierens zusätzlich auf dem Etikett des Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD) sowie Initiativen der Staatsregierung zur Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer, die nach Anzeige von Missständen im Betrieb eine Arbeitgeberkündigung erhalten.

### **Unzulässige Vorbereitung von Zeugen des Untersuchungsausschusses durch Beamte bayerischer Behörden**

Am 05.11.2007 führte die Regierung von Schwaben eine „Vortragsveranstaltung“ unter Leitung des Bereichsleiters Marzahn durch mit dem Titel „Bedienstete des Freistaates Bayern als Zeugen vor Gericht“!

Laut Mitteilung der Regierung von Schwaben, vorgetragen im Untersuchungsausschuss am 29.11.2007, wurden hierzu Mitarbeiter der Landratsämter Neu-Ulm, Dillingen a.d. Donau und der Regierung von Schwaben eingeladen. Anwesend waren sowohl Dr. Krebs, ein wesentlicher Zeuge für den Untersuchungsausschuss, als auch weitere Zeugen, die zu diesem Zeitpunkt vor den Untersuchungsausschuss geladen waren, aber noch nicht ausgesagt hatten.

Eine ähnliche „Informationsveranstaltung“ fand am 24.10.07 im Landratsamt Neu-Ulm statt, an der ebenfalls Dr. Krebs sowie weitere vom Untersuchungsausschuss in Aussicht genommene Zeugen teilnahmen. Themen bei dem von „Dr. Krebs moderierten“ Gespräch waren u.a. „die Frage der Vorbereitung auf eine Zeugenaussage“. Dr. Krebs gab „einen Erfahrungsbericht über seine (*Anm: erste*) Aussage vor dem Untersuchungsausschuss im Februar 2007“. Zum Schluss wurde hierbei noch auf die oben erwähnte „Fortbildungsveranstaltung“ der Regierung von Schwaben hingewiesen und deren Besuch „nahe gelegt“.

Im Hinblick auf diese Treffen wurde von Seiten der Behörden mitgeteilt, dass zwar Einzelheiten in der Sache nicht diskutiert worden seien, der „zeitliche Ablauf der Ereignisse im Betrieb“ aber „in groben Umrissen in Erinnerung gerufen“ worden sei.

Grundsätzlich mag es zwar denkbar sein, dass ein Zeuge vor seiner Einvernahme die Akten überprüft, die ihm im Laufe des Verfahrens vorlagen, um seine Erinnerung aufzufrischen. Hierbei hat es sich allerdings um eine Tätigkeit zu handeln, die der Zeuge **für sich allein**, zur Auffrischung **seines** Gedächtnisses und nicht **kollektiv unter Anleitung** vornimmt.

Entscheidend ist, dass die Zeugen aus eigenem Wissen ohne Kenntnis dessen, was andere Zeugen oder Beteiligte im Untersuchungsausschuss ausgesagt haben, ihre Aussage machen können (vgl. hierzu auch Schlussbericht zum Untersuchungsausschuss Hohlmeier vom 25.01.2007, LT-Drs. 15/7190, S. 31).

Hiervon nicht umfasst ist es, wenn versucht worden sein sollte, gemeinsame plausible Antworten auf untersuchungsrelevante Fragen zu formulieren. Die Beweiskraft derartiger abgestimmter Aussagen für den Ausschuss wäre naturgemäß sehr gering.

Vor einem Untersuchungsausschuss gelten insoweit dieselben Regeln wie vor Gericht.

Tatsache ist, dass zwei Zeugen in der 32. Sitzung am 13.11.2007 (d.h. nach den oben dargestellten behördlichen Gemeinschaftsveranstaltungen) optisch identische Vorbereitungsunterlagen vor sich liegen hatten, auf die sich ihre Antworten gründeten. Tatsache ist weiterhin, dass eine der Zeuginnen am 13.11.2007 auf Nachfrage die Teilnahme an einer der behördlichen „Fortbildungsveranstaltungen“ ausführte. Man habe dort „Rat“ erhalten von einem Herrn, der den Teilnehmern „gesagt hat, wie wir uns bzw. dass wir uns vorbereiten müssten“.

Organisierte Zeugenvorbereitungen für die Aussagen vor einem Untersuchungsausschuss darf es nicht geben. Das Vorgehen der Regierung von Schwaben und des Landratsamts Neu-Ulm wird schärfstens kritisiert. Es kann nicht angehen, dass auf diese Weise für eine aktenfeste und bezüglich der einzelnen Aussagen widerspruchsfreie Darstellung gesorgt wird.

Das parlamentarische Kontrollrecht gegenüber staatlichem Handeln wird auf diese Weise ad absurdum geführt!

Trotz dieser aus Sicht der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen unzulässigen und die Aufklärung erschwerenden Maßnahme ist die Notwendigkeit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses Wildfleisch – Gammelfleisch und Verbraucherschutz in vielfältiger Weise vor, während und nach dessen Arbeit begründet und belegt worden.

Dem sogenannten Gammelfleischskandal im Herbst 2005 folgte der Skandal um Wildprodukte der Berger-Wild-Firmen. Nach daraufhin erfolgter Einsetzung des Untersuchungsausschusses wurden weitere Fleischskandale – Firma Bruner und Firma Reiß – öffentlich. Hierauf folgte auf Drängen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen die erste Erweiterung des Fragenkatalogs um den Bereich D – Firmen Bruner und Reiß.

Schließlich hätten die später bekanntgewordenen Vorwürfe im Hinblick auf schwere Mängel im Kollmer-Kühlhaus einen weiteren Untersuchungsausschuss erforderlich gemacht. Auf Wunsch der CSU wurde – statt Beantragung eines eigenen Untersuchungsausschusses durch die Opposition – die Erweiterung des bestehenden Fragenkatalogs um den Bereich E – Firmen Kollmer beschlossen.

Ein weiterer Fleischskandal in Wertingen führte nur deshalb nicht zu einem zusätzlichen Erweiterungsantrag durch die Opposition, weil die in Wertingen offenkundig gewordenen Vorwürfe gegen bayerisches Behördenhandeln in der Systematik der schon vom Fragenkatalog umfassten Mängelbereiche lagen.

## TEIL A – Berger Wild

### A I. 2.

#### Keine Zulassung zur Wildgeflügelbearbeitung

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat gezeigt, dass die Unternehmensgruppe Berger Wild, Passau, über viele Jahre keine Zulassung als Federwild- bzw. Geflügelbearbeitungsbetrieb besaß<sup>1</sup>, obwohl der Betrieb in Kenntnis der zuständigen Behörden in großem Umfang Federwild im internationalen Handel umsetzte.

Bei Feststellung von hygienischen und baulichen Mängeln anlässlich einer Kontrolle der Betriebsteile in Ortenburg (Hinterhainberg) und Ruderting (Fischhaus) durch das Landratsamt Passau und die Regierung von Niederbayern am 12.10.00 wiesen die Behördenvertreter vermutlich erstmals darauf hin, dass ohne die erforderliche Zulassung zur Federwildverarbeitung gearbeitet wurde.

Wenige Tage später fragte der Leiter des Veterinärwesens der Regierung von Niederbayern, Dr. Hans-Dieter Schröck, beim StMASFFG nach, ob die Zerlegung auch von Geflügel in einem Wildverarbeitungsbetrieb zeitversetzt möglich sei, sofern die erforderliche Zulassung nach der Geflügelfleischhygieneverordnung vorläge<sup>2</sup>.

Nicht mitgeteilt wurde von Dr. Schröck hierbei allerdings, dass genau diese Zulassung gegenüber der Unternehmensgruppe Berger überhaupt noch nicht erteilt, noch nicht einmal beantragt war.

Bei einer Kontrolle im Betriebsteil Ortenburg (Hinterhainberg) durch das Veterinäramt Passau wurde am 12.10.2000 ein „kaum zu überbietender Zustand der Unhygiene“ und der Umstand – erneut – festgestellt, dass die Bearbeitung von Wildgeflügel ohne Zulassung erfolgte<sup>3</sup>.

Der Zeuge Dr. Hölzl, seit 1990 Amtstierarzt im Veterinäramt Passau, hat ausgesagt, dass schon ca. **1998/1999** im Rahmen einer Kontrolle bei Berger Wild über die Problematik bei Federwild gesprochen wurde. Herr Berger habe hierbei erklärt,

---

<sup>1</sup> Moser (14/71)

<sup>2</sup> Band 13,781f.

<sup>3</sup> Band 92,8ff



Federwild nur national in den Verkehr bringen zu wollen. Hierfür war aus rechtlicher Sicht nur eine sogenannte Registrierung des Betriebs erforderlich.

Erst im Oktober 2000 habe das Veterinäramt dann aber festgestellt, dass die Firma Berger Wild – widerrechtlich - das Federwild unter EU-Bezeichnung vertrieben habe. Dr. Hölzl hat im Rahmen seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss anschaulich geschildert, dass in seiner Behörde, wie auch in der Regierung von Niederbayern, völlige Unklarheit über das Erfordernis einer eigenen EU-Zulassung für Federwild ebenso wie über die rechtliche Zuständigkeit hierfür herrschte<sup>4</sup>!

Offensichtlich ist, dass bei den Behörden auch noch im Jahr 2002 große Unsicherheit darüber bestand, in wessen Zuständigkeitsbereich zunächst überhaupt die Erteilung von EU-Zulassungen für Federwildbetriebe fiel. Noch im November/Dezember 2002 rief das Landratsamt Passau bei der für Zulassungen zuständigen Amtstierärztin der Regierung von Niederbayern an, um nachzufragen, bei welcher Behörde die Zuständigkeit für die Zulassung von Federwildbetrieben läge<sup>5</sup>!

Erst nach einer EU-Kontrolle in einem niederbayerischen Geflügelschlachtbetrieb sei man nach Aussage des Zeugen Dr. Hölzl „draufgekommen“, dass nicht wie angenommen die Regierung, sondern die Kreisverwaltungsbehörde und damit das LRA Passau für die Erteilung der EU-Zulassung zuständig war<sup>6</sup>.

Nachdem die Frage der Zuständigkeit schließlich geklärt war, erging am 23. Oktober 2001 gegenüber der Unternehmensgruppe Berger der Bescheid des Landratsamts Passau zur Untersagung jeglicher Federwildbearbeitung mangels EU-Zulassung. Im Rahmen seines Widerspruchs gegen diesen Bescheid führte der Firmeninhaber Karl Berger an, dass die Bearbeitung von Fasänen bisher – ohne Zulassung - im Einvernehmen mit dem zuständigen Veterinäramt erfolgt sei.

Dies wird auch bestätigt durch eine Stellungnahme des Landratsamts Passau im Rahmen des folgenden Verwaltungsgerichtsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Regensburg, wonach schon in **1998** eine Aufforderung zur Unterlassung der

---

<sup>4</sup> Dr. Hölzl (16,6)

<sup>5</sup> Band 13,990 ff

<sup>6</sup> Dr. Hölzl (16,6)

Federwildbearbeitung gegenüber der Fa. Berger ergangen sei, bis Oktober 2001 aber immer erneute Zuwiderhandlungen festgestellt wurden<sup>7</sup>.

Die Aktenlage und Zeugenaussagen der Kriminalpolizei Passau haben bestätigt, dass die Firma Berger Wild über Jahre ohne die erforderliche Zulassung für Federwild in Kenntnis des Veterinäramtes Passau und der Regierung von Niederbayern im Bereich der Federwildbearbeitung (Fasane) tätig wurde, bis schließlich im November 2003 unter mehr als ungewöhnlichen Umständen die erforderliche Federwildzulassung erteilt wurde.

Der für den Betriebsteil Ortenburg (Hinterhainberg) zuständige amtliche Veterinär Dr. Burkert hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dort sei „immer Federwild, immer mit Wissen der übergeordneten Behörden“ verarbeitet worden<sup>8</sup>. Dies sei schon unter seinem Vorgänger so gewesen, das Federwild sei hierbei auch bei den Behörden angemeldet worden. Dass die Firma Berger Wild überhaupt nicht über die erforderliche EU-Zulassung zur Federwildbearbeitung verfügte, war dem amtlichen Veterinär nicht bekannt und wurde von diesem auch nicht überprüft!

Ungeklärt ist hierbei, ob und ggf. wann – wie in einem Vermerk der Staatsanwaltschaft vom 13.04.06<sup>9</sup> dargestellt - nach Untersagung der Federwildbearbeitung und Bestätigung dieser Entscheidung durch das Verwaltungsgericht Regensburg am 27.11.01 das generelle Wildgeflügelverarbeitungsverbot vom Landratsamt Passau aufgehoben wurde.

Die Hintergründe und Abläufe hierfür konnten trotz intensiver Befragung der zuständigen Veterinäre des Landratsamts Passau, Dr. Hölzl und Dr. Jähde-Stöckel, nicht aufgeklärt werden. Dr. Jähde-Stöckel, seit 1998 Leiterin des Veterinäramtes Passau, hat hierzu ausgeführt, dass für den **nationalen** Handel mit Federwild eine Registrierung ausreichend gewesen sei, ohne das Erfordernis einer EU-Zulassung. Gleichzeitig hat sie aber bestätigt, dass die Firma Berger im Wesentlichen am internationalen Handel, der auch betrieben wurde und einer EU-Zulassung bedurft hätte, interessiert war.

---

<sup>7</sup> Band 92,37 -Stellungnahme vom 16.11.2001

<sup>8</sup> Dr. Burkert (12,5)

<sup>9</sup> Band 13,1059ff.

Laut Aussage des Leiters des Sachgebietes Fleischhygiene und Lebensmittelüberwachung Dr. Johann Hölzl, seit 1990 Amtstierarzt im Veterinäramt Passau, wurde die Untersagung für jegliche Federwildbearbeitung am 23.10.2001 ausgesprochen, da die räumlichen Voraussetzungen so ungenügend waren, dass eine Federwildbearbeitung aus hygienischen Gründen nicht tolerierbar war und die **internationale** Vermarktung des Federwilds durch Karl Berger unter seiner (anderweitigen!) EU-Kennzeichnung nicht hätte ausgeschlossen werden können<sup>10</sup>.

Dem Veterinäramt Passau war es demnach vollständig bewusst, dass die Unternehmensgruppe Berger eine unzulässige, internationale Vermarktung von Fasanen vorgenommen hatte und auch in Zukunft weiter vornehmen würde!

Im November 2001, knapp ein Jahr nach der generellen Untersagung der Federwildbearbeitung, fand das Veterinäramt bei einer Kontrolle laut Aussage des Zeugen Dr. Hölzl erneut „Kleinmengen“ an Federwild<sup>11</sup>. Gleichwohl wurde aus unerklärlichen Gründen laut Aktenvermerk der Regierung von Niederbayern der weitere Betrieb unter Auflagen bis Mitte Januar 2002 geduldet<sup>12</sup>.

Im Laufe des Sommers/Herbst 2002 legte Herr Berger zur Schaffung der Voraussetzungen für die Federwild-EU-Zulassung Pläne vor. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Aussage des Zeugen Dr. Hölzl, wonach bei einer erneuten Kontrolle am 05.12.2002 die Regierung die Federwildbearbeitung überprüfen wollte<sup>13</sup> – eben **die** Federwildbearbeitung, für die zu diesem Zeitpunkt noch eine generelle Untersagung vorlag und eine EU-Zulassung nicht erteilt war.

Ergebnis diese Kontrolle Anfang Dezember 2002 war zwar, dass aus Sicht der Behörden die Voraussetzungen für eine EU-Zulassung nicht gegeben waren, da weiterhin deutliche Hygienemängel vorlagen – nichtsdestotrotz wurde aber die Erlaubnis für einen „Probelauf“ erteilt mit der Folge, dass eine „nur“ nationale Vermarktung von Federwild durch die Firma Berger nunmehr möglicherweise rechtlich zulässig erfolgen konnte<sup>14</sup>. Hierbei wurde die Vermarktung von Federwild

---

<sup>10</sup> Dr. Hölzl (16,33)

<sup>11</sup> Dr. Hölzl (16,33)

<sup>12</sup> Band 148 (40-005)

<sup>13</sup> Dr. Hölzl (16,39)

<sup>14</sup> Dr. Hölzl (16,39)

innerhalb der Bundesrepublik zugelassen, wobei dasselbe Geflügel nicht im EU-weiten Handel vertrieben werden durfte.

Im Zusammenhang mit eben diesem Kontrollbesuch in der Firma Berger Wild hat der Zeuge Dr. Hölzl anschaulich die festgestellten Hygienemängel geschildert, es sei keine „gute Handwerkspraxis“ beim Auswaiden erfolgt. Auf dem Tisch seien Verunreinigungen gewesen, die Messersterilisation habe nicht stattgefunden, der Behälter der (unzulässigen, vgl. hierzu Ziff. A I. 5.) Absauganlage habe ein Leck gehabt und sei übergelaufen<sup>15</sup>.

Das „bei diesem Prozess gewonnene Geflügel“ wurde auch nach Auffassung des Zeugen Dr. Hölzl nicht „unter optimalen hygienischen Bedingungen gewonnen“, war aber nach Auffassung der Behördenvertreter nicht „so schlecht“, dass es nicht im Rahmen des Probelaufs zum nationalen Handel und Verzehr zugelassen werden konnte!

Am 16.01.03 jedenfalls wurden laut Mitteilung der zuständigen Amtstierärztin der Regierung von Niederbayern, Dr. Gabriele Rauscher, erneut „absolut unhygienische Umstände“ und das unzulässige Absaugen der Fasanen-Innereien mit Rohr im Betrieb in Ortenburg (Hinterhainberg) festgestellt<sup>16</sup> (vgl. hierzu Ziff. A I. 5.).

Tatsache ist, dass Karl Berger trotz alledem seinen Betrieb mit auch internationaler Federwildvermarktung von den Behörden unbehelligt weiterführte, wobei zunächst auch weiterhin keine EU-Zulassung hierfür vorlag.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der Umstand, wie auch von den polizeilichen Ermittlern festgestellt, dass dieses rechtswidrige Verhalten Bergers vom Landratsamt Passau ohne jegliche Konsequenzen bzw. Sanktionen geduldet wurde – ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Karl Berger wurde nicht eingeleitet<sup>17</sup>. Der Zeuge Moser (Kripo Passau) hat ausgesagt, man habe nicht ausschließen können, dass sich auch gegen Beamte des Landratsamts Passau Ermittlungen hätten ergeben können, da das Verhalten der Firma Berger über Jahre

---

<sup>15</sup> Dr. Hölzl (16,41ff.)

<sup>16</sup> Band 13,785

<sup>17</sup> Band 13,1059ff.

behördlicherseits geduldet wurde<sup>18</sup>. Die in diesem Zusammenhang beantragten Durchsuchungsbeschlüsse der Büros des zuständigen Landrats Dorfner und der zuständigen Veterinärin Dr. Jähde-Stöckel wurden allerdings abgelehnt.

Noch mit Schreiben des Amtstierarztes Dr. Hölzl vom 27.10.03 wurde auf weiterhin vorhandene Mängel bei Kontrollbesuchen am 22./23.12.2002 und 23.10.2003 hingewiesen<sup>19</sup>. Trotzdem wurde schließlich am 14.11.03 die Zulassung als Wildverarbeitungsbetrieb für Federwild vom Landratsamt Passau erteilt, mit der Mitteilung, die Kontrollen am 22.12.2002 und am 23.10.2003 hätten gezeigt, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt seien.

Dieselben Kontrollen, die demnach Mängel aufgezeigt hatten, auf die schriftlich hingewiesen wurde, wurden nunmehr zur Begründung der EU-Zulassungserteilung durch das Landratsamt Passau angeführt.

### **Keine Rücknahme der generellen Untersagung zur Wildgeflügelverarbeitung?**

Die Frage, ob und ggf. wann die Untersagung der Wildgeflügelverarbeitung förmlich durch das Landratsamt Passau zurückgenommen wurde, konnte nicht geklärt werden. Der zuständige Veterinär Dr. Hölzl<sup>20</sup> konnte hierüber nur Mutmaßungen anstellen, da er nicht wusste, ob dies schriftlich von Seiten der Vollzugsstelle des Landratsamtes oder ob dies mündlich von wem auch immer ausgesprochen wurde bzw. ob irgendetwas - in welcher Form auch immer - erfolgt ist!

Um die rechtliche Seite habe er sich nicht kümmern können! Eine Kontrolle seinerseits, Nachfrage etc., erfolgte hierbei ganz offensichtlich nicht – aus der Zeugenbefragung ist deutlich geworden, dass diese Problematik dem zuständigen Veterinär Dr. Hölzl zumindest im Dezember 2002 ganz offenbar nicht bewusst war<sup>21</sup>.

Nicht auszuschließen ist daher, dass zum Zeitpunkt des Probelaufs im Dezember 2002 die vollständige Untersagung der Federwildbearbeitung, die auch für den nationalen Handel galt, überhaupt noch nicht aufgehoben war. Trotzdem erteilte das

---

<sup>18</sup> Moser (14,71)

<sup>19</sup> Band 92,12

<sup>20</sup> Dr. Hölzl (16,41)

<sup>21</sup> Dr. Hölzl (16,43)

Landratsamt Passau die Genehmigung für den Probelauf und zur nationalen Vermarktung des verarbeiteten Geflügels!

Problematisch im Hinblick auf die Organisationsstruktur der Landratsämter ist bei der Überprüfung des Verwaltungshandelns der Umstand, dass eine Trennung zwischen Veterinäramt und Vollzug etwaiger Ordnungswidrigkeitenverfahren praktiziert wird. Die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben kann im Falle der Zuwiderhandlung durch einen Betrieb demnach nicht vom Veterinäramt, sondern nur von anderer Stelle durchgesetzt werden<sup>22</sup>, so auch im vorliegenden Fall.

Der Zeuge Dr. Hölzl selber sah sich – unter Hinweis auf die Trennung von Veterinär-Fachabteilung und Vollzug - außerstande die Frage zu beantworten, ob das generelle Verbot der Wildgeflügelbearbeitung (ausgesprochen vom Landratsamt Passau am 21.10.2001) überhaupt jemals vom Landratsamt wieder aufgehoben wurde, bzw. ob eine solche Aufhebung ggf. mündlich oder schriftlich erfolgte.

Im Rahmen eines geordneten Behördenverhaltens stellt dies ein mehr als ungewöhnliches Verhalten dar.

## **FAZIT**

Der CSU-Bericht schildert zwar die festgestellten Abläufe im Zusammenhang mit der Federwildbearbeitung im Betrieb Berger Wild. Hierbei verkennt er aber völlig den durch Aussagen und Aktenlage deutlich gewordenen Umstand, dass einige der Behördenvertreter über Jahre Kenntnis von einer tatsächlich erfolgten EU-Vermarktung des Federwilds durch den Betrieb hatten.

In der Konsequenz wird im CSU-Bericht daher auch nicht auf die höchst unklare Haltung der im Untersuchungsausschuss vernommenen Veterinäre hingewiesen, die sich nicht eindeutig äußern konnten, ob und auf welche Weise das generelle Verarbeitungsverbot von Federwild jemals förmlich aufgehoben wurde.

Überhaupt keine Anmerkungen findet im Bericht der Umstand, dass gerade im Laufe dieser Jahre zwischen Oktober 2001 und November 2003 wiederholt erhebliche

---

<sup>22</sup> Dr. Jähde-Stöckel (12,113)

Mängel im Betrieb Berger Wild, die in Zusammenhang mit wesentlichen Fragen der Hygiene bei der Federwildbearbeitung standen, auftauchten und von den Behörden sogar festgestellt wurden.

Insgesamt mag hier zwar die Feststellung zutreffen, dass für die nationale Vermarktung von Federwild in einem registrierten Betrieb aus rechtlicher Sicht geringere Anforderungen an die Betriebshygiene zu stellen waren, als für den EU-weiten Handel.

Immerhin wurden behördlicherseits sogar mit dem Zulassungs-Bescheid vom 14.11.2003 erneut Mängel aufgelistet, die in Zusammenhang mit der Betriebshygiene standen!

Als Konsequenz ergibt sich also nichts Anderes, als dass die innerdeutschen Verbraucher – selbst wenn rechtlich zulässig – demnach in Kenntnis und unter Mitwirkung der Bayerischen Behörden eine unter schlechteren hygienischen Bedingungen bearbeitete Ware erwerben, als sie im innergemeinschaftlichen Verkehr vermarktet werden kann.

Hierzu schweigt der CSU-Bericht.

### **A I. 3. und 4.**

#### **Unzureichende Kontrollen**

Die Zeugenvernehmungen und zahlreiche Hinweise aus den Behördenakten haben deutlich gemacht, wie unzureichend die Kontrolltätigkeit der zuständigen Behörden, i.e. des Landratsamtes/Veterinärarnes Passau und der Regierung von Niederbayern, war.

Der Zeuge Josef Weber, Leiter des Betriebsteils Ruderting (Fischhaus) hat bestätigt, dass der zuständige amtliche Tierarzt für den Betriebsteil Fischhaus in den meisten Fällen nicht vor sieben Uhr morgens das erste Mal in den Betrieb kam, um die Fleischschau durchzuführen<sup>23</sup>. Ein Grund hierfür war laut einem Vermerk des

---

<sup>23</sup> Band 11,76

Landratsamts Passau<sup>24</sup>, dass Berger das System umgestellt habe, nachdem die Gebühren für die Beschautätigkeit während der Nachtzeit erhöht worden waren. Ab diesem Zeitpunkt wurde der amtliche Veterinär nurmehr tagsüber „angefordert“, eine Hygieneüberwachung während der Nachtzeit fand ab dann nicht mehr statt.

Der für den Betriebsteil Ruderting (Fischhaus) zuständige amtliche Tierarzt Dr. Edgar Schneider sei zwar täglich mehrmals im Betrieb gewesen, „bedenkliche“ Vorgänge seien aber – in Kenntnis der Besuchzeiten des Veterinärs – vor 7.00 Morgens durchgeführt worden.

Dr. Schneider bekam daher laut Aussage des Zeugen Weber nicht mit, dass mehr Tiere in die Produktion gegeben wurden, als er beschaut hatte<sup>25</sup>.

Der in Fischhaus vertretungsweise eingesetzte amtliche Veterinär Dr. Bernhard Burkert habe die Dinge „wesentlich entspannter“ betrachtet. Nach Auskunft des Zeugen Weber erklärte Dr. Burkert „deutlich“, dass er wegen der langen Anfahrtswege nur einmal täglich zur Beschau in den Betrieb kommen könne. Die Beschau sei von ihm dann auch sehr „generell“ durchgeführt worden, oftmals habe er Papiere ohne vorherige Beschau unterschrieben. Die Beschäftigten hätten selber entschieden, welche Tiere zum Verwurf aussortiert wurden<sup>26</sup>.

Laut Aussage des bei Berger beschäftigten Zeugen Huber gab es während seiner Beschäftigungszeit im Betriebsteil Fischhaus keinerlei unangemeldete Veterinärkontrollen. Auch der amtliche Veterinär, der Zeuge Dr. Burkert, hat bestätigt, dass er auf Anforderung durch den Betrieb<sup>27</sup> demnach mit vorheriger Kenntnis der Betriebsleitung, zur Kontrolle gekommen sei.

Bestätigt wird der Umstand, dass Kontrollen durch die amtlichen Veterinäre und durch die Veterinäre des LRA Passau zumindest sehr häufig angemeldet waren, durch E-Mails, die auf dem PC des Betriebsinhabers Karl Berger gesichert wurden. Ende November 2005, z.B., teilte Karl Berger dem Betriebsteil Fischhaus mit, dass am nächsten Tag eine Veterinärkontrolle stattfinden werde, die ihm Sorge bereite.

---

<sup>24</sup> Band 11,376 ff.

<sup>25</sup> Band 21,11 ff.

<sup>26</sup> Band 52,127ff und Band 11,76

<sup>27</sup> Dr. Burkert (12,27)



Dr. Hölzl erwarte „natürlich“, dass es „bestmöglich“ zugehe, da er schon „im Vorhinein gewarnt hat und sie nicht überraschend kommen“<sup>28</sup>.

Auch der damalige in der „Qualitätssicherung“ bei Berger Wild beschäftigte Zeuge Günter Zechmann hat ausgesagt, dass Dr. Hölzl vom Veterinäramt Passau, soweit ihm erinnerlich, stets bzw. zumindest meistens angekündigt erschien. Dies wird letztlich auch bestätigt durch ein Schreiben von Dr. Hölzl an Karl Berger, in dem er am 14.11.2001 eine Kontrolle der Regierung von Niederbayern für den 22.11.2001 in Fischhaus und Ortenburg ankündigte<sup>29</sup>. Dr. Hölzl selber hat ausgesagt, die Kontrollen der Amtstierärzte seien ca. 30 Minuten vorher angekündigt worden und Regierungskontrollen hätten angekündigt stattgefunden<sup>30</sup>.

Der Zeuge Dr. Burkert, der seit ca. 2001 zur Kontrolle und Beschau im Betriebsteil Ortenburg (Hinterhainberg) zuständig war, hat vor dem Untersuchungsausschuss wie schon im Rahmen der Ermittlungen eindringlich die problematische Situation vor Ort geschildert.

Er habe noch nicht einmal gewusst, welcher Art Zulassungen der Betrieb gehabt habe<sup>31</sup>!

Die Saison im Niederwildbetrieb Ortenburg dauerte ausschließlich von Oktober bis Januar an. Zwar umfasste die Aufgabe des amtlichen Veterinärs die Fleischbeschau und Hygienekontrolle. Hierbei sei er aber mehr oder weniger „auf Informationen seines Vorgängers“ angewiesen gewesen, da es keinen Pflichtenkatalog von Seiten der zuständigen Behörden gegeben habe<sup>32</sup>. Der Zeuge Burkert hat hierbei ausgeführt, dass er versuchte, sich den erforderlichen Umfang seiner Kontrolltätigkeit über „das Wälzen von Gesetzestexten“ selber anzueignen. Nachfragen beim Veterinäramt Passau hätten nicht weitergeholfen.

Ausdrücklich bestätigt hat der Zeuge, dass seine Versuche, auf die Missstände im Betrieb Berger hinzuweisen, beim zuständigen Veterinäramt Passau ungehört verhallten.

---

<sup>28</sup> Band 123,98

<sup>29</sup> Band 11,91ff.

<sup>30</sup> Band 11,244

<sup>31</sup> Dr. Burkert (12,5)

<sup>32</sup> Dr. Burkert (12,8)

Im November 2005 habe Dr. Burkert bei einer Fortbildung zur Fleischbeschau „völlig neue Erkenntnisse“ gewonnen – immerhin mehr als vier Jahre seit Beginn seiner Tätigkeit als amtlicher Tierarzt in Ortenburg (Hinterhainberg). Für die „ca. 7000 Vorschriften“ aus dem Lebensmittelrecht sei er erst anlässlich dieser Fortbildungsveranstaltung<sup>33</sup> sensibilisiert worden.

Zu dieser Zeit bat Dr. Burkert laut eigener Aussage im Veterinäramt Passau darum, mit ihm zusammen eine Fleischbeschau zur Klarstellung der von ihm pflichtgemäß durchzuführenden Pflichten abzuhalten<sup>34</sup>.

Hierauf sei ihm von einem der Amtstierärzte im Veterinäramt Passau, Dr. Beinbauer, nach Rücksprache mit Dr. Hölzl gesagt worden, „wenn Sie sich überfordert fühlen, dann lassen Sie es eben bleiben“. Diese Aussage, vom Zeugen auch gegenüber den Veterinären des Landratsamts Passau wiederholt, wirft ein bezeichnendes Licht auf die Zustände in der örtlichen Behörde. Am Ende habe sich jeder Vorwurf schuldhaften Verhaltens auf den amtlichen Veterinär Burkert konzentriert, er habe von Seiten des Veterinäramtes als Sündenbock herhalten müssen<sup>35</sup>.

Gerade im Rahmen der Aussage des Zeugen Dr. Burkert ist deutlich geworden, dass Missstände in den Betriebsteilen von Berger Wild bei genaueren Kontrollen hätten verhindert werden können. Gleichzeitig war aber der kontrollierende amtliche Tierarzt realistischerweise nicht in der Lage, angesichts der angelieferten Mengen an Geflügel (ca. 400 Stück täglich) und ca. 800 Hasen/Tag als Standard<sup>36</sup>, laut. einem Vermerk des Landratsamts Passau bis zu 3000 Stück/Tag<sup>37</sup>, eine umfassende Beschau jedes einzelnen Stückes einschließlich der erforderlichen Innereienbeschau durchzuführen.

Schon bei der Anlieferung, bei der Hasen bzw. Fasane in Trauben von 40-60 Stück an sogenannten Sternen hingen, habe man nicht genau feststellen können, wie viel Stück geliefert wurden, da keine Zeit zum Zählen vorhanden war<sup>38</sup>.

---

<sup>33</sup> Band 11,414ff.

<sup>34</sup> Dr. Burkert (12,23f)

<sup>35</sup> Dr. Burkert (12,39)

<sup>36</sup> Dr. Burkert (12,27)

<sup>37</sup> Band 1,376ff.

<sup>38</sup> Dr. Burkert (12,9)

Im weiteren Verlauf fand bei den Fasänen keine Beschau der Eingeweide, obwohl gesetzlich vorgeschrieben, statt. Die durch eine Absaugepumpe (vgl. hierzu unter Ziff. A I. 5.) entfernten Eingeweide landeten hierbei in einem großen Bottich<sup>39</sup>.

Die eigentliche Beschau dieser Fasänen durch den amtlichen Veterinär fand schließlich zu einem Zeitpunkt statt, an dem das Federwild gerupft und ausgenommen war. Hier habe man nur noch danach beurteilen können, wie die Hautoberfläche des Geflügels aussah, ob es zerschossen war bzw. ob das Tier „rein vom Visuellen annehmbar war“<sup>40</sup>.

So fand die Beschau von Fasänen statt – die Beschau von Wildgeflügel, für das die Firma Berger Wild über Jahre keine EU-Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handel besaß und für dessen Bearbeitung und Vermarktung zumindest eine Zeitlang eine generelle Unterlassung seitens des Landratsamts Passau ausgesprochen worden war, ohne dass die Aufhebung der Unterlassungsverpflichtung jemals – nachweisbar – durch die zuständige Behörde erteilt worden wäre!

Auch dem zuständigen Veterinäramt Passau – das ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Dr. Burkert – war bewusst, dass die Beschau des einzelnen Niederwilds bzw. Wildgeflügels angesichts der vom amtlichen Tierarzt gemeldeten verarbeiteten Mengen in der von ihm gemeldeten Arbeitszeit allenfalls unzulänglich, stichprobenartig und keinesfalls umfassend erfolgen konnte.

## **FAZIT**

Soweit der CSU-Bericht die bei Berger-Wild erfolgten Kontrollen schildert, lässt er die wesentliche Konsequenz außer Acht, wonach gerade durch die Vorhersehbarkeit der Kontrollen im Betrieb Zeit und Gelegenheit entstand, vorhandene Mängel zu vertuschen. In Kenntnis dieser Umstände hätten die kontrollierenden Beamten entweder häufiger oder auch genauer in den einzelnen Betriebsteilen kontrollieren müssen.

---

<sup>39</sup> Dr. Burkert (12,13)

<sup>40</sup> Dr. Burkert (12,14)

Zwar schildert der CSU-Bericht zutreffend die Problematik, die sich z.B. für den amtlichen Tierarzt ergab, wenn die Fasanen in Trauben von ca. 60 Stück in großer Gesamtmenge angeliefert wurden. Schlussfolgerung aus dieser Problematik darf aber nicht, wie im CSU-Bericht getroffen, sein, dass die Unmöglichkeit einer korrekten amtlichen Tierbeschau nolens volens hingenommen wird.

Sowohl im Hinblick auf die Tierbeschau, wie auch bezüglich sinnvoller und umfassender Kühlhauskontrollen (vgl. hierzu D und E - Firma Bruner und Kollmer-Betriebe) sahen die zuständigen Beamten sich außerstande, tatsächlich eine vollständige Aufsicht und Kontrolle auszuüben.

Der CSU-Bericht stützt hierbei irrig die Argumentation, dass eine umfassende Kontrolle angesichts der Größe der Betriebe, bzw. der Kühlhäuser und angesichts der Menge der verarbeiteten Ware ohnehin nicht möglich gewesen wäre. Er kommt in der Konsequenz zu dem Ergebnis, dass die mangelnde Aufsicht und Kontrolle daher unerheblich gewesen sei.

Würde man dieser aus Sicht der Opposition entscheidend fehlerhaften Argumentation folgen, ergäbe sich als Ergebnis die Erkenntnis, dass in fleischverarbeitenden Betrieben in Kenntnis der Aufsichtsbehörden eine Art rechtsfreier Raum herrschen würde und letztlich toleriert werden müsste!

Wesentlich wäre es hier im Gegenteil, das Augenmerk infolge mangelnder staatlicher Aufsicht auf die Systematik, insbesondere auf die zur Verfügung stehende mangelhafte Personal- und Sachausstattung zu richten.

Hierzu schweigt der CSU-Bericht.

#### **A I. 5.**

#### **Erkenntnisse der für die Kontrollen Zuständigen im Hinblick auf etwaige Verstöße oder Mängel bei der Unternehmensgruppe Berger**

##### **Unzulässiger Betrieb einer Absauganlage**

Die polizeilichen Ermittlungen haben ergeben, dass verantwortliche Veterinäre des Landratsamts Passau und der Regierung von Niederbayern Kenntnis davon hatten

und duldeten, dass im Betriebsteil Ortenburg (Hinterhainberg) gebrüstelt wurde und eine Absauganlage installiert war, die die Eingeweide der Tiere ohne vorherige Beschau absaugte – beides Tatbestände, die deutliche Verstöße gegen die Geflügelfleischhygiene-Verordnung darstellten<sup>41</sup>!

Außerdem war dem Veterinäramt nach den Aussagen von Dr. Burkert bekannt, dass die Gefahr bestand, dass nicht beschautes Fleisch zum menschlichen Verzehr in den Verkehr kommt.

Der jahrelange Verstoß gegen die Geflügelfleischhygiene-Verordnung und die Kenntnis der Behörden hiervon wird auch bestätigt durch die Zeugenaussagen mehrerer zuständiger amtlicher Veterinäre und Amtstierärzte.

### **Absauganlage – „Passauer Landrecht“**

Zur umfassenden Fleischbeschau sah die Anlage 1 Kapitel IV Nr. 2 der Geflügelfleischhygieneverordnung auch die Beschau der Eingeweide von geschlachteten Tieren vor. Nur im Rahmen einer solchen Gesamtbeschau des betreffenden Geflügels kann dieses für den Verbraucher als unbedenklich in den Verkehr gebracht werden

Der langjährige Betriebsleiter des Werkes in Ortenburg (Hinterhainburg) Sedlmaier hat bestätigt, dass die Innereien des Wildgeflügels (für dessen Vermarktung im innergemeinschaftlichen Handel überhaupt keine EU-Zulassung vorlag, s.o.) noch in den neunziger Jahren per Hand entnommen wurden.

Diese Praxis wurde, laut Aussage Sedlmaier<sup>42</sup> u.a. von der zuständigen Veterinärin Dr. Jähde-Stöckel als unhygienisch bemängelt, weshalb in Absprache mit dem Veterinäramt eine mechanische Absauganlage beschafft wurde. Nach Auskunft des Veterinärs Dr. Hölzl<sup>43</sup> wurde für diese Absauganlage zwar nicht ausdrücklich eine behördliche Genehmigung erteilt, ihre Verwendung wurde aber als zulässig erachtet, wenn auch unter behördlichen Auflagen. Mehrfach wurde diese Anlage laut Aussage des damaligen Betriebsleiter Sedlmaier<sup>44</sup> den zuständigen Veterinären vorgeführt!

---

<sup>41</sup> Moser (14,69) und Band 54,2

<sup>42</sup> Band 30,23ff.

<sup>43</sup> Band 29,4 ff.

<sup>44</sup> Sedlmaier (14,83)

Der zuständige amtliche Veterinär Dr. Burkert hat ausgesagt, die Vorgaben von Seiten des Veterinäramtes seien auch in dieser Frage völlig unklar gewesen<sup>45</sup>. Einerseits wurde ihm gesagt, das Absaugen der Innereien mittels einer Vakuumpumpe sei aus Hygienegründen erforderlich – andererseits sei klar gewesen, dass auf diese Weise die Innereien „durcheinander“ in einen Topf gelangten mit der Folge, dass ihre Zuordnung zum einzelnen Fasan und damit die komplette Beschau nicht mehr möglich war. Ausdrücklich hat Dr. Burkert bestätigt, dass die Verwendung der Vakuumpumpe vom Veterinäramt Passau so vorgegeben wurde.

Auch der zuständige Veterinär Dr. Hölzl hat eindeutig bestätigen müssen, dass zumindest vor dem 01.01.2006 „bei jedem Stück Fasan“ eine komplette Fleischschau einschließlich der Innereien hätte stattfinden müssen<sup>46</sup>. Gleichwohl wurde im Veterinäramt Passau entgegen der damals geltenden Rechtslage entschieden, das Vorgehen mittels einer Absauganlage zuzulassen – „Passauer Landrecht“!

Der Zeuge Hölzl hat an dieser Stelle in großer Offenheit vor dem Untersuchungsausschuss mitgeteilt, dass er „natürlich“ gesehen habe, wie abgesaugt wurde<sup>47</sup>.

Bemerkenswertes Argument des Zeugen Dr. Hölzl **für** ein solches Vorgehen war, dass beim händischen Ausnehmen der Fasane danach der ganze Tisch „versaut“ sei und man ja wisse, dass der Tisch danach nicht gesäubert werde<sup>48</sup>.

Ähnlich hat sich die Zeugin Dr. Jähde-Stöckel geäußert, wonach ein „Wildbetrieb kein Operationssaal“ sei<sup>49</sup>.

Mehrfach bestätigt hat Dr. Hölzl seine Auffassung, dass die rechtlichen Vorschriften, die aus Sicht des Veterinäramtes nicht praktikabel waren, wie z.B. die Geflügelfleischhygiene-Verordnung, von Seiten des Veterinäramtes anders ausgelegt und angewendet wurden.

Eine unklare Haltung hat die Zeugin Dr. Jähde-Stöckel, langjährige Leiterin des Veterinäramtes bei Landratsamt Passau, bezogen. Vor dem

---

<sup>45</sup> Dr. Burkert (12,9)

<sup>46</sup> Dr. Hölzl (16,17)

<sup>47</sup> Dr. Hölzl (16,85)

<sup>48</sup> Dr. Hölzl (16,17)

<sup>49</sup> Dr. Jähde-Stöckel (12,104)

Untersuchungsausschuss hat sie ausgesagt, die Absauganlage nie in Betrieb gesehen zu haben<sup>50</sup> – andererseits gab sie in ihrer staatsanwaltschaftlichen Ermittlung im Juni 2006 an, dass Herr Berger ihr die Absauganlage gezeigt habe. Ebenso sei ihr bekannt gewesen, dass damit eine Beschau der Eingeweide nicht mehr vorgenommen werden konnte. Dies war aber aus Sicht der ehemaligen Leiterin des zuständigen Veterinäramtes Dr. Jähde-Stöckel „nicht problematisch“, da eine Beschau der Leibeshöhle als wichtiger anzusehen sei<sup>51</sup>.

### **Unzulässige Praxis des Fasanenbrüstelns**

Eine ähnlich freie Rechtsauslegung wurde vom Veterinäramt Passau im Rahmen der Fasanenverarbeitung, die ohne EU-Zulassung erfolgte, betrieben.

Im Zeitraum von Oktober 2001 bis Oktober 2006 wurden in Ortenburg laut Aussage des Zeugen Moser ca. 55.000 Fasanenhennen gebrüstelt<sup>52</sup>.

Das sogenannte Brüsteln wurde laut Aussage des ehemaligen Betriebsleiters Sedlmaier seit seinem Arbeitsbeginn in 1995 im Betriebsteil Ortenburg betrieben – möglicherweise schon vorher<sup>53</sup>. Das Brüsteln sei „aus der Tradition“ üblich gewesen<sup>54</sup>.

Beim Vorgang des Brüstelns wurde bei den Fasanenhennen, ohne vorheriges Rupfen, die Haut auf der Brust aufgeschnitten, diese wie beim „Obstschälen“ abgeschält und die Brust entnommen. Mehr sei bei der Henne nicht nutzbar gewesen<sup>55</sup>.

„Dieses Brüsteln war eindeutig abzulehnen aufgrund der Kontamination durch das Federkleid, außerdem durch die fehlende Beschau des gerupften Tieres und die fehlende Beschau der Eingeweide. Damit ergab sich eben ein Inverkehrbringen von nicht beschautem Fleisch“, so die Aussage des ermittelnden Polizeibeamten Moser<sup>56</sup>.

---

<sup>50</sup> Dr. Jähde-Stöckel (12, 124f)

<sup>51</sup> Dr. Jähde-Stöckel (12,129)

<sup>52</sup> Moser (14,70)

<sup>53</sup> Band 13,747 ff.

<sup>54</sup> Sedlmaier (14,98)

<sup>55</sup> Sedlmaier (14,98)

<sup>56</sup> Moser (14,70)

Nach Aussage des Zeugen Sedlmaier erfolgte der Vorgang des Brüstelns auch im Beisein der zuständigen Veterinäre<sup>57</sup>. Vermutlich einen Tag vor Weihnachten 2002 sei mit Sicherheit Dr. Hölzl, möglicherweise auch Dr. Jähde-Stöckel, dabei gewesen, als der Arbeitsgang des Brüstelns vorgeführt wurde. Zu keinem Zeitpunkt wurde laut Aussage des Zeugen Sedlmaier von Seiten des Veterinäramtes gesagt, dass das Brüsteln in der praktizierten Form nicht vorgenommen werden dürfe<sup>58</sup>.

Auch der Zeuge Dr. Hölzl hat bestätigt, dass am 23.12.2002 vom Betriebsleiter Sedlmaier „irgendwas“ im Zusammenhang mit dem Betriebsablauf der Federwildbearbeitung demonstriert worden sei<sup>59</sup>. Eine genaue Erinnerung, ob hier auch das Brüsteln vorgeführt wurde, hatte der Zeuge Dr. Hölzl leider nicht. Nach seiner Aussage war bei diesem Termin auch die damalige Amtsleiterin Dr. Jähde-Stöckel anwesend. Diese hat erklärt, das Vorgehen des Brüstelns sei vom Betriebsinhaber Berger angesprochen, vom Veterinäramt aber abgelehnt worden<sup>60</sup>.

Gegen diese Aussagen stehen zahlreiche Hinweise der Mitarbeiter von Berger Wild, wonach das Brüsteln traditionell über viele Jahre erfolgt sei, zu keinem Zeitpunkt untersagt wurde und den Veterinären auch vorgeführt worden sei.

Auch der damals für den Betriebsteil Ortenburg (Hinterhainberg) zuständige amtliche Veterinär Dr. Burkert bestätigt die Praxis des Brüstelns<sup>61</sup>. Da eine Großzahl der Verbraucher Fasanenbrust kaufen wolle, habe es sich für die Verarbeitungsbetriebe nicht gelohnt, die komplette Henne zu entfedern, dies sei unwirtschaftlich gewesen. Der Vorgang des Brüstelns, ohne vorheriges Rupfen der Fasanenhenne, sei daher die praktische Konsequenz. Dies wusste der Zeuge Dr. Burkert, dies müssen die zuständigen Veterinäre im Landratsamt Passau zumindest anhand der Beschauprotokolle des amtlichen Tierarztes erkannt haben.

Der Besuch der Veterinäre vor Weihnachten 2002 bei Berger Wild, während dessen nach Aussagen mehrerer Zeugen ganz offen über Absauganlage und mit großer Wahrscheinlichkeit über die Technik des Brüstelns diskutiert wurde, ist auch bemerkenswert im Hinblick auf die Tatsache, dass zu diesem Zeitpunkt – wie

---

<sup>57</sup> Sedlmaier (14,100)

<sup>58</sup> Band 13,747ff.

<sup>59</sup> Dr. Hölzl (16,49f)

<sup>60</sup> Dr. Jähde-Stöckel (12,124)

<sup>61</sup> Dr. Burkert (12,22)



ausführlich unter A I. 2. geschildert - überhaupt keine EU-Zulassung vorlag und der innergemeinschaftliche Handel damit unzulässig war.

Bezüglich einer nationalen Vermarktung des Wildgeflügels konnte vom Untersuchungsausschuss die Frage nicht aufgeklärt werden, ob im Dezember 2002 die generelle Untersagung der Wildgeflügelbearbeitung durch das Landratsamt Passau aufgehoben war oder nicht! Die Zeugenaussagen hierzu haben allerdings deutlich gemacht, dass keiner der zuständigen Veterinäre im Dezember 2002 umfassende Kenntnis über Grundlagen, Voraussetzungen und ggf. Konsequenzen der Fasanenbearbeitung in der Firma Berger Wild hatte.

Die Amtsveterinäre des LRA Passau hatten offenbar keinerlei Überblick mehr darüber, welche Tätigkeiten bei Berger Wild zulässig waren und welche nicht!

## **FAZIT**

Der CSU-Bericht stellt zwar zutreffend fest, dass die Beschau der entnommenen Innereien auch im Rahmen der Federwildbearbeitung rechtlich erforderlich gewesen wäre. Weiter wird vermerkt, dass die mechanische Entnahme der Innereien mittels einer Absauganlage diese Beschau verhinderte, da alle Innereien zusammen in einen Bottich gelangten.

Auch hier lässt der Bericht allerdings in seiner Konsequenz die kritische Beurteilung dieser Vorgehensweise vermissen. Stattdessen beruft er sich auf Begründungen der kontrollierenden Beamten, wonach die Innereien von Federwild meist so zerschossen seien, dass insoweit in der Regel keine sachdienliche Beschau stattfinden könne. Die rechtlich nicht zulässige Absauganlage, so das Veterinäramt Passau, sei daher die „sauberste Methode“ gewesen, die Innereien abzusagen.

Weder dies, noch der Hinweis auf die Masse der verarbeiteten Fasane, die eine umfassende Beschau nicht zugelassen hätte, kann aber die Tatsache verändern, dass dieses Vorgehen ohne jeden Zweifel einen Verstoß gegen das damals geltende Recht der Geflügelfleischhygieneverordnung darstellte und eigenmächtig von den Veterinären des Landratsamts Passau als „Passauer Landrecht“ praktiziert wurde.

Zur Praxis des „Brüstelns“ bestätigt der CSU-Bericht zwar, dass dies „keine taugliche Methode der Verarbeitung“ sei – mehr als ungewöhnlich ist aber die gezogene

Schlussfolgerung, wonach dieser Verstoß gegen Hygienevorschriften nicht gravierend sei, weil z.B. das „Brüsteln“ selbst erlegten Wildes durch Jäger zulässig sei.

Eine Beweisführung deren Logik nicht bestechen kann! Im Übrigen verschweigt der CSU-Bericht die zahlreichen Hinweise darauf, dass die Vorgehensweise des „Brüstelns“ „traditionell“ im Betrieb Berger-Wild – und vermutlich ebenso in der ganzen Branche – gehandhabt wurde!

Hier ist in aller Deutlichkeit auf die Unterschiede hinzuweisen: soweit private Jäger an geringere Hygienevorschriften gebunden sind, so sind die Auswirkungen nicht zuletzt durch eine Eingrenzung enger und zeitnaher Vermarktungsmöglichkeiten bzw. durch Verwendung für den Eigenbedarf überschaubar und begrenzt.

Die Frage der Frische eines Produkts, die sich eben u.a. aus einer umfassenden Fleischschau beantworten lässt, ist bei der Vermarktung durch den Jäger, bei der Jäger und Verbraucher in direkter Verbindung stehen, von viel geringerer Notwendigkeit und Bedeutung als bei deutschlandweitem oder gar innergemeinschaftlichem Handel mit dem derart nicht beschauten Fleisch.

**A I. 13.**

**A VII. 12.**

**B I. 8. , 9., 10., 11., 12., 13.,**

### **Unzulässige Einflussnahme auf amtliche Kontrolleure**

Nach Überzeugung der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen wurde der amtliche Tierarzt Dr. Hölzl an häufigeren und konsequenteren Kontrollen bei der Fa. Berger Wild gehindert.

Diese Erkenntnis ergibt sich zweifelsfrei insbesondere aus der vor dem Untersuchungsausschuss bestätigten Aussage des Sachbearbeiters Blahetek, KPI Passau. Dieser hat zunächst in seiner Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft im

Februar 2006 ausgesagt<sup>62</sup>, er habe die Befürchtung gehabt, bei Kontakten zwischen dem Veterinäramt und der Fa. Berger Wild, z.B. bei Kontrollen, könne zu Beginn der Ermittlungen „eine entsprechende Bemerkung“ fallen.

Wesentliches Indiz für eine möglicherweise vom Veterinäramt Passau geübte „Zurückhaltung“ gegenüber der Firma Berger Wild ist ein Gespräch mit Dr. Hölzl nach einer gemeinsamen Besprechung von Vertretern der Polizei, des Veterinäramtes Passau und der zuständigen Staatsanwaltschaft am 01.03.2005. Hierzu hat der Zeuge Blahetek ausgesagt, Dr. Hölzl habe im Auto auf der Rückfahrt von dieser Besprechung sinngemäß geäußert, „wenn man öfter kontrollieren wolle oder würde, dann werde man ‘zurückgepiffen.“

Diese Äußerung erfolgte laut Aussage Blahetek auf die Nachfrage, warum das Veterinäramt nicht häufiger bei der Firma Berger Wild kontrolliert habe. Dr. Hölzl selber habe den Zeugen Blahetek auf das KFZ des Berger Fahrzeugs hingewiesen, das die Buchstaben „JU“ beinhaltete. Er habe hierzu bemerkt, „der“ habe gute Beziehungen<sup>63</sup>. Der Begriff es „Zurückpfeifens“ sie im Zusammenhang mit dem Hinweis auf das Autokennzeichen gefallen<sup>64</sup>.

Der Zeuge Mitterreiter, Kommissariatsleiter der KPI Passau, der sich während dieses Gesprächs ebenfalls im Fahrzeug befand allerdings nicht wie Hölzl und Blahetek auf der Rückbank saß, hat ausgesagt, er habe dieses Gespräch zwar aufgrund des Geräuschpegels im Wagen nicht hören können. Er habe aber „überhaupt keinen Zweifel, dass der Herr Dr. Hölzl das gesagt hat zu Herrn Blahetek, weil der Kollege das immer wieder gesagt hat“<sup>65</sup>.

Im Kommissariat habe man sich laut Aussage des Zeugen Mitterreiter verstärkt die Frage gestellt, warum die Kontrollbehörden „nichts machen“ und „der Sache nicht besser nachgehen“, nachdem Dr. Hölzl in einer Stellungnahme angegeben habe, dass bei Berger Wild „über Jahre hinweg die Hygiene vernachlässigt wird“<sup>66</sup>.

Ebenfalls deutlich hat sich der Zollbeamte Kornprobst in seiner Vernehmung geäußert. Hierbei schilderte er ein Gespräch mit Dr. Hölzl im September 2004 in

---

<sup>62</sup> Band 11,299ff.

<sup>63</sup> Blahetek (14/55f.)

<sup>64</sup> Blahetek (14,55f.)

<sup>65</sup> Mitterreiter (14,27)

<sup>66</sup> Mitterreiter (14,27)

Zusammenhang mit Wildschweinimporten aus Polen durch die Firma Berger Wild<sup>67</sup>. Dr. Hölzl habe laut Aussage des Zeugen Kornprobst hierbei ausgeführt, dass es bei Berger seit langer Zeit „ständig“ Beanstandungen gebe. „Seine Amtsleiterin im Veterinäramt“ ziehe zwar mit ihm (Dr. Hölzl) am gleichen Strang – „der Widerstand sitze“ aber „weiter oben“. Laut Dr. Hölzl verfüge die Firma Berger „offensichtlich über sehr gute Kontakte zur lokalen und großen Politik“, Hölzl kämpfe hier „mehr oder weniger auf verlorenem Posten“<sup>68</sup>.

Die Aussage von Dr. Hölzl war aus Sicht des Zollermittlers Kornprobst „ungewöhnlich“, Kornprobst habe nicht viel sagen müssen, Dr. Hölzl habe dies „so runter erzählt“ und sei offenbar „etwas frustriert“ gewesen.

Der Zeuge Stoppelkamp, Ermittlungsbeamter bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Hauptzollamt Landshut kam über die Ermittlungen in der Pannonia-Sonderkommission in Berührung mit der Firma Berger. Im April 2004 erfolgte im Rahmen dieser Ermittlungen eine Durchsuchung der Firmenräume, wodurch weitere strafrechtliche Ermittlungen gegen Verantwortliche der Firma Berger Wild ihren Anfang nahmen.

In seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss hat er Hinweise darauf gegeben, dass ihm im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen Karl Berger auch „von Vorgesetzten geraten wurde“, das „Verfahren nicht zu bearbeiten, liegen zu lassen, einzustellen...“<sup>69</sup>.

Aufklärung zu dieser Frage etwaiger Einflussnahme bei der Zollbehörde konnte vom Untersuchungsausschuss nicht betrieben werden, da etwaige Vorgesetzte des Zeugen Stoppelkamp einer Bundesbehörde angehören, deren Verhalten nicht der Überprüfung durch einen Untersuchungsausschuss eines Landesparlaments zugänglich ist.

Der Zeuge Dr. Hölzl hat diese Aussagen der Kriminal- und Zollbeamten bestritten. Er habe auf Nachfrage des Kriminalbeamten Blahetek, warum bei Berger Wild nicht häufiger und konsequenter kontrolliert worden sei, gesagt: „was hätten da mehr

---

<sup>67</sup> Band 11,305ff.

<sup>68</sup> Kornprobst (11,136f. m.w.N.)

<sup>69</sup> Stoppelkamp (11,103)

Kontrollen gebracht unsererseits? Durch mehr Kontrollen hätten wir diese Dinge, die ihm da zur Last gelegt werden, diese Manipulationen, dass man aus einem Hirsch einen Elch macht und sonst was, hätten wir durch mehr Kontrollen auch nicht aufdecken können...“<sup>70</sup>.

Ausdrücklich hat der Zeuge Dr. Hölzl vor dem Untersuchungsausschuss bestritten, die ihm vom Zeugen Blahetek zugeschriebenen Äußerungen gemacht zu haben! „Weder so, noch mit anderen Worten“ habe Hölzl sich geäußert, dies sei „ein Schluss, den jemand darauf zieht“, „Jemand“ habe da „für sich weitergedacht“<sup>71</sup>.

Seitdem Kommissariatsleiter Mitterreiter<sup>72</sup> zuständig sei, habe das Verhältnis zwischen dem Veterinäramt und der Polizei „beträchtlich“ gelitten<sup>73</sup>.

Aus einer Stellungnahme der KPI Passau vom Zeugen Mitterreiter ergibt sich überdies, dass dieser Hinweise darüber hatte, dass Dr. Hölzl schon vor der Besprechung am 01.03.05 über Inhalte der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen informiert war<sup>74</sup>.

Interessant in diesem Zusammenhang ist der Fund von Aktenstücken aus der staatsanwaltschaftlichen Handakte im Büro der Firma Berger Wild. In einem Leitzordner, beschriftet „Behörden aktuell“, der im Büro des Geschäftsführers Karl Berger anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Durchsuchung am 09.02.2005 gefunden wurde, befanden sich u.a. ein Aktenvermerk des Hauptzollamtes vom 15.07.04, der nicht der Akteneinsicht unterliegen sollte<sup>75</sup>. Auf welchem Wege und durch wen Karl Berger derartige ermittlungsrelevante Unterlagen erhalten hat, konnte nicht aufgeklärt werden.

In Zusammenhang mit möglicher Einflussnahme auf Dr. Hölzl „von oben“ ist folgender Vorgang darzustellen. Laut Presseberichterstattung (Süddeutsche Zeitung vom 25.02.2006) „erfolgte die Einschaltung des Generalstaatsanwalts in die Berger Ermittlungen auf Betreiben des damaligen Bayerischen Wirtschaftsministers Erwin

---

<sup>70</sup> Dr. Hölzl (16.30)

<sup>71</sup> Dr. Hölzl (16.30)

<sup>72</sup> Dr. Hölzl (16.59)

<sup>73</sup> Mitterreiter (14.44)

<sup>74</sup> Band 11,103f.

<sup>75</sup> Mitterreiter (14.47)

Huber. Der Ministerrat hatte dieses seltene Vorgehen am 31. Januar (2006) beschlossen“.

Staatsminister Huber hat dies als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss insofern bestätigt, als er in dieser Kabinettsitzung „in der Tat“ gesagt habe, eine unabhängige Stelle solle zur „Aufklärung des gesamten Verwaltungshandelns beitragen“. Hierbei „war auch von der Generalstaatsanwaltschaft die Rede“<sup>76</sup>.

## **FAZIT**

Die Untersuchungen zur Frage einer etwaigen Einflussnahme haben deutlich gemacht: es gab – zumindest in einem Fall belegt – den Versuch einer Einflussnahme auf einen Beamten des Zolls. Der Umstand, dass dieser Fall aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer Bundesbehörde vom Untersuchungsausschuss nicht näher überprüft werden konnte, ändert nichts daran, dass Einflussnahme „von Oben“ durch den Zeugen Stoppelkamp geäußert wurde.

Ebenso konnte die von Dr. Hölzl laut Aussage des Zeugen Blahetek geäußerte „Hinderung“ an weiteren und genaueren Kontrollen bei der Firma Berger Wild, schließlich nur aufgrund der Erinnerungslücken der Zeugen Dr. Hölzl und Mitterreiter nicht genauer aufgeklärt werden. Bestehen bleibt die mehrfach wiederholte diesbezügliche Aussage des Zeugen Blahetek!

## **A VII. 14. und 15.**

### **Auswertung ermittlungsrelevanter Daten**

Die Auswertung der vom Hauptzollamt Landshut im April 2004 im Rahmen der Sonderermittlungen „Pannonia“ beschlagnahmten EDV-Dateien, insbesondere der 22.500 E-Mails, konnte erst nach ca. 1 ½ Jahren abgeschlossen werden.

Am 21.04.2004 erfolgte eine Durchsuchung der Zentrale der Unternehmensgruppe Berger durch das Hauptzollamt Landshut, im Zuge derer u.a. 22.500 E-Mails einschließlich der Rechner der Firma beschlagnahmt bzw. gesichert wurden.

---

<sup>76</sup> Huber (26.10ff.)

Nach Aussage des Zeugen Stoppelkamp wurden diese zahlreichen E-Mails mit „eigener Methodik“ des Zolls ausgewertet und der Kripo Passau zur Verfügung gestellt<sup>77</sup>, von der das Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Unternehmensgruppe Berger schließlich weitergeführt wurde.

Die bei Berger Wild beschlagnahmte Festplatte wurde vom Zoll gespiegelt und sowohl die Daten als auch die dechiffriert ausgedruckten E-Mails in an die Kripo übergeben<sup>78</sup>.

Nach Aussage des Zollbeamten Stoppelkamp wurden die Unterlagen etc. nach ca. vier oder fünf Wochen an die KPI Passau übergeben<sup>79</sup>.

Im August 2004 wurden einige dieser E-Mails von der ermittelnden Staatsanwaltschaft an die Vollzugsabteilung des Landratsamtes Passau geschickt<sup>80</sup>, von denen die Veterinäre Dr. Jähde-Stöckel und Dr. Hölzl Kenntnis erhielten<sup>81</sup>.

Aus einer dieser E-Mails wurde deutlich, dass bei Berger Wild das Verfahren des Brüstelns bei Fasanen angewandt wurde!

Unklar ist bei diesem geschilderten Zeitablauf, welchen Weg die E-Mails bis Februar 2005 nahmen: der Leiter des Kommissariats 1 der Kripo Passau, der Zeuge Mitterreiter, hat hierzu ausgesagt, die Akte Berger sei erst am 03.02.2005 auf seinen Schreibtisch gelangt<sup>82</sup>.

Der Zeuge Stoppelkamp hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt, es habe zwischen dem Hauptzollamt Landshut und der KPI Passau „Debatten oder Wortfetzen“ gegeben<sup>83</sup>. Hierbei sei es um die Ermittlungen und die Frage, wer sie übernehmen solle, gegangen. „Der erste Sachbearbeiter“ habe „es abgelehnt, weil sein Ruhestand kurz vor der Haustür gestanden hat“. „Der zweite Sachbearbeiter“ habe den Zeugen Stoppelkamp dann „angerufen und gesagt, ob ich weiß, warum die Buchstaben JU beim Herrn Berger in den Fahrzeugkennzeichen drinstehen“<sup>84</sup>.

Kommissariatsleiter Mitterreiter bestreitet dies mit dem Hinweis darauf, zu dieser Zeit habe keine Pensionierung in seinem Kommissariat angestanden!

---

<sup>77</sup> Stoppelkamp (11,91)

<sup>78</sup> Stoppelkamp (11,120ff.)

<sup>79</sup> Stoppelkamp (11,115)

<sup>80</sup> Band 12,144

<sup>81</sup> Dr. Hölzl (16.90)

<sup>82</sup> Mitterreiter (14.3)

<sup>83</sup> Stoppelkamp (11,102)

<sup>84</sup> Stoppelkamp (11,102)

Schließlich habe der Zoll der KPI laut Aussage des Zeugen Stoppelkamp angeboten, „zum selben Zeitpunkt, wie wir anfangen zu lesen, dass sich jemand zu uns an die Seite setzt und sagt: Setz dich nebenher, dann können wir beides gemeinsam auswerte“<sup>85</sup>.

Im weiteren Verlauf setzte sich der Sachbearbeiter der Kripo, der Zeuge Blahetek, mit Dr. Hölzl in Verbindung<sup>86</sup> und es kam zum Treffen bei der Staatsanwaltschaft Landshut am 01.03.2005. Hierbei kam man nach Aussage des Zeugen Mitterreiter überein, dass man sich vor Erlass aktueller Durchsuchungsbeschlüsse „erst die vom Zoll sichergestellten Unterlagen genau anschaut“<sup>87</sup>. Die Polizei sei „ruhigen Gewissens“ davon ausgegangen, dass die zuständigen Kontrollbehörden informiert waren und ihrer Kontrolltätigkeit nachgehen würden.

Erst dann, mittlerweile April 2005, so die Aussage des Zeugen Mitterreiter, habe sich der zuständige EDV-Mitarbeiter der Polizei mit dem Zoll in Verbindung gesetzt, um die bei Berger beschlagnahmten Daten zu überspielen<sup>88</sup>. Die Übermittlung weiterer benötigter Daten und Akten vom Zoll an die KPI Passau sei dann vom Zoll „sehr zögerlich“ gekommen<sup>89</sup>.

Die auf diese Weise schließlich vom Zoll erhaltenen Daten waren aber laut Aussage des Zeugen Mitterreiter nicht mit dem bei der KPI Passau vorhandenen Computer-Programm kompatibel<sup>90</sup>, so dass sich die Datenaufbereitung erneut bis Juni 2005 in die Länge zog. Die vom Zoll vorgelegten E-Mails bestanden aus sogenannten „bodies“, ohne Angabe von E-Mail Postfach, Adressat etc<sup>91</sup>.

Ein weiteres Problem tat sich auf, als der zunächst eingeteilte und eingearbeitete Polizei-Sachbearbeiter Blahetek Ende April 2005 zur Teilnahme an „einer anderen Sonderermittlungstruppe“ abgeordnet wurde<sup>92</sup>, so dass „die Sache erneut auf Eis lag“.

In der Folge ging der für EDV-Fragen zuständige KPI-Mitarbeiter Pfaffinger in Urlaub, ebenso wie weitere Kollegen des K 1<sup>93</sup>, der Kommissariatsleiter Mitterreiter hatte bei

---

<sup>85</sup> Stoppelkamp (11,116)

<sup>86</sup> Blahetek (14,53)

<sup>87</sup> Mitterreiter (14,5)

<sup>88</sup> Mitterreiter (14,6)

<sup>89</sup> Mitterreiter (14,55)

<sup>90</sup> Mitterreiter (14,7)

<sup>91</sup> Mitterreiter (14,11)

<sup>92</sup> Mitterreiter (14,7)

<sup>93</sup> Mitterreiter (14,8)



dünnere Personaldecke „keinen Sachbearbeiter bei der Hand“, der lückenlos und durchgehend die Ermittlungen hätte führen können. Erst am 01.08. 2005 war ein solcher gefunden<sup>94</sup>.

Im Juli 2005, während der Zeit, in der die Sachbearbeitung der Berger-Ermittlungen bei der Kripo Passau demnach notgedrungen „ruhte“, ging ein weiterer Bericht des Hauptzollamtes Landshut bei der Kripo Passau ein. Dieses Schreiben vom 13.07.2005 nebst dreier Leitz-Ordner „gefüllt mit E-Mails in Kopien“<sup>95</sup> ging der Polizei am 19.07.05 zu und wurde versehentlich ohne Bearbeitung „in einen Schrank gestellt“. Der Zeuge Mitterreiter habe sich dieses Schreiben „dann irgendwann angeschaut und bewertet“. Unter anderem enthielt das Schreiben – erneut - die Vorwürfe, dass bei Berger Wild Fasane gebrüsst würden!

Nach Aussage des Zeugen Mitterreiter dauerte es auf diese Weise von Februar 2005 bis Herbst 2005 bis es der Kripo gelang, die erhaltenen Daten auszuwerten. Grund dafür sei u.a. gewesen, dass der Computer „immer wieder abgestürzt“ sei, da ein Programm einer „drei-Monats-Löschfunktion“ aktiv gewesen sei<sup>96</sup>. Die Auswertung gelang der Kripo schließlich erst „im September 2005 oder danach“<sup>97</sup>.

Da es sich bei den betreffenden Daten u.a. um 22.500 E-Mails handelte, dauerte das Auslesen bzw. Auswerten dieser Mails von September bis Dezember 2005<sup>98</sup>. Am 20.12.2005, weitere Monate später also, wurden erneut Auszüge der E-Mails an das Veterinäramt übergeben<sup>99</sup>. Der Zeuge Mitterreiter hat angesichts dieses Zeitablaufs mehrfach darauf hingewiesen, dass die Polizei immer davon ausgegangen sei, dass „die Kontrollbehörden ihre Kontrolltätigkeit weiter ausüben“<sup>100</sup>.

Dr. Hölzl, der die Mails am 20.12.2005 erhielt, hat geschildert, welche Aufgaben zu dieser Zeit auf dem Veterinäramt lasteten<sup>101</sup>: Die Entwicklung von Notfallplänen gegen die Geflügelpest, die Kontrolle von Kühl- und Gefrierhäusern, die Überprüfung von 12 zugelassenen Betrieben und 83 Metzgereien, die Registrierung sämtlicher Landwirte als Futtermittelunternehmer und schließlich die Erneuerung ausgelaufener Bescheinigungen für Rinderhalter!

---

<sup>94</sup> Mitterreiter (14,8)

<sup>95</sup> Mitterreiter (14,10)

<sup>96</sup> Mitterreiter (14,51)

<sup>97</sup> Mitterreiter (14,51)

<sup>98</sup> Mitterreiter (14,9)

<sup>99</sup> Dr. Hölzl (16,60)

<sup>100</sup> Mitterreiter (14,9)

<sup>101</sup> Dr. Hölzl (16,60)

Die Feiertage und eine viel zu dünne Personaldecke führten darüber hinaus dazu, dass eine inhaltliche Prüfung der E-Mails durch das zuständige Veterinäramt Passau erst am 09.01.2006 erfolgte<sup>102</sup>.

Dies war aus Sicht des Zeugen Dr. Hölzl letztlich aber nicht von erheblicher Bedeutung, da es sich ja um „altes Zeugnis“, um Vorgänge aus der Zeit vor April 2004<sup>103</sup>, nicht um Fragen der Betriebshygiene, sondern um Betrugsdelikte gehandelt habe.

Die Zeugin Dr. Jähde-Stöckel hat erklärt, aus ihrer Sicht hätten die übergebenen E-Mails keine Hinweise „auf gravierende hygienische Missstände“ ergeben<sup>104</sup>, es habe sich ja „nur um betrügerische Manipulationen in der Vergangenheit“ gehandelt. Bei Durchsicht der E-Mails am 06.01.2006 kam sie dann allerdings plötzlich zu der Erkenntnis, „dass sich für mich die Zuverlässigkeit des Herrn Berger als Inhaber von EG-Zulassungen infrage stellt, weil bei einer Zulassung ein wichtiger Punkt immer die Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers ist“ und hielt es für geboten, die Regierung als Zulassungsbehörde in Kenntnis zu setzen!

Diese Erkenntnis hätte allerdings schon Wochen vorher, wenn nicht schon im August 2004, erlangt werden können!

## **FAZIT**

Der CSU-Bericht erwähnt die belegte Tatsache nicht, wonach schon im August 2004 einzelne Emails bei der ermittelnden Staatsanwaltschaft vorlagen und an das Landratsamt Passau geschickt wurden.

Hieraus wird nicht nur deutlich, dass ganz offenbar von Seiten des Zolls schon deutlich vor April 2005 zumindest Teile der betreffenden Emails in den Händen der Ermittlungsbehörden waren. Wesentlich bei diesem Vorgang ist vor allem, dass aus diesen Einzel-Emails für das Landratsamt erkenntlich wurde, dass z.B. das Verfahren des „Brüstelns“ angewandt wurde.

Die Frage, ob die Auswertungen des Zolls unter strafrechtlichen Gesichtspunkten für die ermittelnde Polizei ausreichend war, mag zwar verneint werden können, ein

---

<sup>102</sup> Dr. Hölzl (16,60)

<sup>103</sup> Dr. Hölzl (16,60)

<sup>104</sup> Dr. Jähde-Stöckel (12,120)

frühzeitigeres Einschreiten des zuständigen Veterinäramts dagegen hätte aufgrund der im Sommer 2004 erhaltenen Informationen trotzdem sinnvoll stattfinden müssen.

## **Firma Deggendorfer Frost**

**A. VIII. 1. - 14, B. II. 1. - 5., III. 5. IV. 7. - 9.**

### **Versäumnisse bei der Kontrolle der Firma Deggendorfer Frost GmbH**

#### **Vorbemerkungen**

Im Oktober 2005 nahm mit dem Fall der Deggendorfer Frost GmbH der Gammelfleischskandal seinen Ausgang. Öffentliche Aufmerksamkeit wurde durch einen Artikel im „Stern“ auf die Firma und die dortigen Zustände gelenkt, wenige Tage bevor der Geschäftsführer Rolf Hermann Keck verhaftet wurde. Bei diesem Fall ist bereits deutlich geworden, dass es für minderwertiges Fleisch einen erschreckend großen, zumindest europaweiten Markt gibt, und gerade nur die Spitze des Eisberges zum Vorschein gekommen ist.

In diesem Fall wird eklatant deutlich, dass die zuständige Kontrollbehörde, das staatliche Veterinäramt im Landratsamt Deggendorf mit seinen Amtstierärzten ihren Aufgaben nicht nachgekommen ist und vielfach versagt hat. Auch der mangelnde Informationsaustausch zwischen den ebenfalls befassten Behörden, wie dem Bauamt, dem Ordnungsamt, der Kreisverwaltungsbehörde, der Regierung von Niederbayern und anderen Stellen hat dazu geführt, dass die Firma weitgehend unbehelligt ihren kriminellen Machenschaften nachgehen konnte.

Die Bayerische Staatsregierung hat in diesem Fall wie auch in den weiteren Wild-, Ekel- und Gammelfleischfällen versucht, das Problem klein zu reden. Bis Anfang Dezember hat Staatsminister Schnappauf behauptet, dass Umdeklarierungen von K3-Material zu Lebensmitteln nur „auf der Straße“ stattgefunden hätten, obwohl vom Zoll in einer Besprechung vom 17.10.2005, bei der auch Vertreter des StMUGV anwesend waren, die Information gegeben wurde, dass es nicht sicher sei, ob die Ware bei der Deggendorfer Frost umdeklariert wurde, oder es sich um ein reines

Büro- bzw. Streckengeschäft gehandelt hat<sup>105</sup>. Nachdem diese Theorie nicht mehr haltbar war, hieß es im Bericht des StMUGV vom 06.12.2005 an den Landtag, mit Berufung auf einen ehemaligen Mitarbeiter der Firma, dass wegen Verschleierungen durch doppelte Buchführung keine Entdeckung der Missstände möglich gewesen sei, was dieser Mitarbeiter allerdings nicht bestätigen wollte.

Wie auch bei etlichen der anderen Skandalfirmen wurden die diversen Verstöße gegen die fleischhygienerechtlichen Vorschriften nicht von den zuständigen Kontrolleuren, sondern vom Zoll aufgedeckt, obwohl sowohl die Vorgeschichte der Firma und der Akteure als auch die diversen offensichtlichen Rechtsverstöße und diesbezügliche Anzeigen in der Vergangenheit eine konsequentere Überwachung zur Folge hätten haben müssen. Stattdessen haben die Behörden dem Treiben der Firma zugesehen und waren sehr nachsichtig und entgegenkommend, wenn es z.B. um Mängelbeseitigungen, die Einhaltung von Vorschriften und Fristsetzungen ging.

So konnte der einschlägig vorbestrafte Rolf Keck zeitweise parallel Lebensmittel und Material der Kategorie 3 (nicht für den menschlichen Verzehr geeignet, K3) lagern und verarbeiten. Obwohl dies nicht genehmigt war und auch nicht genehmigungsfähig gewesen wäre, wurde dies geduldet.

Er trat, obwohl es sich bei der Deggendorfer Frost um einen K3-Betrieb handelte, über Jahre im Geschäftsverkehr als Lebensmittelbetrieb auf und verwendete hierfür die EU-Zulassungsnummer seines früheren Betriebs, dessen Zulassung ruhte.

Den Amtstierärzten ist der ovale Zulassungstempel auf den Geschäftspapieren angeblich nicht aufgefallen. Der Betrieb war baulich und technisch völlig unzureichend ausgestattet, es fehlte an ausreichenden Entwässerungsmöglichkeiten und Fettabscheidern. Erst kurz vor der Schließung des Betriebs ist aufgefallen, dass ein illegaler Tiefbrunnen betrieben wurde, der bei Hochwasserereignissen zu einem ernsthaften Problem hätte werden können.

Die Vorgängerfirma der Deggendorfer Frost, die Bavaria Cold Storage, war ein Lebensmittelbetrieb. Die Motivation, einen neuen Betrieb zu gründen und auf K3-Material umzustellen, ist zum einen mit der bevorstehenden Insolvenz der Cold

---

<sup>105</sup> Band 217,7

Storage und zum anderen mit den veränderten wirtschaftlichen Bedingungen zu erklären. Durch die erhöhten Anforderungen nach der BSE-Krise wurde das Entsorgen der Schlachtnebenprodukte sehr teuer, teilweise 200,- € pro Tonne, so dass jeder Schlachthof nach einer günstigeren Lösung gesucht hat. Die Deggendorfer Frost hat das Material kostenlos abgeholt und „deswegen haben sie ihm die Türen eingerannt“<sup>106</sup>.

Wenn kostenloses oder günstig erworbenes K3-Material dann als Lebensmittel weiter verkauft wird, wenn auch nur im Billigsegment, hat dies wohl ausreichend Profit versprochen, um Skrupel, eventuell gesundheitsschädigende „Nahrung“ auf den Lebensmittelmarkt einzuschleusen, beiseite zu schieben.

### **Firmendaten, Firmengeschichte**

Am 05.08.1999 wurde das Kühlhaus der Bavaria Cold Storage im Deggendorfer Freihafen (Zollausland) als Kühl- und Gefrierhaus für frisches Fleisch D-BY-208-EK zugelassen und bis 2002 als reines Lebensmittelkühlhaus betrieben<sup>107</sup>.

Inhaber der Firma Deggendorfer Frost war die Kollmer Fleisch- und Kühlhaus GmbH des Gerhard Kollmer. Herr Rolf Hermann Keck war Geschäftsführer, die Gebäude gehörten Frau Keck<sup>108</sup>.

Die Firma Deggendorfer Frost GmbH wurde am 21.01.2003 ins Handelsregister eingetragen, die Gewerbeanmeldung datiert vom 27.05.2003. Am 13.11.2003 erhielt der Betrieb auf Antrag vom 17.02.2003 die Zulassung für einen K3-Zwischenbehandlungsbetrieb, konnte aber schon früher seinen Betrieb aufnehmen. Begründung hierfür war, dass die nationalen Ausführungsbestimmungen zur EG-Verordnung 1774/2002 noch nicht erlassen waren. Das Kühlhaus wurde vorher von der Bavaria Cold Storage als EU-zugelassenes Kühlhaus betrieben<sup>109</sup>.

Mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 07.08.2003 wurde das Ruhen der Lebensmittelzulassung wegen Nutzungsänderung angeordnet, allerdings nicht

---

<sup>106</sup> Dr. Bullermann (8,30)

<sup>107</sup> Dr. Bullermann (8,24) und Band 229,22

<sup>108</sup> Fink (10,16) und Band 227,210

<sup>109</sup> Dr. Becker (7,4 und 19)

auf Antrag der Cold Storage, sondern auf Antrag der Deggendorfer Frost, wobei in beiden Fällen Rolf Hermann Keck Geschäftsführer war<sup>110</sup>.

Trotz Ruhens der EU-Zulassung für die Cold Storage und obwohl diese Zulassung auch nicht übertragbar gewesen wäre, hat Rolf Hermann Keck diese Lebensmittelzulassung für die Geschäfte mit der Deggendorfer Frost verwendet und somit den Eindruck erweckt, dass die Deggendorfer Frost und das Kühlhaus eine EU-Zulassung als Lebensmittelkühlhaus hätten.

Für die 100-prozentige Tochter der Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH wurde die Rechnungsstellung von Illertissen aus abgewickelt, in Deggendorf wurden die Lieferscheine geschrieben, auf beiden war die unzulässige EU-Zulassungsnummer aufgebracht. Beim Schweineseparatorenfleisch, einem weiteren Untersuchungskomplex, hat es so genannte doppelte Buchführung gegeben<sup>111</sup>.

Über zwei Jahre hinweg ist dies den zuständigen Kontrollbehörden nicht aufgefallen, obwohl Herr Keck kein unbeschriebenes Blatt war.

## **Strafrechtliche Ermittlungsverfahren**

### **Ermittlungsverfahren wegen der Einschleusung von K3-Material in den Lebensmittelkreislauf**

Das Ermittlungsverfahren, das zur aktuellen Verurteilung des Herrn Keck geführt hat, konnte nur dank der Kombinationsgabe und der Hartnäckigkeit der Mitarbeiter des Zolls erfolgreich eingeleitet und durchgeführt werden.

Im Juni 2005 ist anlässlich eines Dienstbesuchs des Zollamtsrats Bernhard Haller vom Zollfahndungsamt München, Dienstsitz Lindau, beim Grenzzollamt Weil am Rhein zur Schweiz aufgefallen, dass im letzten halben Jahr bzw. über einen längeren Zeitraum hinweg vermehrt ungenießbare Schlachtabfälle (K3-Material, Zolltarif-Warennummer 0511 9990 00 0) aus der Schweiz nach Deutschland eingeführt wurden. Die weitere Recherche der Lindauer Zollfahnder ergab, dass seit dem Jahr 2000 gut 10.000 Tonnen derartigen Materials von der Schweiz aus in die

---

<sup>110</sup> Band 229,22

<sup>111</sup> Haller (5,91ff.)

Bundesrepublik eingeführt worden sind<sup>112</sup> und dass bei den Einfuhren u.a. die Firma Deggendorfer Frost als Empfänger ungenießbarer Schweineschwarten, Schweinezungen und Geflügelkarkassen immer wieder auftauchte (25 Einfuhrlieferungen im 1. Halbjahr 2005).

Der Name des Geschäftsführers Rolf Hermann Keck war den Fahndern bereits aus anderen Verfahren, auch im Zusammenhang mit der Einfuhr von Fleisch aus den Jahren 1995 bis 1998 bekannt<sup>113</sup>. Hierzu weiter unten.

Am 13.07.2005 haben die Zollfahnder die Route eines der Lkw-Kühlzüge, die für die Deggendorfer Frost ungenießbare Schweineschwarten transportiert haben, nachverfolgt: Es handelte sich um einen Lkw der Firma Kollmer, Illertissen. Er kam mit 20,8 Tonnen K3-Schweineschwarten aus der Schweiz, passierte die Grenze beim Zollamt Weil am Rhein, fuhr bei nächster Gelegenheit beim selben Grenzübergang wieder zurück in die Schweiz und von dort aus ins italienische Piemont zur Firma Italgelatine, einem Speisegelatinehersteller.

Bei den weiteren Ermittlungen stellte der Zoll fest, dass auch eine deutsche Lebensmittelfirma, die Firma Monzinger Gelatine (Reinert Gruppe GmbH & Co. KG) am 27.04.2005 von der Deggendorfer Frost mit 22 Tonnen ungenießbaren K3-Schweineschwarten der Firma Marti AG - gekennzeichnet als genusstauglich - beliefert wurde und diese dort auch verarbeitet worden sind<sup>114</sup>.

Die Firma Marti vertreibt Schlachtabfälle für die technische Verwertung oder die Tierfutterproduktion. Die Rechnung der Deggendorfer Frost an Monzinger Gelatine war aber versehen mit der ovalen EU-Zulassungsnummer als Lebensmittelkühlhaus BY 208 EK ausgezeichnet<sup>115</sup>. Diese Zulassung hatte die Deggendorfer Frost nicht, sie war reiner K3-Betrieb. Rolf Hermann Keck verwendete die Zulassungsnummer jedoch im Geschäftsverkehr. Zugeteilt worden war diese Zulassungsnummer ursprünglich der Keck-Firma Bavaria Cold Storage GmbH am selben Standort wie die Deggendorfer Frost. Diese hatte ihre Tätigkeit aber eingestellt und die Zulassung ruhte seit 07.08.2003 durch Bescheid der Regierung von Niederbayern<sup>116</sup>.

---

<sup>112</sup> Band 66,2 - Auskunft des Statistischen Bundesamts

<sup>113</sup> Haller (5,63f) und Band 66,1/5f.

<sup>114</sup> Haller, (5,64f.) und Band 66,6f. und Straub (6,11)

<sup>115</sup> Band 66,60

<sup>116</sup> Band 66,377

Im beigefügten Handelsdokument war als Herkunftsbetrieb das Kühlhaus Kollmer mit der Zulassungsnummer EK 241 EWG angegeben<sup>117</sup>, die von der Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH ebenfalls nicht verwendet werden durfte (vgl. hierzu unter E). Den Zollfahndern waren die wirtschaftlichen Verbindungen zwischen der Firma Kollmer und der Deggendorfer Frost bekannt<sup>118</sup>.

Diese vorgenannten Erkenntnisse, die der Zoll am 26.07.2005 der Staatsanwaltschaft Memmingen mitteilte, führten zu den weiteren Ermittlungen und zu den vom Zoll beantragten Durchsuchungen bei der Deggendorfer Frost in Deggendorf, bei Rolf Hermann Keck in Mindelaltheim und bei der Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH in Illertissen als Verwalter der Deggendorfer Frost am 02.08.2005<sup>119</sup>. Die Zollfahnder hatten den konkreten Anfangsverdacht auf Straftaten nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 FIHG, des Bannbruchs, § 372 AO und des Betrugs<sup>120</sup>. Die Durchsuchungsbeschlüsse wurden wegen des Tatverdachts des in Verkehrbringens von untauglichem Fleisch als Lebensmittel, §§ 28 Abs. 1 Nr. 5, 11 Abs. 2 FIHG erlassen<sup>121</sup>.

Mit dem Betrieb der Deggendorfer Frost war die Staatsanwaltschaft Memmingen das erste Mal im Juli 2005 befasst. Im Oktober 2005 hat sie die bayernweite Zuständigkeit bekommen für alle Delikte, die im Zusammenhang mit K3-Material stehen. Sie hat gegen die Firmen Deggendorfer Frost, Dümig und Kollmer ermittelt<sup>122</sup>.

Staatsanwältin Straub hatte Kontakt zum Landrat von Deggendorf und mit Frau Dr. Becker<sup>123</sup>.

Am 12.10.2005 hat die Staatsanwaltschaft Memmingen nach Aussage von Staatsanwältin Straub das StMUGV von den Ermittlungen informiert, das allerdings schon Kenntnis hatte und das die Namen der Abnehmerbetriebe erfahren wollte<sup>124</sup>.

---

<sup>117</sup> Band 66,61

<sup>118</sup> Band 66,28/47

<sup>119</sup> Haller (5,66) und Band 66,46ff./64ff.

<sup>120</sup> Haller (5,71)

<sup>121</sup> Straub (6,14) und Band 66,64

<sup>122</sup> Straub (6,2f.)

<sup>123</sup> Straub (6,4)

<sup>124</sup> Straub (6,10)



Am 12.10.2005 sind der Generalstaatsanwalt und das StMUGV durch den LtD. Oberstaatsanwalt von Memmingen über die Ermittlungen schriftlich informiert worden<sup>125</sup>.

Die Auswertung der beschlagnahmten Unterlagen hat ein erhebliches Ausmaß kriminellen Handelns zu Tage gefördert.

Folgende Mengen an K3-Material wurden - teilweise über Zwischenhändler - in den Lebensmittelkreislauf eingeschleust: 666 Tonnen ungenießbare Schweineschwarten wurden an Monzinger Gelatine, Bamberger Kühlhaus Regus, Italgelatine und Gelatines Weishardt in Frankreich geliefert, wovon wegen ca. 600 Tonnen Anklage erhoben wurde.

Außerdem gingen 1.200 Tonnen K3-Geflügelkarkassen an diverse Lebensmittelbetriebe, Lieferungen von 400 Tonnen an die Firmen Holzengel, Bamberger Kühlhaus und Rottaler Geflügelprodukte wurden angeklagt<sup>126</sup>. Als Folge der ersten Sichtung der Unterlagen wurden weitere 103 Durchsuchungsbeschlüsse beantragt u.a. bei den Firmen Monzinger und Bechle<sup>127</sup>. Die Firma Regus (Kühlhaus Bamberg) hat sowohl an die Deggendorfer Frost geliefert und wurde von dieser beliefert<sup>128</sup>.

Bei den Schwarten hat es sich wohl um eine Umdeklarierung auf der Straße gehandelt. Die Geflügelkarkassen hat die Deggendorfer Frost aber zunächst bei den Firmen Hubers Landhendl in Österreich und der Süddeutschen Truthahn AG im Ampfing als Abfälle für Tierfutter eingesammelt, größtenteils nach Deggendorf gebracht, aussortiert und umverpackt und als Lebensmittel u.a. an die Firmen Regus in Bamberg und an die Rottaler Geflügelprodukte GmbH weiter verkauft<sup>129</sup>.

Der Zeuge Haller konnte sich nicht erklären, wie das StMUGV am 26.10.2005 zu der Aussage kam, dass die Umdeklaration nur auf der Straße stattgefunden hätte, da die Auswertung der Unterlagen ein anderes Ergebnis hatte<sup>130</sup>. Zumindest nach den Papieren seien Schwarten auch zur Firma Kollmer nach Illertissen gegangen und es seien Geflügelkarkassen zugeladen worden<sup>131</sup>. Bei einer Besprechung mit Vertretern

---

<sup>125</sup> Stoffel (6,69f.)

<sup>126</sup> Haller (5,68, 72f.) und Straub (6,7)

<sup>127</sup> Straub (6,14)

<sup>128</sup> Straub (6,56)

<sup>129</sup> Haller (5,73f., 80/82) und Band 66,392

<sup>130</sup> Haller (5,90)

<sup>131</sup> Haller (5,90f.)

des StMUGV vom 17.10.2005 wurde vom Zoll auch betont, dass es nicht sicher sei, ob es sich um ein reines Bürogeschäft gehandelt habe oder nicht<sup>132</sup>.

Die meisten der Lieferscheine und Rechnungen der Deggendorfer Frost trugen den ovalen Aufdruck mit der EU-Zulassungsnummer BY 208 EK. Bei wenigen gleich gestalteten Lieferscheinen und Rechnungen war stattdessen der Hinweis auf die K3-Zulassung DE 09 271 0001 03 angegeben. Am 10.10.2005 wurde vom Zoll der Hinweis ans Veterinäramt gegeben, dass die Deggendorfer Frost illegaler Weise diese EU-Nummer verwendet<sup>133</sup>.

Bei den Kontrollnummern auf den Rechnungen, die bei der Firma Kollmer für die Deggendorfer Frost erstellt wurden, handelte es sich um eine feste Computermaske. Sie wurden von Anfang mit aufgedruckt und nicht später aufgestempelt<sup>134</sup>.

Am 17.10.2005 hat das Amtsgericht Memmingen Haftbefehl gegen Rolf Hermann Keck erlassen und Untersuchungshaft angeordnet. Dieser konnte gestützt werden auf die Lieferungen an Firmen in Deutschland mit dem dringenden Tatverdacht, in 58 Fällen untaugliches Fleisch in den Verkehr gebracht zu haben, insgesamt 119 Tonnen Schweineschwarten und 780 Tonnen Geflügelkarkassen seit Dezember 2003, §§ 28 Abs. 1, 11 Abs. 2 FIHG, 53 StGB<sup>135</sup>. Der Haftbefehl wurde am selben Tag vollzogen.

Nach Kecks Verhaftung übernahm Gerhard Kollmer, Geschäftsführer der Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH auch die Geschäftsführung der Tochterfirma Deggendorfer Frost. Später wurde das Insolvenzverfahren eingeleitet, was im Ergebnis zur Betriebsschließung führte<sup>136</sup>.

Am 17.02.2006 wurde von der Staatsanwaltschaft Memmingen Klage gegen Keck wegen diverser lebensmittelrechtlicher Verstöße und Betrug in einem besonders schweren Fall erhoben<sup>137</sup>.

---

<sup>132</sup> Band 217,7

<sup>133</sup> Haller (5,79) und Band 66,429 Aktenvermerk Zoll vom 19.10.2005

<sup>134</sup> Straub (6,54)

<sup>135</sup> Band 66,327ff.

<sup>136</sup> Straub (6,45)

<sup>137</sup> Band 68,859ff.

Als Schadenssumme bezüglich des Betrugs wurde der komplette Preis, den die Lebensmittelhersteller für das K3-Material bezahlt hatten, angesetzt: um die 360.000 Euro. Der Einkaufspreis für die Schwarten, den Keck gezahlt hatte, lag zwischen 0,14 Euro und 0,22 und bei den Karkassen bei 0,05 Euro und 0,09 Euro, zum Teil bekam er sie sogar kostenlos. Verkauft hat er sie für 0,321 Euro bzw. 0,281 Euro pro Kilogramm<sup>138</sup>.

Am 15.12.2006 wurde Rolf Hermann Keck vom Landgericht Memmingen wegen falscher Versicherung an Eides statt und des Betrugs in 49 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten verurteilt. Außerdem wurde ein zeitlich befristetes Berufsverbot verhängt<sup>139</sup>. Das Urteil ist rechtskräftig.

### **Weitere einschlägige Strafverfahren**

Am 23.10.2003 wurde Rolf Hermann Keck vom Landgericht Augsburg rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren auf Bewährung und einer Geldstrafe von 360 Tagesätzen à 100 Euro wegen diverser Fälle von Steuerhinterziehung, Verstoß gegen das Fleischhygienegesetz und Bestechung verurteilt. Ebenfalls verurteilt wurden die zwei damaligen bestochenen Zollbeamten, von denen einer, der Zeuge Wolfgang Fink, später bei Keck arbeitete<sup>140</sup>.

Zwei Verfahren der Staatsanwaltschaft Deggendorf, die sich auf Vorgänge aus 2002/2003 bezogen (Lieferung von Lachskarkassen nach Ungarn, Fälschung von Veterinärpapieren), die mangels Tatnachweis eingestellt worden waren, sind nicht wieder aufgenommen worden. Der frühere Mitarbeiter der Deggendorfer Frost, Herr Krause hatte den Sachverhalt angezeigt<sup>141</sup> und verlor in diesem Zusammenhang seine Arbeitsstelle. Einzelheiten hierzu folgen.

Am 01.08.2005 wurde außerdem Anklage gegen Keck und Gerhard Kollmer wegen Insolvenzverschleppung erhoben. Dieses Verfahren bezog sich auf die

---

<sup>138</sup> Straub (6,8ff.)

<sup>139</sup> Band 391,1

<sup>140</sup> Band 66,255-326 Az: 10 KLS 515 Js 133241/95

<sup>141</sup> Straub (6,4f.)

Zahlungsunfähigkeit der Bavaria Cold Storage GmbH, die seit 21.03.2002 zahlungsunfähig war<sup>142</sup>, aber Keck mit dieser Firma weiter agierte.

## **Beispiele für weitere Lieferbeziehungen**

### **Lieferungen an die Firma Rottaler Geflügelprodukte**

Die Firma Rottaler Geflügelprodukte, die Hühnersuppentopf und Hühnerklein hergestellt und vertrieben hat, bezog Ware von der Deggendorfer Frost, die als Ware für den menschlichen Verzehr eingekauft und auch so gekennzeichnet war (Veterinärkontrollnummer auf den Rechnungen). Die verkaufte Ware ist verzehrt worden. Nach dem „Stern“-Bericht hat der Geschäftsführer der Firma von sich aus sofort das Veterinäramt informiert, dass er auch Ware von Keck bezogen habe, woraufhin zunächst keine Reaktion erfolgte. Etwa 10 Tage später erfolgte eine Kontrolle durch das Landratsamt Rottal-Inn. Entsprechend einer Vorgabe des StMUGV musste der Geschäftsführer Plettrich eine Rückholaktion über die Presse einleiten.

Die Firma wurde dann insolvent<sup>143</sup>. Entsprechende Vorgaben für andere Firmen, die Ware von der Deggendorfer Frost bezogen hatten, wie z.B. das Bamberger Kühlhaus Regus, erhielten keine derartigen Vorgaben vom Ministerium, so dass sie sich nicht in der Öffentlichkeit als Bezieher von potentiellern Ekelfleisch offenbaren mussten.

### **Lieferungen an Kollmer**

Nach Aussage des Zeugen Fink hat die Deggendorfer Frost große Mengen Innereien (K3-Ware) von der Firma Südfleisch gefrostet, die anschließend zum Teil als K3-Ware und zum Teil als Lebensmittel an die Firma Kollmer geliefert wurden<sup>144</sup>.

## **Maßnahmen der Behörden zur Abwicklung des Betriebs Deggendorfer Frost**

Am 05.12.2005 erfolgte die Betriebsschließung, kurz nachdem im Magazin „Fakt“ über Untersuchungsergebnisse berichtet wurde, nach denen in den Produkten eine erhebliche Keimbelastung und die Verunreinigung mit Industrieöl festgestellt worden

---

<sup>142</sup> Band 67,690ff.

<sup>143</sup> Plettrich (7,62f.,69, 74)

<sup>144</sup> Fink (10,41)

war. Mit Bescheid vom Landratsamt vom 06.12.2005 wurde der Deggendorfer Frost untersagt, das Material zu bearbeiten<sup>145</sup>.

Mit Bescheid vom 07.12.2005 wurde die K3-Zulassung durch das Landratsamt widerrufen. Dieser wurde darauf gestützt, dass die Stromrechnung nicht mehr gezahlt werden und somit das eingelagerte Material nicht mehr gekühlt werden konnte<sup>146</sup>.

Nach dem Teileinsturz der Gefrierhalle am 09.02.2006 war zu befürchten, dass die Kälteanlage Schaden nimmt, und ca. 3 Tonnen Ammoniak ins Freie austreten. Die Ersatzvornahme wurde von der Stadt Deggendorf durchgeführt und die Kosten von 26.350,- Euro wurden vom Landratsamt übernommen. Die Deggendorfer Frost war insolvent, Grundstückseigentümerin war allerdings Frau Keck<sup>147</sup>.

## **Mangelhafte Kontrolltätigkeit der zuständigen Behörden**

### **Parallelbetrieb Lebensmittel - K3-Material wurde geduldet**

Nach Aussage des Zeugen Hartmut Krause vom Bauordnungsamt der Stadt Deggendorf wurde bereits im Jahr 2002 parallel zum Kühlhausbetrieb für Lebensmittel Tierfutter produziert<sup>148</sup>.

Dies bestätigt auch der Amtsveterinär Dr. Bullermann. Zum Zeitpunkt als die EU-Verordnung 1774/2002 am 05.10.2002 veröffentlicht wurde, sei im Lebensmittelbetrieb parallel mit der Herstellung von Tiernahrung begonnen worden, also gut ein Jahr vor der K3-Zulassung. Es waren noch Lebensmittel da, aber auch schon K3-Produkte. Der Parallelbetrieb lief einige Monate und war auf die zwei Kühlhäuser aufgeteilt. Keck wollte erreichen, dass er eine Zulassung für den Parallelbetrieb erhält, was abgelehnt wurde<sup>149</sup>.

Gegen den Parallelbetrieb und den K3-Betrieb ohne Zulassung ist die Behörde nicht eingeschritten, obwohl dies im Normalfall auf ein und dem selben Betriebsgelände nicht zulässig ist, es sei denn, es kann unter strengen Vorgaben einen strikte Trennung bezogen auf die Ware, die Örtlichkeiten das Personal, die Farbe der

---

<sup>145</sup> Dr. Bullermann (8,51)

<sup>146</sup> Dr. Becker (7,8f.)

<sup>147</sup> Krause (7,57f.)

<sup>148</sup> Krause (7,46)

<sup>149</sup> Dr. Bullermann (8,25/30/94)

Arbeitskleidung etc. gewährleistet werden. Ohne Zulassung ist dies in keinem Fall zulässig.

Dr. Bullermann hat sich bei seiner Zeugenvernehmung darauf berufen, dass es noch keine Ausführungsbestimmungen zur EU-Verordnung gegeben habe und man nicht gewusst hätte, wer Zulassungsbehörde sei<sup>150</sup>. Der Parallelbetrieb war trotz der neuen rechtlichen Situation zu keinem Zeitpunkt zulässig und für die Feststellung, dass die Kreisverwaltungsbehörde, also das Landratsamt, Zulassungsbehörde war, brauchte es keine Ausführungsbestimmungen. Dennoch wurde diese Situation geduldet.

### **Schlechte hygienische Bedingungen wurden offensichtlich nicht abgestellt**

Der Zeuge Fink berichtete von extremem Geruch, sehr starkem Verwesungsgeruch, der im Betrieb geherrscht habe und häufig zu Nachbarbeschwerden geführt hat. Das Fleisch (Köpfe und Füße) schwamm im Blut und sei tagelang in den Behältern an der Rampe gestanden und hat vor sich hin gegoren. Trotz dieses Zustandes sei es noch zu Tierfutter verarbeitet wurden. Es gab eine Kundenbeschwerde, nachdem 50.000 Nerze, an die das Material verfüttert worden ist, daran eingegangen sind<sup>151</sup>.

Im Betrieb war „ziemlich alles versifft“ und hygienisch bedenklich<sup>152</sup>.

Gegenüber der Kriminalpolizei äußerte sich ein ehemaliger Mitarbeiter der Deggendorfer Frost in ähnlicher Weise über den Zeitraum 2004 bis Mitte 2005. Er habe immer wieder festgestellt, dass z.B. Hühnerköpfe, Fleisch und Tierabfälle schon faulig waren und stark gestunken hätten, was er Herrn Keck auch immer wieder gesagt hätte. Keck hätte aber angeordnet, das angelieferte Material dennoch weiter zu verarbeiten<sup>153</sup>.

Aus der Anklageschrift im Verfahren wegen der Insolvenzverschleppung geht ebenfalls hervor, dass nicht hinnehmbare hygienische Zustände geherrscht haben müssen. Dort heißt es, dass eine Auswertung der bei der Durchsuchung am 18.11.2004 sichergestellten Geschäftsunterlagen nicht erfolgen konnte, da diese mit Brechreiz erregendem starken Geruch nach verwestem Fleisch behaftet waren. Keck

---

<sup>150</sup> Dr. Bullermann (8,25)

<sup>151</sup> Fink (10,19f.)

<sup>152</sup> Fink (10,29)

<sup>153</sup> Band 137,225 Zeugenaussage des Johannes Runk

hatte die Unterlagen neben Fleischabfällen in einem nicht gekühlten Lagerhaus aufbewahrt<sup>154</sup>.

### **Mangelhafte Dokumentation der Kontrollen und mangelnde Nachkontrollen**

Seine Kontrollen bei der Deggendorfer Frost hat das Veterinäramt durch Dr. Bullermann nur lückenhaft dokumentiert. Über Kontrollen, die anlässlich der Ausstellung von Veterinärzeugnissen stattfanden und bei denen keine Mängel im Betrieb festgestellt wurden, wurde gar kein Aktenvermerk erstellt. Es wurde außerdem nicht festgehalten, ob eine Kontrolle angemeldet oder unangemeldet stattgefunden hat<sup>155</sup>.

Über die Anzeige des Zeugen Ralf Krause bezüglich der Fälschung von Veterinärpapieren wurde keine Aktennotiz erstellt (siehe unten).

Nicht aufgefallen ist den Kontrolleuren, wenn Lebensmittel im K3-Kühlhaus eingelagert wurden. Es wurde nicht nachkontrolliert, ob angeordnete Entsorgungen von verdorbenem Material in der Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) auch tatsächlich dorthin verbracht wurden<sup>156</sup>.

### **Gefälschte Veterinärzeugnisse und unsensibler Umgang mit den Informationen des Mitarbeiters Ralf Krause durch das Veterinäramt**

Der Zeuge Ralf Krause, ehemaliger Mitarbeiter der Deggendorfer Frost und Assistent von Keck hat ausgesagt, dass er Herrn Keck dabei beobachtet hatte, wie er die abgestempelten Veterinärzeugnisse, die aus drei zusammengehefteten Blättern bestanden, auseinander genommen hatte und das zweite Blatt, bei dem im Original Streichungen vorgenommen worden waren, mit einem nicht durchgestrichenen austauschte und wieder zusammen heftete<sup>157</sup>.

Am 29.10.2003 hatte er mit seinem Bekannten, dem Tierarzt Robert Dörr, mit dem er befreundet war, über diese Fälschungen von Veterinärzeugnissen gesprochen. Dörr hatte öfters mit dem Veterinäramt zu tun und sollte die Information weitergeben, damit Keck „inflagranti“ ertappt werden kann, wenn wieder ein Lkw den Deggendorfer

---

<sup>154</sup> Band 67,690

<sup>155</sup> Dr. Bullermann (8,62)

<sup>156</sup> Fink (10,38f.)

<sup>157</sup> Krause (8,20)

Freihafen verlässt. Krause wollte Dörr über den entsprechenden Termin informieren<sup>158</sup>.

Nach seiner Aussage hat Krause Herrn Dörr im November 2003 noch mehrfach daran erinnert, bis Dörr am 12.12.2003 vormittags mit Herrn Bullermann gesprochen hatte, der danach zur Deggendorfer Frost gefahren sei. Am Abend des 12.12.2003 waren bei der Deggendorfer Frost die Schlösser ausgetauscht, der Mitarbeiter Kyrillov hatte Krause im Auftrag von Keck des Grundstücks verwiesen. Noch an diesem Abend wurde Krause übers Mobiltelefon durch Keck ohne Angabe von Gründen gekündigt. Die anschließende schriftliche Kündigung erfolgte „aus verhaltensbedingten Gründen“<sup>159</sup>. Herr Kyrillov hatte Ralf Krause mitgeteilt, dass Herr Bullermann gekommen war, woraufhin Keck ziemlich verärgert war. Nachdem Bullermann weg war, hatte Kyrillov den Auftrag erhalten, die Schlösser auszutauschen<sup>160</sup>.

Der Zeuge Dörr bestätigte bei seiner Aussage bei der Kripo Deggendorf und vor dem Untersuchungsausschuss, dass er diese Mitteilung, dass bei der Deggendorfer Frost falsche Papiere ausgestellt werden, an Dr. Bullermann weitergegeben hat. Dörr konnte sich zwar nicht an die Überlegungen, Keck zu überführen, erinnern, jedoch an die Informationen zu den gefälschten Papieren, die er telefonisch an Dr. Bullermann weiterleitete<sup>161</sup>, woran sich wiederum Dr. Bullermann nicht mehr erinnern konnte.

Dr. Bullermann räumte aber ein, dass seitens Herrn Dörr von „irgendwelchen Machenschaften“ die Rede gewesen sei<sup>162</sup>. Eine Aktennotiz über dieses Gespräch existiert nicht.

Am 15.12.2003 war Ralf Krause selbst im Veterinäramt bei Herrn Dr. Faustmann, der zu dem Gespräch Dr. Bullermann dazu gerufen hat. Nachdem Krause seine Informationen nochmals vorgetragen hatte, hätten sich die beiden Veterinäre für nicht zuständig erklärt und ihn an die Polizei verwiesen, wo er am selben Tag oder einen Tag später Anzeige erstattete und in dieser Sache noch mehrfach bei der Kriminalpolizei war<sup>163</sup>. Auch die Leitung des Freihafens habe er informiert<sup>164</sup>.

---

<sup>158</sup> Krause (8,3f.)

<sup>159</sup> Krause (8, 3/5/11)

<sup>160</sup> Krause (8,12)

<sup>161</sup> Band 71,18 und Dörr (10,44ff.)

<sup>162</sup> Dr. Bullermann (8,70) und Band 71,12

<sup>163</sup> Krause (8,5ff/16) und Dr. Weinfurter (11,87)

<sup>164</sup> Krause (8,6)



Die Zeugin Dr. Becker sagte aus, dass es irgendwann im November/Dezember 2003 eine Anzeige eines ehemaligen Mitarbeiters (Zeuge Krause) der Deggendorfer Frost beim Veterinäramt, bei Herrn Dr. Faustmann, dem damaligen Abteilungsleiter, gab, dass Veterinärzeugnisse manipuliert würden. Der Anzeigenerstatter wurde an die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft verwiesen, da es sich um eine Straftat gehandelt habe. Das Landratsamt sei der Sache nicht nachgegangen. Über die Anzeigenerstattung beim Landratsamt existiert auch keine Aktennotiz. Die Kopien der Veterinärzeugnisse (14 Stück) seien dann von der Kriminalpolizei Deggendorf beim Landratsamt angefordert - dazu wurde Dr. Bullermann von einem Kriminalbeamten aufgesucht - und am 15.01.2004 zurückgeschickt worden. Damit sei die Sache für das Landratsamt abgeschlossen gewesen<sup>165</sup>.

Dr. Bullermann hat bestätigt, dass Herr Krause ins Veterinäramt gekommen war, seinen Verdacht gegen Keck vorgetragen hat und von ihm und Dr. Faustmann an die Staatsanwaltschaft verwiesen wurde<sup>166</sup>. Das Veterinäramt hat sich daraufhin nicht selbst an die Polizei oder Justiz gewandt, sondern nur abgewartet<sup>167</sup> und nicht einmal einen Aktenvermerk gefertigt, so dass anhand der Akten nicht mehr nachvollziehbar ist, an welchem Tag von wem (Tierarzt Dörr und Ralf Krause) das Veterinäramt die Informationen zu den gefälschten Veterinärpapieren erhalten hat.

Auch die Regierung oder das Ministerium wurden nicht informiert<sup>168</sup>. Dr. Faustmann hat hierzu eingestanden, dass es keine Entschuldigung gibt, dass kein Aktenvermerk gefertigt wurde<sup>169</sup>. Bezüglich des Zeitpunkt der Vorsprache des Herrn Krause beim Veterinäramt decken sich die Aussagen, dass dies nach dem 12.12.2003 gewesen sein musste, da auch Dr. Bullermann ausführte, Krause sei zu diesem Zeitpunkt schon entlassen gewesen<sup>170</sup>.

Aus einer E-Mail von Dr. Bullermann vom 07.11.2005, die Grundlage zur Beantwortung einer Landtagsanfrage war, geht hervor, dass am 12.12.2003 durch

---

<sup>165</sup> Dr. Becker (7,5/29) und Band 227,172 und Band 71,14 Beschuldigtenvernehmung Dr. Bullermann

<sup>166</sup> Dr. Bullermann (8,37)

<sup>167</sup> Dr. Bullermann (8,61)

<sup>168</sup> Dr. Bullermann (8,64)

<sup>169</sup> Dr. Faustmann (10.66)

<sup>170</sup> Dr. Bullermann (8,64f.)

ihn eine Kontrolle ggf. zur Ausstellung von Veterinärzertifikaten bei der Deggendorfer Frost stattfand<sup>171</sup>.

Nachdem Herr Krause am Abend desselben Tages entlassen wurde, ist es nahe liegend, dass Dr. Bullermann eine Andeutung gegenüber Keck gemacht hat, die Rückschlüsse auf Krause zugelassen hat. Ausgesagt hat er: „Vielleicht hat der Keck da irgendwas gerochen“<sup>172</sup>. Jedenfalls wurde an diesem Tag die Praxis der Ausstellung der Zeugnisse geändert, um diese fälschungssicherer zu machen<sup>173</sup>. Bereits diese Änderung war ausreichend, Keck zu alarmieren und den Verdacht auf Krause zu lenken.

Der Zeuge Fink, der den Vorgang auf der Firmenseite erlebt hat, schilderte, dass Dr. Faustmann gekommen sei und die Veterinärzeugnisse plötzlich anders, also auf jeder Seite und mit umgeknickter Ecke abstempelte und durchnummerierte. Keck hätte sofort gemerkt, dass etwas nicht stimmte, da die Zeugnisse so noch nie ausgestellt worden seien, obwohl ihm Fink erwiderte, dass dies für solche Dokumente durchaus üblich sei. Keck habe Verrat gewittert und bei Dr. Bullermann angerufen, der ihm erzählt hätte, dass Krause beim Veterinäramt war und die Sache mit den Zeugnissen erzählt habe<sup>174</sup>. Nach Dr. Faustmann hätte Keck, als er das Exportzeugnis in der neuen Form ausstellte, so ein komisches Grinsen aufgesetzt. Der Transport sei dann nicht zustande gekommen<sup>175</sup>.

Der Vorwurf gegenüber Keck war, wie vom Zeugen Krause beschrieben, dass die Deggendorfer Frost bzw. Herr Keck die Seite 2 der dreiseitigen Zertifikate nach der Abzeichnung durch den Amtsveterinär austauschte<sup>176</sup>. Als Folge dieses Vorwurfs wurden die Zertifikate dann von den Amtsveterinären gesiegelt und jedes Blatt abgezeichnet<sup>177</sup>.

Wie die Kriminalpolizei Deggendorf mitteilte, konnte nach den Ermittlungen der ungarischen Zollbehörden definitiv davon ausgegangen werden, dass Herr Keck die veterinärärztlichen Zeugnisse des Landratsamts Deggendorf verfälschte, um Ware nach Ungarn ausführen zu können<sup>178</sup>. Das Verfahren wurde von der

---

<sup>171</sup> Band 227,171

<sup>172</sup> Dr. Bullermann (8,60)

<sup>173</sup> Dr. Bullermann (8,72)

<sup>174</sup> Fink (10,22f.)

<sup>175</sup> Dr. Faustmann (10,55)

<sup>176</sup> Dr. Becker (7,23f.) und Band 227,172

<sup>177</sup> Dr. Becker (7,24) und Band 227,172 und Dr. Bullermann (8,38)

<sup>178</sup> (7,27) m.w.N. und Band 142,1/19

Staatsanwaltschaft Deggendorf am 15.05.2004 nur deshalb nach § 154 StPO eingestellt, da diese Tat neben der Verurteilung durch das Landgericht Augsburg wegen Steuerhinterziehung, Bestechung u.a. zu einer Gesamtstrafe nicht mehr beträchtlich ins Gewicht gefallen sei<sup>179</sup>.

Dr. Bullermann und Dr. Faustmann vom Veterinäramt müssen sich drei Dinge vorwerfen lassen:

1.

Vor den Hinweisen auf die Manipulationen der Veterinärzeugnisse hat es kein Problembewusstsein gegeben. Obwohl auf der Seite 2 der Zeugnisse immer wieder Streichungen vom Veterinäramt vorgenommen worden sind, die den geplanten Export nach Ungarn unmöglich machten, z.B. konnte nicht bestätigt werden, dass die Ware aus schweinepestfreien Gebieten stammte, ist das Veterinäramt nicht misstrauisch geworden, als die Lieferungen dennoch nach Ungarn stattgefunden haben und nicht an der Grenze zurückgewiesen wurden<sup>180</sup>.

Die Manipulationen hätten außerdem von vorne herein vermieden werden können, wenn die Zeugnisse von Anfang an fälschungssicherer ausgestellt worden wären, so wie dies bei mehrseitigen Dokumenten allgemein üblich ist.

2.

Den Hinweisen auf die Manipulationen ist das Veterinäramt nicht selbst nachgegangen, sondern hat dies alleine den Strafverfolgungsbehörden überlassen. Andererseits ist mit der Umstellung der Praxis der Ausstellung der Veterinärzeugnisse (Abstempeln aller Seiten um die Fälschungssicherheit zu erhöhen) am 12.12.2003 Keck sofort misstrauisch geworden. Eine Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden, dem Veterinäramt und dem Zeugen Krause in der Form, dass Keck bei seinem nächsten Versuch, die Zeugnisse zu fälschen und die Ware mit diesen Papieren zu exportieren, auf frischer Tat ertappt wird, war damit vereitelt.

---

<sup>179</sup> Band 142,1/34

<sup>180</sup> Dr. Bullermann (8,65f.)

3.

Ihren Informanten Krause haben sie nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht ausreichend geschützt, so dass dieser seinen Arbeitsplatz verloren hat und Keck trotzdem nicht überführt werden konnte.

### **Anzeigen zwar weitergeleitet, aber nicht mehr weiterverfolgt**

Am 07.06.2004 hat der ehemalige Mitarbeiter Krause vorgetragen, dass Schlachtabfälle aus Österreich im Betrieb der Deggendorfer Frost zwischengelagert würden und anschließend an die Firma Kollmer in Illertissen weitergeleitet würden.

Die Verantwortlichen der Deggendorfer Frost hätten dies bei einer anschließenden Überprüfung so dargelegt, dass die Ware bei der Deggendorfer Frost nur umgeladen worden sei<sup>181</sup>. Der Vorgang wurde an das für Kollmer zuständige Veterinäramt Neu-Ulm weitergeleitet und darauf hingewiesen, dass es sich bei der Deggendorfer Frost nicht um einen Lebensmittelbetrieb handelt, jedoch nicht weiter nachgefragt, was sich daraus ergeben hat<sup>182</sup>, oder ob es zu einem späteren Zeitpunkt ähnliche Lieferungen gegeben hat.

Im Gegensatz zur Anzeige des Herrn Krause zu den gefälschten Veterinärzeugnissen vom Dezember 2003 existiert über diese Anzeige zumindest eine Aktennotiz des Veterinäramts<sup>183</sup>.

### **Mangelnde Kontrolle der Buchführung bezüglich der unrechtmäßigen Verwendung der EU-Zulassungsnummer der Bavaria Cold Storage EK 208 EWG**

Beim Landratsamt aktenkundig wurde die Verwendung der lebensmittelrechtlichen Kontrollnummer der Bavaria Cold Storage durch die Deggendorfer Frost am 05.12.2005. Nach einem Aktenvermerk der Zeugin Dr. Becker hatte Dr. Bullermann an diesem Tag vier EDV-Ausdrucke mit der Zulassungsnummer von dem Mitarbeiter Herrn Fink erhalten. Frau Dr. Becker wollte von Herrn Fink eine schriftliche

---

<sup>181</sup> Dr. Becker (7,6)

<sup>182</sup> Dr. Bullermann (8,31/73) und Dr. Faustmann (10,60)

<sup>183</sup> Band 236,408 AV Dr. Faustmann vom 07.06.2004 und (8,19) m.w.N.

Bestätigung, dass er diese Ausdrucke am 05.12.2005 erstmalig übergeben hatte. Diese Bestätigung wollte der Zeuge Fink nicht geben<sup>184</sup>.

Am 06.12.2005 teilte die Zeugin Dr. Becker den Verdacht, dass bei der Deggendorfer Frost im Geschäftsverkehr die Rechnungen mit der Kontrollnummer und für Ablage Rechnungen ohne Aufdruck der Kontrollnummer verwendet wurden („doppelte Buchführung“), der Staatsanwaltschaft mit<sup>185</sup>.

Nach Aussage des Zeugen Dr. Bullermann habe dieser Rechnungen bei der Deggendorfer Frost nie in Augenschein genommen, da ihn bei den Kontrollen nur die Handelspapiere, also die Begleitscheine interessiert hätten. Rechnungen und Handelspapiere seien aber häufig „zusammengetackert“ gewesen. Bis auf zwei Rechnungen mit Datum nach der Durchsuchung durch den Zoll am 02.08.2005 habe es keine mit dem ovalen Symbol und der Zulassungsnummer EK 208 EWG gegeben<sup>186</sup>.

Diese Aussage steht im Widerspruch zu den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft, dass die Rechnungen von Anfang an mit der aufgedruckten Kontrollnummer raus geschickt wurden und auch so in den Akten abgelegt waren<sup>187</sup>. Auch der Zeuge Fink führt aus, dass die Zulassungsnummer auf den Geschäftspapieren der Deggendorfer Frost, also auch auf den Rechnungen vermerkt war und die Rechnungen von Dr. Bullermann immer durchgesehen wurden<sup>188</sup>.

Es ist also davon auszugehen, dass Dr. Bullermann den Aufdruck hätte bemerken müssen. Jedenfalls hat er eingeräumt, Keck auf den parallel betriebenen Lebensmittelhandel, der angeblich nur als Schreibtischgeschäft stattfand, angesprochen zu haben, damit die Ablage getrennt wird und dass er nie alle Aktenordner, sondern nur Stichproben bei Keck gesichtet hat<sup>189</sup>.

Am 05.12.2005 sollte der Zeuge Fink eine vorbereitete Erklärung<sup>190</sup> unterschreiben, dass bei den Veterinärkontrollen alles ordnungsgemäß abgelaufen und nichts zu entdecken gewesen ist und es für keinen Kontrolleur möglich gewesen war, die Machenschaften des Herrn Keck aufzudecken. Diese Absolution wollte Fink nicht

---

<sup>184</sup> Dr. Becker (7,33) und Band 228,467

<sup>185</sup> Dr. Becker (7,6) und Band 233,216

<sup>186</sup> Dr. Bullermann (8,76f.)

<sup>187</sup> Straub (6,54)

<sup>188</sup> Fink (10,24/38)

<sup>189</sup> Dr. Bullermann (8,78ff.)

<sup>190</sup> Band 67,535 und Band 236,149

erteilen, der dargelegt hat, dass das Veterinäramt schon viel früher wegen der hygienischen Zustände bei der Deggendorfer Frost hätte eingreifen müssen.

Mit Schreiben vom 06.12.2005 hat das StMUGV gegenüber dem Landtag den Bericht zu einem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 19.10.2005 „Skandal um Verarbeitung von für Lebensmittel nicht geeignetem Fleisch“ (Drs. 15/4134) übermittelt, der aufgrund eines Dringlichkeitsantrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.10.2005 „Transparenz im Fleischskandal“ (Drs. 15/4108) beschlossen wurde. Dieser Bericht wurde am 08.12.2005 im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz debattiert.

In dem Bericht heißt es, dass am 05.12.2005 ein Mitarbeiter der Deggendorfer Frost GmbH - gemeint ist der Zeuge Fink - gegenüber dem Landratsamt Deggendorf vorgetragen hätte, dass möglicherweise die Umdeklarierung auch für Ware stattgefunden hat, die im Kühlhaus der Deggendorfer Frost GmbH eingelagert war. Der Handel wurde angeblich über eine doppelte digitale Buchführung so verschleiert, dass eine Entdeckung unmöglich gewesen sei.

Eine Erklärung mit diesem vorbereiteten Inhalt wollte der Zeuge Fink am 05.12.2005 gerade nicht unterschreiben und Staatsminister Bernhard hat sich dennoch auf diese vermeintliche Aussage gestützt, nachdem die Theorie, dass die Umdeklarierungen nur auf der Straße stattgefunden haben, nicht mehr haltbar war.

Im Bezug auf die Kontrollen im Juli und August 2005 sagte Fink aus, erst als Dr. Bullermann gewusst habe, dass gegen Keck ermittelt wurde, hätte er wegen eines Zustandes, den er schon dutzende Male toleriert hat, die Firma geschlossen<sup>191</sup>.

### **Keine Erhöhung der Kontrolldichte und Kontrollintensität wegen der diversen früheren Auffälligkeiten**

Bei der Deggendorfer Frost wurde zwar angeblich versucht, die Kontrolldichte daran anzupassen, wie risikobehaftet die Abläufe im Betrieb sind. Die Zuverlässigkeit des Geschäftsführers, insbesondere auch im Bezug auf seine Vorstrafe (Urteil vom 23.10.2003) oder früheren Auffälligkeiten wurde jedoch nicht geprüft.

---

<sup>191</sup> Fink (10,27f./30/32f.)

Das Argument der Zeugin Dr. Becker lautete, dass es sich um ein freies Gewerbe handelt, das Herr Keck ausgeübt hat, das nur einer Gewerbeanmeldung bedurfte. Selbst bei erlaubnisbedürftigen und überwachungsbedürftigen Gewerben dürfe man gemäß § 41 BZRG nur Führungszeugnisse und Gewerbezentralregisterauszüge, nicht aber Bundeszentralregisterauszüge anfordern<sup>192</sup>.

Allerdings hatte das StMUGV mit Schreiben vom 22.11.2005 bei Landrat Christian Bernreiter um Aufklärung gebeten, warum die Prüfung der Zuverlässigkeit des Herrn Keck nicht bereits nach seiner Verurteilung in 2003 erfolgte und warum das Landratsamt Deggendorf im Jahr 2003 nicht auch selbst den mutmaßlichen Manipulationen bei den Veterinärzertifikaten nachgegangen ist (bezieht sich auf die Anzeige des Zeugen Krause). Darüber hinaus beschwerte sich das Ministerium durch Amtschef MD Lazik darüber, dass mehrere mündliche Parlamentsanfragen von Bündnis 90 / Die Grünen darauf schließen lassen, dass dort mehr Informationen zu dem Fall vorlagen, als dem Ministerium. Der Brief schließt mit der Aussage, dass alles unternommen werden müsse, damit aus Lebensmittelkrisen keine Behördenkrisen werden<sup>193</sup>.

### **Weitere frühere Auffälligkeiten**

Der EU-Inspektionsbericht vom 25.09.1998<sup>194</sup> stellt zur Bavaria Cold Storage bezüglich der Erzeugnisse tierischen Ursprungs fest, dass die Prüfung der Begleitpapiere und Identifizierung der in der Freihandelszone bestehenden Kühllager gelagerten Sendungen lückenhaft waren. Das Lager, das noch nicht ganz fertig gestellt war, entsprach nicht den Gemeinschaftsvorschriften. Eine Zulassung des Lagers lag nicht vor, nicht zufrieden stellend waren die Hygienebedingungen vor Ort<sup>195</sup>.

Im Juli 2001 wurden verunreinigte Schweineköpfe vom Schlachthof Vilshofen bezogen<sup>196</sup>. Ein Lastwagen der Bavaria Cold Storage wurde ebenfalls im Juli 2001

---

<sup>192</sup> Dr. Becker (7,17f.)

<sup>193</sup> Dr. Becker (7,14f.) und Band 233,175f.

<sup>194</sup> Band 235,32ff.

<sup>195</sup> (8,84f.) m.w.N.

<sup>196</sup> Dr. Bullermann (8,88f.)

vom Schlachthof Vilshofen zurückgewiesen und die Beladung mit Schweinsköpfen verweigert, da ein übler Geruch vom Fahrzeug ausgegangen war. Einen ähnlichen Vorgang gab es beim Schlachthof Landshut. Über beide Vorfälle war das Veterinäramt Deggendorf informiert<sup>197</sup>.

Seit der Bauabnahme 1998 bis zur Schließung musste das Landratsamt bei den Keck-Firmen mehrfach tätig werden: Mängel bei der Ammoniakanlage der Kühlung, Nutzung der Halle trotz Einsturzgefahr, Gewässerverunreinigung durch Fischöl, Belästigungen durch Gestank und Ratten, unzulässige Einleitungen in den Schmutzwasserkanal, Errichtung eines nicht genehmigten Nebengebäudes u.a.<sup>198</sup> Auflagen wurden immer nur sehr zögerlich nach vielfachen Mahnungen erfüllt<sup>199</sup>.

Im Herbst 2002 hat die Bavaria Cold Storage illegal Fettrückstände in den öffentlichen Kanal und in das Oberflächengewässer eingeleitet. Es wurden die Container, in denen vorher die fettreichen Lachskarkassen geliefert worden waren, im Freien gewaschen, was nicht gestattet war und obwohl auch kein Fettabscheider vorhanden war<sup>200</sup>. Es hat sich um ca. 1.000 Liter Fischöl gehandelt, die in das Oberflächengewässer eingeleitet wurden<sup>201</sup>. Entgegen der genehmigten Betriebsweise wurden statt gefrorener Ware ungefrorene Fischreste und Geflügel angenommen<sup>202</sup>. Ende Januar 2003 wurde ein Fettabscheider, bemessen für die Herstellung von Fischhaschee samt Pressen und Einfrieren eingebaut. Für die Fleischverarbeitung, die auch stattfand, war er nicht bemessen<sup>203</sup>.

Nach Aussage des Zeugen Fink wurde der Fettabscheider nicht ordnungsgemäß betrieben, sondern der Inhalt lief in die Kanalisation. Auf Anweisung des Herrn Keck ist öfter mal der Dampfstrahler hineingehalten worden, damit der Fettabscheider nicht so oft ausgepumpt werden musste<sup>204</sup>.

---

<sup>197</sup> Dr. Bullermann (8,39)

<sup>198</sup> Krause (7,47ff.) und Band 237,413f.

<sup>199</sup> Krause (7,52)

<sup>200</sup> Dr. Bullermann (8,29f.) und Handrick (10,7) und Dr. Faustmann (10,57)

<sup>201</sup> Fink (10,20)

<sup>202</sup> Handrick (10,3)

<sup>203</sup> Handrick (10,7f.)

<sup>204</sup> Fink (10,20)



Mehrfach hat es Probleme mit der illegalen Entsorgung von Blut über den Regenwasserkanal gegeben, wenn der Bluttank voll war<sup>205</sup>. Die Pumpe hatte geleckert und wurde in den Rinnkasten geleitet, anstatt das Blut aufzufangen<sup>206</sup>.

Am 14.01.2004 ging beim Ordnungsamt der Stadt Deggendorf eine Beschwerde eines benachbarten Betriebes wegen Gestanks bei der Verarbeitung von Fisch- und Geflügelresten sowie einer Rattenplage aufgrund der tierischen Abfälle ein, die ohne Konsequenzen blieb, da sich angeblich keine Beanstandungen ergeben hätten<sup>207</sup>.

Am 17.05.2004 wurde ein Verfahren gegen Rolf Keck wegen Urkundenfälschung und Softwarepiraterie nach § 154 StPO eingestellt, nachdem diese Tat wegen der anderen vom Landgericht Augsburg verhängten Gesamtstrafe nicht beträchtlich ins Gewicht gefallen wäre<sup>208</sup>.

Am 18.03.2005 gab es eine Gewässerverunreinigung durch Diesel, deren Verursacher jedoch nicht festgestellt werden konnte<sup>209</sup>. Der Zeuge Fink ging bei seiner Aussage davon aus, dass der Diesel wohl vom Gelände der Deggendorfer Frost stammte<sup>210</sup>. Das hierzu eingeleitete Verfahren wurde am 03.05.2005 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt<sup>211</sup>.

Am 03.06.2005 traten erneut Gewässerverunreinigungen im Deggendorfer Freihafen durch die Deggendorfer Frost in Form von Blut und Fischöl auf. Dies wurde mit rechtskräftigem Strafbefehl vom 15.09.2005 wegen fahrlässiger Gewässerverunreinigung mit 30 Tagesätzen zu 35,- € geahndet<sup>212</sup>.

---

<sup>205</sup> (8,82)

<sup>206</sup> Handrick (10,3)

<sup>207</sup> Krause (7,47f.)

<sup>208</sup> Band 142,1/34

<sup>209</sup> Handrick (10,14)

<sup>210</sup> Fink (10,20)

<sup>211</sup> Band 141,5/1

<sup>212</sup> Band 234,16 und Band 141,2/2

Ein Verfahren, das aufgrund eines anonymen Hinweises vom 02.09.2005, bei der Deggendorfer Frost - Kühlhaus im Freihafen - würde wieder mit Blut gepanscht, ist am 11.10.2005 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, nachdem die Verunreinigung nicht mehr nachweisbar war<sup>213</sup>.

Die Kühlvorrichtungen der Auflieger der Deggendorfer Frost haben häufig nicht funktioniert oder sie sind ausgeschaltet worden, um Strom zu sparen. Es stellt sich die Frage, ob das K3-Material der Deggendorfer Frost überhaupt hätte in Tierfutter gelangen dürfen<sup>214</sup>.

Alle diese Verfahren und Auffälligkeiten hatten im Ergebnis keine negativen Folgen für die weitgehend ungehinderte Tätigkeit der Deggendorfer Frost.

### **Halbherziges Einschreiten nach beanstandeter Lieferung von Hühnerbeinen aus Österreich**

Ein Lkw mit Hühnerbeinen aus Österreich, die für die Deggendorfer Frost bestimmt waren, wurde aufgehalten und festgestellt, dass keine Ladepapier dabei waren und der Auflieger nicht gekühlt war.

Daraufhin wurde der Betrieb im Juli/August 2005 vom Veterinäramt genauer kontrolliert. Am 01.07.2005 und bei Nachkontrollen wurden u.a. folgende und auch andere Mängel festgestellt und mündlich das Ruhen der K3-Zulassung ausgesprochen: unfertiger Sozialbereich, fehlende Rolltore zum Anlieferungskühlraum, Kühlaggregate waren nicht in Gang gesetzt, unverpackte Rinder- und Schweinefleischteile lagen im Gefrierraum, und es gab deutliche hygienische Mängel.

Hierzu wurde am 11.07.2005 ein Bescheid erlassen, der sich durch Mängelbeseitigung am 22./23.08.2005 erübrigte<sup>215</sup>. Am 18.08.2005 wurde der Betrieb durch mündliche Untersagung wegen erheblicher hygienischer Mängel

---

<sup>213</sup> Band 141,3/2

<sup>214</sup> Straub (6,25)

<sup>215</sup> Dr. Becker (7,6f.) und Band 229,22

geschlossen und am 22./23.08.2005 von Dr. Bullermann nachkontrolliert, wobei die wesentlichen hygienischen und baulichen Mängel behoben waren<sup>216</sup>.

### **Umgang mit den Informationen der Ermittlungsbehörden**

Eine Dienstanweisung, inwieweit die jeweiligen Lebensmittelbehörden und Veterinärämter vom Zoll oder von der Staatsanwaltschaft zu informieren sind, gab es nicht<sup>217</sup>.

Das Bundesfinanzministerium hat sich durch Staatssekretär Gerd Ehlers sogar gegenüber Minister Schnappauf gegen die Darstellung der Bayerischen Staatsregierung gewehrt, dass die Informationsweitergabe an Dritte Sache der Zollverwaltung sei, da die Zollbeamten nur Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind und diese „Herrin des Verfahrens“ sei<sup>218</sup>.

Der Zoll hat das Veterinäramt Deggendorf von sich aus zunächst nicht informiert, da die Ware nach den bisherigen Erkenntnissen als Streckengeschäft von der Firma Marti AG direkt nach Monzingen und nicht über Deggendorf geliefert wurde. Mitte August 2005 wurde jedoch mit dem Veterinäramt Kontakt aufgenommen<sup>219</sup>.

Nach einem Aktenvermerk des Zollamtsrats Haberda vom 18.10.2005, der anlässlich einer Besprechung im StMUGV vom 17.10.2005 verfasst wurde, bestand zum Veterinäramt Deggendorf (Herr Dr. Bullermann) seit Jahren unregelmäßiger Kontakt in Sachen Keck.

Im laufenden Ermittlungsverfahren erfolgte eine konkrete telefonische Kontaktaufnahme des Zolls mit dem Veterinäramt am 22.08.2005 anlässlich eines Schreibens des Regierungspräsidiums Freiburg<sup>220</sup>. In diesem Schreiben vom 21.07.2005 wurde auf mögliche Lieferungen von K3-Schwarten aus der Schweiz von der Firma Marti an die Deggendorfer Frost hingewiesen und dass diese möglicher Weise als Speisegelatine weiterverkauft würden<sup>221</sup>.

Das Veterinäramt Deggendorf hatte dieses Schreiben zwar nicht erhalten, war aber durch das Telefonat mit dem Zoll auf den Vorgang hingewiesen worden. Dr.

---

<sup>216</sup> Dr. Becker (7,41f.) und Dr. Bullermann (8,32f.)

<sup>217</sup> Haller (5,83) und Straub (6,30)

<sup>218</sup> Band 362 - nicht paginiert – Schreiben vom 28.10.2005

<sup>219</sup> Haller (5,67/74f.)

<sup>220</sup> Band 66,368

<sup>221</sup> Band 66,129

Bullermann ist am 23.08.2005 zum Betrieb der Deggendorfer Frost gefahren, hat auch festgestellt, dass eine Lkw-Sendung K3-Schweineschwarten aus der Schweiz geliefert worden waren und diese Sendung vorgefunden. Er hat sich aber mit der Erklärung, dieses Material würde im Betrieb zur Tiernahrung verarbeitet, abgefunden und den weiteren Handelsweg nicht überprüft<sup>222</sup>. Hier wäre es erforderlich gewesen, Informationen genauer nachzugehen und eine intensive Überprüfung der Warenein- und Warenausgänge vorzunehmen.

Zum Hintergrund: Am 21.07.2005 gab das Regierungspräsidium Freiburg an das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis einen Hinweis des Schweizer Bundesamts für Veterinärwesen vom 19.07.2005 weiter, dass die Fa. Marti Knochen und Schwarten an die Fa. Bächle und an die Deggendorfer Frost zur technischen Verwertung exportiert hatte, mit Bitte um gezielte Überprüfung<sup>223</sup>.

Der Zoll vermutete, dass eine ähnliche Mitteilung des Schweizer Bundesamts an die Regierung von Niederbayern gegangen sein müsste. ZOI Wilhelm fragte deshalb am 22.08.2005 telefonisch bei Dr. Bullermann nach, ob ihm ein solches Schreiben bekannt sei, was dieser verneinte<sup>224</sup>.

Weitere Recherchen ergaben, dass der Hinweis aus der Schweiz, der auf einen anonymen Hinweis zurückging, nur per E-Mail an das Regierungspräsidium in Freiburg geschickt wurde<sup>225</sup>. Dr. Schröck hat Dr. Bullermann dann gebeten, den Betrieb der Deggendorfer Frost gesondert zu überprüfen. Bei der Überprüfung hätte es keine Auffälligkeiten gegeben<sup>226</sup>.

### **Duldung von mangelnden technischen Einrichtungen: Unzureichender Fettabscheider auf dem Gelände**

Folgende Aktennotiz des Tiefbauamtsmitarbeiters Handrick vom 21.11.2005 an die Oberbürgermeisterin wurde von diesem inhaltlich bestätigt: „Wir erwarten, dass im Rahmen des Strafverfahrens gegen Herrn Keck unangenehme Details aus dem Deggendorfer Kühlhaus bekannt werden und die Sache wieder ‚aufkocht‘.

---

<sup>222</sup> Dr. Bullermann (8,54f./74f.)

<sup>223</sup> Band 62,17 und Band 66,129

<sup>224</sup> Band 66,368 AV vom 18.10.2005 und Band 227,3 Dienstliche Erklärung Dr. Schröck

<sup>225</sup> Dr. Becker (7,11) und Band 66,376 und Band 227,117/269/278/306

<sup>226</sup> Band 227,3 Dienstliche Erklärung Dr. Schröck

Unangenehm dürfte die Angelegenheit v.a. für das Veterinäramt werden, wenn die Aussagen des ‚Interimsgeschäftsführers‘ Fink stimmen.“ Erst jetzt hatte Handrick erfahren, dass in der Gefrierhalle auch Fleisch verarbeitet worden ist, was Auswirkungen auf die Anforderungen an den Fettabscheider hatte, die unter anderen Voraussetzungen geprüft worden waren<sup>227</sup>.

Bei einem besseren Informationsaustausch hätte auf die Anforderungen, die der Betrieb auf die technischen Einrichtungen an sich stellte, viel früher reagiert werden können. Dass hier die Fettabscheider unzureichend waren hätte auch vom Veterinäramt gesehen werden müssen.

### **Ungenehmigter Tiefbrunnen erst nach Verhaftung des Herrn Keck entdeckt**

Jahrelang wurde auf dem Gelände der Deggendorfer Frost ein nicht genehmigter, vier bis fünf Meter tiefer Tiefbrunnen illegal betrieben, was keinem Behördenmitarbeiter aufgefallen war. Dieser wurde erst auf den Hinweis des Mitarbeiters Fink am 17.11.2005 entdeckt. Auf einen Mängelbrief des Steuer- und des Tiefbauamts vom 18.11.2005 wegen nicht ordnungsgemäßer Abwasserbeseitigung und der Besorgnis der Gewässerverunreinigung hat die Bauverwaltung am 22.11.2005 eine Nutzungsuntersagung ausgesprochen<sup>228</sup>.

Bei den Verarbeitungstätigkeiten, die bei der Deggendorfer Frost stattgefunden hatten, war nicht nachzuvollziehen, wie man dort ohne Wasserentnahmen und Einleitungen der anfallenden Reste hätte auskommen sollen. Das Brunnenwasser ist genau zum Abspritzen und Reinigen verwendet und in die Kanalisation eingeleitet worden, was auch einen gebührenrechtlichen Tatbestand erfüllt<sup>229</sup>. Welche betrieblichen Aktivitäten bei der Deggendorfer Frost stattgefunden haben, war der Stadt Deggendorf im Bereich der Zuständigkeit für Wasser und Abwasser nicht bekannt<sup>230</sup>.

Der Betrieb des Tiefbrunnens war aus hygienischen und aus Gründen der Hochwassersicherheit problematisch und hätte allenfalls unter Auflagen genehmigt werden können. Es handelt sich um ein Hafengebiet und ein Schrotthändler hat direkt daneben seinen Betrieb, so dass man nicht genau weiß, was ins Grundwasser

---

<sup>227</sup> Band 237,412 und Handrick (10,8f.)

<sup>228</sup> Krause (7,49) und Handrick (10,13)

<sup>229</sup> Handrick (10,5)

<sup>230</sup> Handrick (10,7)

einsickert. Aus wasserrechtlichen Gründen hätten Bedenken gegen die Nutzung des Wassers für Lebensmittelzwecke bestanden. Der gesamte Hafen ist Polderbereich. Wenn die Lehmschicht durch den Brunnen durchbrochen ist, besteht die Gefahr, dass bei Hochwasser das Wasser ungehindert nach oben austreten kann<sup>231</sup>.

### **Zusätzliches Ermittlungsverfahren**

Zumindest hat die Wasserschutzpolizei wegen der Feststellungen, die bei der Überprüfung durch die Stadt Deggendorf am 17.11.2005 getroffen wurden, also die Missstände bei der Entwässerungsanlage des Kühlhauses, wegen des Oberflächenwassers am Vorplatz, das u.a. bei der Säuberung der LKWs in einen Wiesengraben geleitet wurde, das Fehlen von Rückhalteeinrichtungen oder Abscheidern, wegen des ungenehmigten Tiefbrunnen für Wasserversorgung, der Manipulationen bei der Einleitung in die städt. Kanalisation ohne Zahlung von Abwassergebühren etc. Ermittlungen aufgenommen<sup>232</sup>. Hier hätten die unterschiedlichen Stellen der Stadt und des Veterinäramts Deggendorf schon viel früher aufmerksam werden müssen.

### **Firma Dümig**

#### **B. II. 6. IV. 6.**

### **Versäumnisse bei der Kontrolle der Firma Dümig**

#### **Vorbemerkungen**

Der Fall der Firma Dümig zeigt, dass die Möglichkeit, einerseits als Gewerbebetrieb vom Schreibtisch aus mit Lebensmitteln zu handeln und gleichzeitig einen K3-Zwischenbehandlungsbetrieb betreiben zu können, höchst problematisch ist und zu erheblichen Erschwernissen bei der Kontrolle führt.

Die Gelegenheit, K3-Material in den Lebensmittelkreislauf einzuschleusen wird den Firmen durch diese Möglichkeit sehr leicht gemacht.

---

<sup>231</sup> Handrick (10,6)

<sup>232</sup> Band 141,4/2 Ermittlungsbericht vom 29.04.2006

Noch problematischer ist die Zulassung von Lebensmittelbetrieben inklusive Kühlhäusern auf demselben Gelände parallel zu K3-Betrieben. Im Untersuchungsausschuss wurde immer wieder erörtert, ob dies bei strikter Trennung der Örtlichkeiten und der Warenwege zulassungsfähig ist. Jedenfalls sollte im Sinne des Verbraucherschutzes diese Vermengung vermieden werden.

Bei allen diesen Mischbetrieben müsste permanent überprüft werden, ob die Lebensmittel nicht doch mit dem Betriebsgelände und Räumlichkeiten des Zwischenbehandlungsbetriebs in Kontakt kommen und ob K3-Material via Lebensmittelschiene des Betriebs in den Lebensmittelhandel eingeschleust wird.

Dass Firmen die Gelegenheiten für ihre kriminellen Machenschaften nutzen, wenn es die Gelegenheit dazu gibt, haben die Arbeit des Untersuchungsausschusses und die zusätzlich bekannt gewordenen Fälle gezeigt.

Der Fall Dümig war hierfür ein besonders eklatantes Beispiel dafür, welche Energie hinter derartigen Machenschaften stehen kann.

Der Fall Dümig hat bezüglich des Lagers in Dorfprozelten, das illegal als Lager und zur Zwischenbehandlung betrieben wurde, aber auch gezeigt, dass konsequentes Einschreiten der Behörden möglich und erfolgreich sein konnte und die vielfach bemühten Ausreden, man habe keine ausreichenden rechtlichen Möglichkeiten gehabt, nicht zutreffen.

Hartnäckigkeit im Vorgehen war natürlich erforderlich. Diese Hartnäckigkeit war bei den anderen Standorten von Dümig und bei den übrigen untersuchten Fällen nicht vorhanden. Das Landratsamt Miltenberg zog frühzeitig Erkundigungen zur Person des Stefan Dümig ein und gab die eigenen Erkenntnisse, auch über die Lieferbeziehungen u.a. mit der Deggendorfer Frost und vor allem mit der Firma Kollmer in Illertissen, an die jeweils zuständigen Behörden weiter.

Beim Zwischenbehandlungsbetrieb in Nürnberg wurde die Produktion und der Vertrieb ohne Zulassung mehrere Monate geduldet und statt der sofortigen Schließung nach den Kontrollen im Oktober 2005 eine Abwicklung bis zum Jahresende gestattet und somit der weitere Handel ermöglicht, obwohl die

zuständige Amtstierärztin härter durchgreifen wollte und auch das StMUGV informieren ließ.

Statt einer zügigen Räumung der von Dümig illegal eingelagerten K3-Ware im Lebensmittelkühlhaus MUK hatte ein Vertreter der StMUGV sogar vorgeschlagen, weiteres K3-Material aus Deggendorf in dem Kühlhaus vorübergehend einzulagern, obwohl hier eine strikte Trennung einzuhalten ist.

Strafrechtlich betrachtet war das maßgebliche Verfahren gegen die Verantwortlichen der Firma nicht erfolgreich. Ihnen kam zugute, dass aufgrund der chaotischen bzw. nicht vorhandenen Buchhaltung und Dokumentation der Warenströme die strafbaren Handlungen nicht nachzuweisen waren.

Diesbezüglich sollte der Vorschlag der ermittelnden Staatsanwältin aufgegriffen werden, einen Straftatbestand bei beharrlichem Verstoß gegen die Buchführungsvorschriften, das Transparenzgebot und das Gebot der Rückverfolgbarkeit zu schaffen, ähnlich wie es dies in der Gewerbeordnung gibt.

Zwischenzeitlich hat Stefan Dümig wieder einen neuen Betrieb und liefert jetzt unter dem Namen „Werther“ mit EU-Kontrollnummer<sup>233</sup>.

### **Firmendaten**

Die Firma DHG Dümig Handels GmbH hatte ihren Muttersitz in Marktheidenfeld. In Nürnberg, Burgbernhaimer Straße, gab es einen Zwischenbehandlungsbetrieb für K3-Material und das angemietete Kühlhaus MUK und in Dorfprozelten ein Lager, für das die Firma eine K3-Zulassung wollte, aber nicht bekam. Außerdem gab es bis 16.06.2003 noch ein Lager in Lauda-Königshofen in Baden-Württemberg<sup>234</sup>.

Im Kühlhaus der Deggendorfer Frost hatte Dümig Räume angemietet, in denen K3-Ware eingelagert war.

---

<sup>233</sup> Band 698,56

<sup>234</sup> Straub (6,43)



Die Firma Dümig hat daneben Lebensmittelhandel betrieben, was zulässig ist, solange man eine entsprechende Gewerbeerlaubnis hat und es sich um reine Streckengeschäfte handelt<sup>235</sup>.

Für den Bereich Nürnberg war das Veterinäramt am Landratsamt Fürth zuständig, für den Vollzug das Ordnungsamt der Stadt Nürnberg. Die amtlichen Tierärzte waren bei der Stadt angestellt. Diese Zersplitterung der Zuständigkeiten hat sich auch anderenorts als Hindernis für effektive Kontrollen herausgestellt.

Firmeninhaberin war die inzwischen verstorbene Maria Dümig, faktischer Geschäftsführer der Sohn Stefan Dümig<sup>236</sup>.

Stefan Dümig war die Berufsausübung eigentlich untersagt. Er ist bereits durch einschlägige strafrechtliche Verurteilungen aus den Jahren 1975, 1982, 1990, 1991, 1993, 1994, 1996 und 1999 wegen Verstößen gegen das Lebensmittelrecht, Betrugs, Lohnsteuerhinterziehung und falscher Versicherung an Eides aufgefallen, wobei auch Berufsverbote verhängt wurden<sup>237</sup>.

### **Aktuelle Strafverfahren**

Bei der Staatsanwaltschaft Memmingen liefen aktuell zwei Verfahren gegen die Verantwortlichen der Firma Dümig (116 Js 17646/05 und 116 Js 20373/05).

Das erste Verfahren wurde nach einer Kontrolluntersuchung des Ordnungsamts der Stadt Nürnberg am 26.10.2005 im Nürnberger Kühlhaus MUK eingeleitet. Die Firma Dümig lagerte im angemieteten Kühlhaus K3-Material, wofür keine Genehmigung bestand.

Am 27.10.2005 wurde ein Zwischenbehandlungsbetrieb der Firma Dümig in Nürnberg durchsucht (Durchsuchungsbeschluss vom 19.09.2005), der zwar als K3-Betrieb genehmigt war, das K3-Material aber nicht ausreichend oder gar nicht gekennzeichnet war. Die Buchhaltung war unvollständig und die Warenein- und -ausgänge konnten nicht nachvollzogen werden. Es bestand der Verdacht, dass K3-Material in Lebensmittelbetriebe wanderte<sup>238</sup>.

---

<sup>235</sup> Straub (6,44)

<sup>236</sup> Straub (6,27f.)

<sup>237</sup> Band 137 – BZR-Auskunft vom 29.12.2005

<sup>238</sup> Straub (6,17f.)

Das zweite Verfahren wurde ursprünglich von der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg wegen Siegelbruchs gegen Stefan Dümig und dessen Mutter Maria Dümig eingeleitet und später an die Staatsanwaltschaft Memmingen abgegeben.

Das Landratsamt Miltenberg hatte im Juni 2004 bei der Firma Dümig in Dorfprozelten einen Warenbestand an tierischen Nebenprodukten festgestellt, die aber keine K3-Zulassung hatte und dieses Material weder lagern noch damit handeln durfte. Dieser Bestand wurde am 24.06.2004 versiegelt.

Die Firma Dümig hatte dort einen nicht zugelassenen Zwischenbehandlungsbetrieb in einem stillgelegten EDEKA-Markt. Das Landratsamt Miltenberg ordnete die Entsorgung des Materials in einer Tierkörperbeseitigungsanlage an, wogegen die Firma Dümig Widerspruch eingelegt hat. Ein Jahr später am 16.06.2005 wurde bemerkt, dass das Siegel gebrochen und ein Teil der Ware verschwunden bzw. durch minderwertigeres Material ausgetauscht worden war. Aus der Sicht des Landratsamts ergaben sich Hinweise auf die Lieferung von K3-Material an Lebensmittelbetriebe, wofür es allerdings keine ausreichenden Beweise gab<sup>239</sup>.

Durchsuchungen der Wohnung und der Geschäftsräume in Stadt- bzw. Dorfprozelten und in Marktheidenfeld, die am 13.09.2005 auf Antrag der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg stattfanden (Durchsuchungsbeschluss vom 25.08.2005), förderten keine Hinweise auf den Verbleib der Ware zu Tage. Maria Dümig hatte lediglich geäußert, dass der Inhalt verschwundener Dosen an die Hunde verfüttert worden sein soll.

Bei einer späteren Durchsuchung wurden dann wieder Dosen gefunden und in einem extra Kühlhaus versiegelt. Nach ein paar Monaten war das Siegel erneut aufgebrochen und es fehlte wieder ein Teil der Ware<sup>240</sup>.

Beide Verfahren wurden von der Staatsanwaltschaft Memmingen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da ein Tatnachweis nicht zu führen war. Dies lag nach Aussage der Zeugin Straub u.a. daran, dass bei der Firma Dümig überhaupt nicht erkennbar war, wo sie ihre Ware bezogen und an wen sie verkauft hat. Im Gegensatz dazu hätte die

---

<sup>239</sup> Straub (6,17f./36f.) und Band 138,517 und Band 86,2

<sup>240</sup> Straub (6,19) und Band 138,517

Deggendorfer Frost eine erstaunlich gute Buchhaltung gehabt, mit der die Beweisführung „auf dem silbernen Tablett“ präsentiert wurde<sup>241</sup>.

Die Zeugin Straub zeigte sich verwundert, warum nach der grundsätzlich vorläufigen Maßnahme einer Versiegelung ein ganzes Jahr und nach der zweiten Sicherstellung mehrere Monate nichts weiter unternommen wurde, da an erster Stelle die Prüfung stehen muss, um was für ein Material es sich eigentlich handelt und was damit zu geschehen hat - Vernichtung, Einziehung oder Freigabe. Ein solcher Fall wie hier sei ihr noch nicht untergekommen<sup>242</sup>.

Die Zeugin Straub kritisierte, dass es die Ermittlungen sehr erschwert habe, dass ein und derselbe Betrieb einerseits eine K3-Zulassung haben könne und andererseits auch mit Lebensmitteln handeln dürfe, wofür nur eine schlichte Gewerbeerlaubnis ausreichend sei. Dies sei absurd und ein Einfallstor in die Problematik der Einschleusung von genussuntauglichem Material in den Lebensmittelkreislauf<sup>243</sup>.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass ein Betrieb mit einer schlechten Buchführung in strafrechtlicher Hinsicht besser davon kommen kann, da die Rückverfolgbarkeit der Waren nicht möglich ist, machte die Zeugin Straub den Vorschlag, einen Straftatbestand bei beharrlichem Verstoß gegen die Buchführungsvorschriften, das Transparenzgebot und das Gebot der Rückverfolgbarkeit zu schaffen<sup>244</sup>.

### **Zwischenbehandlungsbetrieb in Nürnberg**

Am 14.05.2004 hat sich die Amtstierärztin des zuständigen Veterinäramts Fürth auf Wunsch des Herrn Dümig die Räumlichkeiten auf Zulassungsfähigkeit für einen K3-Zwischenbehandlungsbetrieb hin angesehen. Dabei wurde Herr Dümig ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Betrieb als Neubetrieb zugelassen werden müsse und keine Übergangsregelungen in Betracht kommen. Zunächst müssen alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein, bevor Geschäftstätigkeiten aufgenommen werden könnten<sup>245</sup>.

Der Betrieb wurde dennoch vor der Zulassung, mindestens ab dem 16.06.2004 aufgenommen. Von einer rechtlich möglichen Betriebsuntersagung wurde in

---

<sup>241</sup> Straub (6,19f.)

<sup>242</sup> Straub (6,18/20/22)

<sup>243</sup> Straub (6,20ff.)

<sup>244</sup> Straub (6,29)

<sup>245</sup> Dr. Köster (9,45)

Abprache mit dem Ordnungsamt der Stadt Nürnberg Abstand genommen<sup>246</sup>. Stattdessen wurde vereinbart, den Betrieb so schnell wie möglich zur Zulassungsfähigkeit zu führen<sup>247</sup>, obwohl noch nicht einmal ein Zulassungsantrag vorlag. Dieser Zulassungsantrag für einen K3-Zwischenbehandlungsbetrieb wurde dann am 22.06.2004 gestellt<sup>248</sup>. Bis 03.09.2004 waren noch immer nicht alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Erst am 10.09.2004 konnte die Zulassung aus Sicht des Veterinäramts erteilt werden, was mit Datum vom 13.10.2004 auch geschah. Es war eine Betriebskontrolle pro Jahr vorgesehen<sup>249</sup>.

Vier Monate wurden also die Produktion und der Vertrieb in diesem Betrieb ohne Zulassung geduldet, drei Monate davon, ohne dass überhaupt eine Zulassungsfähigkeit vorlag.

Zur Person des Herrn Dümig und zu anderen Standorten wurden keine Erkundigungen eingeholt<sup>250</sup>. Dann wäre schnell klar gewesen, dass die Behörden ein deutlich stärkeres Augenmerk auf die Firma hätten legen müssen, was aber nicht geschah.

Am 21.06.2005 erhielt das Veterinäramt Fürth vom Veterinäramt Main-Spessart die Mitteilung, dass Herr Dümig sich lebensmittelrechtliche Hygieneverstöße hatte zuschulden kommen lassen. Vom Veterinäramt Miltenberg hatte die zuständige Amtstierärztin erfahren, dass dort ein Kühlraum versiegelt wurde, Herr Dümig vermutlich Siegelbruch begangen hatte und dass Vermutungen beständen, dass Waren in die Lebensmittelschiene eingeschleust würden<sup>251</sup>.

Als Reaktion hierauf wurde - trotz der schwerwiegenden Hinweise erst einen Monat später - am 20.07.2005 die Kontrolle der Warenströme vorgenommen. Dabei stellte sich heraus, dass Dümig seinen Dokumentationspflichten nicht nachkam, was zu

---

<sup>246</sup> Band 81,45

<sup>247</sup> Dr. Köster (9,46)

<sup>248</sup> (9,11)

<sup>249</sup> Dr. Köster (9,46)

<sup>250</sup> Dr. Nehrlich (9,10f.) und Dr. Allmacher (9,33)

<sup>251</sup> Dr. Köster (9,46f.)

diesem Zeitpunkt allerdings nicht bußgeldbewährt war, da die nationale Verordnung zur EU-Verordnung 1774/2002 erst am 31.12.2005 in Kraft getreten ist<sup>252</sup>.

Unter den Dokumenten, die Dümig am 21.07.2005 noch vorgelegt hat, hat sich zumindest ein Hinweis ergeben, dass K3-Material von Dümig an einen Hersteller von Speisegelatine gelangt ist<sup>253</sup>.

Am 13.09.2005 hat das Ordnungsamt der Stadt Nürnberg einen Auflagenbescheid gegen Dümig wegen mangelhafter Geschäftspapiere erlassen, damit die Dokumentationspflichten per Bescheid angeordnet werden und per Zwangsgeld (10 Euro pro fehlendes Handelspapier) durchgesetzt werden konnte. Wegen krankheitsbedingter Engpässe ist dieser Bescheid nicht schon mindestens einen Monat früher erlassen worden<sup>254</sup>. Der Vorschlag, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen des Verstoßes gegen die Speisegelatineverordnung einzuleiten, wurde vom Ordnungsamt nicht aufgegriffen<sup>255</sup>.

Am 22.09.2005 erhielt das Veterinäramt Fürth Mitteilung vom Veterinäramt Miltenberg, dass eine zeitgleiche Überprüfung der Dümig-Betriebe mit der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei geplant war, zu denen es aber wegen der Sonderkontrollen nicht gekommen war<sup>256</sup>.

Im Rahmen der Sonderkontrollen wurde der Betrieb am 13.10.2005 kontrolliert<sup>257</sup>.

Nach der Entdeckung der K3-Bestände von Dümig im Kühlhaus MUK wurde am 27.10.2005 auch der Zwischenbehandlungsbetrieb nochmals kontrolliert<sup>258</sup>.

Am 06.11.2005 stellte das Veterinäramt, Frau Dr. Köster vom Landratsamt Fürth den Antrag an die Stadt Nürnberg, Ordnungsamt, auf Schließung des Zwischenbehandlungsbetriebes der Fa. Dümig und begründete dies damit, dass zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung Sofortmaßnahmen ergriffen werden und dass die Summe dieser Hinweise nur so gewertet werden kann, dass bewusst versucht wird, Lieferungen von K3-Waren an Lebensmittelbetriebe zu verschleiern<sup>259</sup>.

---

<sup>252</sup> Dr. Köster (9,47,55)

<sup>253</sup> Dr. Köster (9,47)

<sup>254</sup> Dr. Nehrlich (9,8/14)

<sup>255</sup> Dr. Köster (9,47)

<sup>256</sup> Dr. Köster (9,48/57)

<sup>257</sup> Dr. Nehrlich (9,16f.)

<sup>258</sup> Dr. Leip (11,11)

<sup>259</sup> Band 137,31

Dennoch wurde nach den Kontrollen im Oktober 2005 mit Dümig nur eine Übereinkunft getroffen, dass die dort vorgefundene Ware entfernt und die Zweigniederlassung bis Ende des Jahres aufgelöst wird. Die entsprechenden Transporte wurden freigegeben<sup>260</sup>. Die Zulassung wurde zum 31.12.2005 zurückgegeben<sup>261</sup>.

Die zuständige Amtstierärztin vom Veterinäramt Fürth ging seit den Mitteilungen vom 21.06.2005 durch das Veterinäramt Main-Spessart und den Auskünften aus Miltenberg von der Unzuverlässigkeit des Herrn Dümig aus, was sich im Nebenproduktrecht allerdings nicht rechtlich auswirkt. Seitens der zuständigen Amtstierärztin wurde es für nötig erachtet, nach den Sonderkontrollen Sicherungsmaßnahmen wie die Schließung und Versiegelung zu ergreifen<sup>262</sup>. Stattdessen wurde nur die genannte Übereinkunft getroffen, den Betrieb abzuwickeln, wobei weiterhin Handel möglich war.

Zur eigenen Absicherung schrieb die Amtstierärztin am 17.11.2005 an die Regierung von Mittelfranken mit der Bitte um Unterrichtung des StMUGV, dass sich das Veterinäramt mit Verweis auf das rechtliche Instrumentarium und mangelndes Personal außerstande sah, sicherzustellen, dass kein Material aus dem Zwischenbehandlungsbetrieb in die Lebensmittelindustrie gelangte<sup>263</sup>.

Auf dem Gelände des Zwischenbehandlungsbetriebes haben nach den Kontrollen im Oktober 2005 noch Lagerungen von K3-Material in Transportfahrzeugen stattgefunden, darunter auch Material, das vorher bei der Deggendorfer Frost eingelagert war<sup>264</sup>.

Folgende Vorgänge sind u.a. nicht aufgeklärt worden: K3-Ware von Dümig aus Deggendorf ist unverplombt am 27.12.2005 bei der Firma Dr. Adlers in Thüringen angekommen, bei der Zwischendeponierung auf dem Nürnberger Gelände Burgbernheimer Straße war er noch verplombt. Dafür stand am 02.01.2005 ein verschlossener Container auf dem Dümig-Gelände mit Lebensmitteln, die über

---

<sup>260</sup> Dr. Nehrlich (9,6)

<sup>261</sup> (9,36)

<sup>262</sup> Dr. Köster (9,66)

<sup>263</sup> Band 137,57ff. und Dr. Köster (9,65f.)

<sup>264</sup> Dr. Köster (9,64f.)

Österreich zur Firma Kollmer geliefert werden sollten, zu einem Zeitpunkt, zu dem der Betrieb abgewickelt sein sollte und wo Lebensmittel sowieso nichts zu suchen hatten<sup>265</sup>.

Die Firma Kollmer wurde häufiger von Dümig auch mit K3-Material beliefert, was dort angeblich nicht ins Lebensmittelkühlhaus kam, sondern außerhalb des Geländes von Lkw zu Lkw verladen wurde. Bei einer Überprüfung vom 19.01.2006 bei Kollmer waren dies beispielsweise 9.127 kg Schweineohren, 254 kg Rinderohren und 6.420 kg Ochsenziemer<sup>266</sup>.

### **Einlagerungen im Kühlhaus MUK in Nürnberg**

Im Lebensmittelkühlhaus MUK in Nürnberg (EK 15) wurde von Dümig mit Mietvertrag vom 01.09.2005 der Kühlraum Nr. 28 unter dem Mietzweck „Lagerung von Nebenprodukten der Schlachtung“ angemietet<sup>267</sup>. Trotz mehrfacher Belehrungen wurde verbotswidrig K3-Material eingelagert, was bei einer Kontrolle des amtlichen Tierarztes am 26.10.2005 entdeckt wurde. Die Ware wurde sichergestellt und der Kühlraum versiegelt<sup>268</sup>.

Das gesamte Kühlhaus mit seinen Kühlräumen (ursprünglicher Bescheid vom 20.04.1966) war für Lebensmittel zugelassen. Dort hätte unter keinen Umständen K3-Material eingelagert werden dürfen, da die Trennung zwischen Lebensmitteln und Fleisch auf der einen Seite und K3-Material auf der anderen Seite immer gewährleistet sein muss. Eine Zulassung zur Einlagerung von K3-Material hat nicht bestanden und hätte aus der Sicht des Veterinäramts auch nie erteilt werden dürfen<sup>269</sup>.

Bei einer Kontrolle am 17.10.2005 anlässlich der Sonderkontrollen ist dies nicht aufgefallen<sup>270</sup>. Bei der Kontrolle am 17.10.2005 handelte es sich um eine reine Papierkontrolle, bei der das Veterinäramt Fürth mögliche Handelsbeziehungen zur

---

<sup>265</sup> Band 241, 183 und Dr. Köster (9,69f.)

<sup>266</sup> Dr. Hammer (9,77)

<sup>267</sup> Dr. Leip (11,13)

<sup>268</sup> Dr. Nehrlich (9,5) und Dr. Köster (9,50) und Dr. Leip (11,11/15)

<sup>269</sup> Dr. Köster (9,58f.) und Dr. Leip (11,25f.)

<sup>270</sup> Dr. Allmacher (9,30)

Deggendorfer Frost überprüft hat<sup>271</sup>. Im Dezember 2005 wurden die Räume von Dümig geräumt<sup>272</sup>.

Ein Ruhen oder der Entzug der Zulassung für das Kühlhaus MUK wegen der Vorkommnisse wurde zwar angedroht aber nicht angeordnet<sup>273</sup>, im Gegensatz zum Inntal-Kühlhaus, das wegen der Einlagerung von K3-Material sofort geschlossen wurde, also eine Ungleichbehandlung stattgefunden hat<sup>274</sup>. Dem Vermieter hätten beim Zweck der Anmietung Zweifel kommen müssen, ob dieser angemietete Kühlraum von Dümig zulassungskonform genutzt werden würde.

Die amtliche Kontrolle hat bislang nicht die Überprüfung der Mietverhältnisse umfasst. Dies wäre aber notwendig, damit die Kontrolleure einen Überblick haben, welche Firmen Ware einlagern und ob darunter auch Firmen sind, die mit K3-Ware handeln.

### **K3-Ware aus dem Kühlhaus der Deggendorfer Frost**

Dümig hatte auch bei der Deggendorfer Frost Kühlräume in einem der beiden Kühlhäuser angemietet<sup>275</sup>. In diesem Kühlhaus der Deggendorfer Frost waren bis zum 07.12.2005, dem Tag, an dem der Strom abgeschaltet wurde, noch 40 Tonnen K3-Material der Firma Dümig eingelagert. Das StMUGV (Frau Dr. Reitenauer und Herr Deckart) hatte vorgeschlagen, dieses in das Lebensmittelkühlhaus MUK in Nürnberg zu verbringen. Dort gab es den o.g. von Dümig angemieteten Kühlraum, wo bereits verbotswidrig K3-Material eingelagert worden war, das bei der Kontrolluntersuchung am 26.10.2005 entdeckt wurde. Nach der Sicherstellung befand es sich noch immer dort, sollte aber so schnell wie möglich entfernt werden.

Diese zusätzliche Einlagerung wurde von Dr. Kathrin Leip, Regierung von Mittelfranken, am 08.12.2005 entschieden abgelehnt und hat dann auch nicht stattgefunden<sup>276</sup>. Selbst Dr. Bullermann hatte über die Pläne des StMUGV, die zusätzliche Zwischenlagerung von K3-Material in einem Lebensmittelkühlhaus dulden zu wollen, seine Verwunderung zum Ausdruck gebracht<sup>277</sup>. Allerdings wurde

---

<sup>271</sup> Dr. Köster (9,49)

<sup>272</sup> Dr. Nehrlich (9,9)

<sup>273</sup> Dr. Leip (11,31) und Dr. Allmacher (9,30)

<sup>274</sup> (11,34)

<sup>275</sup> Straub (6,55)

<sup>276</sup> Band 236,144 und Dr. Leip (11,16)

<sup>277</sup> Band 227,97 und Dr. Bullermann (8,56f.)



Dümig gestattet, die Ware aus Deggendorf in zwei versiegelten Containern auf dem Hof des Zwischenbehandlungsbetriebs zwischen zu lagern um sie von dort aus weiterzuverkaufen<sup>278</sup>.

### **Vorbildliches Durchgreifen beim illegalen Lager in Dorfprozelten**

Dr. Isabel Boecker-Kessel, seit November 2001 am Veterinäramt Miltenberg tätig, schilderte vor dem Untersuchungsausschuss, wie ihre Behörde den Fall Dümig am Standort Dorfprozelten (ehemaliger EDEKA-Verkaufsmarkt), behandelt hat<sup>279</sup>.

Sie hat damit gezeigt, dass eine Behörde auch bei anhaltender krimineller Energie und trotz der damals fehlenden Sanktionsregelungen für die EU-Verordnung 1774/2002 und der mangelnden Möglichkeit, Bußgelder zu verhängen nicht machtlos ist oder tatenlos zusehen müsste, wenn sich ein Betrieb entgegen der rechtlichen Vorgaben verhält. Durch schnelles Handeln, den steten Informationsaustausch mit allen in Betracht kommenden Stellen und Behörden und die strikte Anwendung baurechtlicher Vorschriften konnte das Landratsamt die unzulässigen Firmenaktivitäten und die dreisten Gesetzesübertretungen einigermaßen in den Griff bekommen.

Für die EU-Zulassung als K3-Zwischenbehandlungsbetrieb benötigte Dümig eine baurechtliche Genehmigung für eine Nutzungsänderung. Über diesen Weg hat das Landratsamt die Nutzungsuntersagung durchgesetzt. Bereits zu Beginn des Verfahrens hatte das Ordnungsamt in Erfahrung gebracht, dass Herr Dümig im Jahr 2000 wegen Inverkehrbringens ungeeigneter Lebensmittel zu einer Bewährungsstrafe von acht Monaten verurteilt worden war<sup>280</sup>.

Im September 2003 hatte der Betrieb ohne K3-Zulassung begonnen, im Oktober 2003 gab es Anzeigen wegen Lärm und Gestank. Am 14.10.2003 war das Veterinäramt im Betrieb. Es war sehr viel K3-Material im Betrieb, es stank und war unsauber. Noch am gleichen Tag wurde das Ordnungsamt gebeten, das Inverkehrbringen der Ware zu untersagen und die Regierung von Unterfranken wurde informiert. Am nächsten Tag waren Vertreter des Veterinäramts und des

---

<sup>278</sup> Dr. Leip (11,16f.)

<sup>279</sup> Dr. Boecker-Kessel (8,98ff.)

<sup>280</sup> Dr. Koch (8,118)

Ordnungsamts vor Ort. Trotz diverser Mängel (baurechtliche Mängel, mangelhafte Dokumentation, keine Eigenkontrolle, keine Kühlung im ZerleGERaum, keine Schädlingsbekämpfung) kam das Landratsamt allerdings zu der Auffassung, keine Betriebsschließung und keine unschädliche Beseitigung der Ware anordnen zu können.

Am 25.11.2003 haben das Veterinäramt und das Bauamt vor Ort geprüft, ob es baurechtliche Möglichkeiten gibt, den Betrieb einzustellen bzw. welche baurechtlichen Vorgaben für eine EU-Zulassung für einen K3-Betrieb erforderlich sind und die entsprechenden Unterlagen bei Herrn Dümig angefordert und sie am 08.12.2003 im Betrieb eingesehen bzw. mitgenommen. Dabei ist aufgefallen, dass deutlich mehr Eingangs- als Ausgangslieferscheine vorhanden waren.

Am 22.12.2003 wurde vom Bauamt eine Nutzungsuntersagung angekündigt, die am 12.02.2004 zum 01.03.2004 ausgesprochen und vom Verwaltungsgericht Würzburg bestätigt wurde. Das Ansinnen von Dümig Anfang März 2004, seine Ware auf dem Hof nur umladen zu wollen wurde angelehnt, da dies ebenfalls unter die EU-Verordnung 1774/2002 fiel.

Zum Bauantrag Dümigs vom 07.04.2004, für einen Hundefutterladen als „Schnäppchenmarkt“ für Fertigfutter ohne Frischware, der später noch um die Nutzung für ein Kühllager ergänzt wurde, eine Nutzungsänderung zu erhalten, gab es eine ablehnende Stellungnahme, die gleichzeitig an die Regierung, mit der in der ganzen Angelegenheit enger Kontakt bestand, geschickt wurde.

Am 21.05.2004 wurde festgestellt, dass im Betrieb eine heimliche Zerlegung stattfand und ein Tiefkühlraum zu  $\frac{3}{4}$  gefüllt war, worüber gleich das Bauamt informiert wurde. Das Zwangsgeld wurde fällig, ein Bußgeld angekündigt und die Versiegelung des GefrierRaums angedroht.

Am 27.05.2004 wurde die Zulassung verweigert, die sofortige Beseitigung der Ware mit Sofortvollzug angeordnet, der nach einer Besprechung mit den Dümig-Anwälten allerdings ausgesetzt wurde. Der Kühlraum blieb jedoch versiegelt. Keine Erlaubnis erhielt Dümig, die Ware an seine Hunde zu verfüttern, nur sie zur zuständigen TBA zu bringen.

Im Mai 2005 war der „Schnäppchenmarkt“ ohne Baugenehmigung und ohne Gewerbeanmeldung plötzlich geöffnet, aber es wurde ein Zulassungsantrag gestellt.

Am 16.06.2005 wurde festgestellt, dass beim Kühllager das Siegel aufgebrochen und die Ware ausgetauscht worden war, worüber am 20.06.2005 die Staatsanwaltschaft durch das Ordnungsamt informiert wurde. Am 25.08.2005 wurde ein Durchsuchungsbeschluss erlassen. Nach der Durchsuchung hat das Veterinäramt alle beteiligten Behörden mit Informationen versorgt. Anhand der beschlagnahmten Unterlagen ergab sich der Verdacht, dass K3-Ware an die Lebensmittelindustrie geliefert wurde, was an die Staatsanwaltschaft weitergegeben wurde, eine direkte Rückverfolgbarkeit war aber nicht möglich. Bezüglich 3.000 umetikettierter Dosen, die sichergestellt wurden, wurde das Verbot ausgesprochen, diese in Verkehr zu bringen.

Am 12.10.2005 bzw. am 13.10.2005 hat das Veterinäramt die Staatsanwaltschaften Aschaffenburg und Memmingen, die Regierung von Unterfranken und die Veterinärämter Fürth und Main-Spessart über die Handelsbeziehungen zwischen Dümig, Kollmer und Deggendorfer Frost hingewiesen und darauf, dass die Firma Dümig mehrfach Fleisch bzw. K3-Material an die Deggendorfer Frost und die Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH geliefert hat. Das Veterinäramt hatte auch anschließend regelmäßig überprüft, ob es Aktivitäten im stillgelegten Dümig-Betrieb in Dorfprozelten gab, auch das Bauamt, die Lebensmittelüberwachung, die Polizei und die Gemeinde sollten dies beobachten.

Im Januar 2006 folgte eine ablehnende Stellungnahme zum Bauantrag, einen Zwischenbehandlungsbetrieb mit Kühl- und Tiefkühllager und Verkaufsraum einzurichten, dem Heimtierfertigfuttermarkt wurde nicht mehr entgegengetreten. Zwischenzeitlich wurde die Baugenehmigung sowohl für den Zwischenbehandlungsbetrieb, als auch für den Futtermittelverkauf endgültig versagt<sup>281</sup>.

Im Februar 2006 wurde festgestellt, dass einige der sichergestellten Dosen fehlten und um Ermittlungen wegen erneuten Siegelbruchs gebeten.

---

<sup>281</sup> Dr. Koch (8,116f.)

## **Lückenhafte Information des Parlaments durch das StMUGV**

Im Untersuchungsausschuss hat der Abgeordnete Sprinkart den Hinweis gegeben, dass bei den Antworten der Staatsregierung auf Fragen nach K3-Funden nie das Dümig-Material erwähnt worden ist<sup>282</sup>.

Auf die mündliche Anfrage der Abgeordneten Barbara Rütting zu den Lieferbeziehungen zwischen der Deggendorfer Frost und der Firma Dümig und zu möglichen Ermittlungen gegen die Firma Dümig antwortete die Bayerische Staatsregierung am 01.02.2006 beispielsweise, dass der Handel zwischen beiden Betrieben als zugelassenen K3-Zwischenbehandlungsbetrieben nicht zu beanstanden war und dass die Firma Dümig Ware hauptsächlich von EU-zugelassenen Lebensmittelbetrieben (z.B. Schlachthöfen) bezog und diese dann an Hersteller von Heimtierfuttermitteln oder an andere zugelassene Zwischenbehandlungsbetriebe wie z.B. die Deggendorfer Frost lieferte<sup>283</sup>.

Mit Datum vom 31.01.2006 erhielt jedoch Prof. Dr. Markwardt vom Justizministerium auf seine Anfrage anlässlich der Beantwortung der mündlichen Anfrage hin von der Staatsanwaltschaft Memmingen die Auskunft, dass die Firma Dümig K3-Material auch an Lebensmittelbetriebe geliefert habe und nach den Ermittlungen der KPI Nürnberg drei Empfänger feststünden<sup>284</sup>.

Damit steht fest, dass die Staatsregierung das Parlament nur mit der halben Wahrheit bedient hat.

## **Teil D - Firma Bruner**

### **D I. 5.**

#### **Zulassungen**

Ein verworrenes Bild hat sich im Zusammenhang mit dem behördlichen Handeln in Verbindung mit der EU-Zulassung der Firma Georg Bruner KG ergeben.

---

<sup>282</sup> (11,34)

<sup>283</sup> Plenarprotokoll 15/60, 4522f.

<sup>284</sup> Band 83,2 und 6

Die **Firma Georg Brunner KG** erhielt am 12.08.1976 eine Zulassung als EG-zugelassenes Kühlhaus mit der Veterinärkontrollnummer EK-11<sup>285</sup>.

Diese Firma Georg Bruner KG wurde allerdings am 18.03.1985 aufgelöst, ein Antrag auf Fortführung der Firma als Einzelperson bzw. über die Gründung einer GmbH (Eintragung im Handelsregister am 29.12.2004) wurde laut Mitteilung der Regierung von Oberbayern<sup>286</sup> nicht gestellt. Spätestens mit dem Tod des ehemaligen Firmeninhabers Georg Bruner am 05.09.2006 erlosch die Zulassung somit nach einer zunächst von der Regierung von Oberbayern vertretenen Auffassung.

Laut einer Vormerkung des Kreisverwaltungsreferats München vom 20.09.2006<sup>287</sup> handelte die Firma Bruner Handels **GmbH** somit seit Aufnahme ihres Gewerbes mangels Zulassung seitens der Regierung von Oberbayern und mangels einer Registrierung nach der Fleischhygieneverordnung rechtswidrig.

Gleichwohl entschloss sich die Regierung von Oberbayern, diese offenbar eigentlich aus rechtlicher Sicht nicht mehr vorhandene EU-Kühlhaus-Zulassung mit Bescheid vom 20.09.2006, also nach dem Tod des ursprünglichen Firmen- und Zulassungsinhabers Georg Bruner, zu entziehen<sup>288</sup>.

Als Folge des Entzugs der Zulassung erlosch die Kontrollzuständigkeit des amtlichen Tierarztes, da sich diese nur auf EU-zugelassene Betriebe erstreckte, vgl. auch unter D II. zu den Zuständigkeiten der Behörden<sup>289</sup>.

Die erheblichen Unklarheiten im Hinblick auf die rechtlichen Voraussetzungen der EU-Zulassung und auf die Folgen ihres Entzugs wurden auch im Rahmen der Vernehmungen der Zeugen Dr. Bierl, Staatliches Veterinäramt für die Landeshauptstadt München, und Dr. Göhner-Pentenrieder, Regierung von Oberbayern, deutlich.

Die zuständige Sachgebietsleiterin in der Regierung von Oberbayern hat bestätigt, die Einzelgesellschaft Firma Georg Bruner habe die Zulassung als EU-Kühlhaus inne gehabt<sup>290</sup>. „Praktisch“ habe Herr Georg Bruner diese Zulassung gehabt!

---

<sup>285</sup> Band 533 – nicht paginiert

<sup>286</sup> Band 550 Mitteilung vom 11.09.2006

<sup>287</sup> Band 550 – nicht paginiert

<sup>288</sup> Band 558 – nicht paginiert

<sup>289</sup> Friderich (25,11)

<sup>290</sup> Göhner-Pentenrieder (24,56f.)

Die Bruner Handels GmbH dagegen hatte keine EU-Zulassung<sup>291</sup>. Nach der Auflösung der Georg Bruner **KG** sei die Firma von Georg Bruner als Einzelperson fortgeführt worden, ein Antrag auf Übernahme der EU-Zulassung wurde aber nicht gestellt.

Zwar war die Regierung von Oberbayern der Auffassung, dass wegen der Personenidentität eine Änderung bzw. Umschreibung der Zulassung auf die spätere Einzelfirma Bruner hätte erfolgen können. Tatsächlich ist aber eine solche Berichtigung durch Änderungsbescheid nie erfolgt, was die Zeugin Göhner-Pentenrieder eingeräumt hat<sup>292</sup>.

Die EU-Zulassung zum Betrieb eines Kühlhauses lautete demnach bis zu ihrem Entzug auf die Firma Georg Bruner KG, diese aufgelöst am 18.03.1985, nach Auffassung der Regierung von Oberbayern übergegangen in die Einzelfirma Georg Bruner (ohne Antrag, ohne Änderung bzw. Umschreibung), zumindest erloschen mit dem Tod des Firmeninhabers am 05.09.2006 – danach entzogen durch die Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 20.09.2006!

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass ausweislich der Aktenlage die Kontrollen des Staatlichen Veterinäramtes im Kühlhaus Bruner bis 2006 aufgrund einer Übersicht über die in Oberbayern zugelassenen Kühlhäuser erfolgte, die den Stand 01.07.**2001** aufwies und in der die Firma Georg Bruner KG (obwohl schon seit 1985 aufgelöst) noch als EU-zugelassene Firma fungierte!

## **FAZIT**

Der CSU-Bericht vermerkt den Umstand nicht, dass zwischen der zuständigen Regierung von Oberbayern und dem Kreisverwaltungsreferat erhebliche Unklarheiten und unterschiedliche Rechtsauffassungen zur Frage des „Verbleibs“ der EU-Zulassung bestanden.

Zunächst gegenüber der Georg Bruner KG erteilt, nach deren Auslösung in 1985 auf unklare Weise ohne diesbezüglichen Antrag nach Ansicht der Regierung von

---

<sup>291</sup> Göhner-Pentenrieder (24,56f.)

<sup>292</sup> Göhner-Pentenrieder (24,65f.)

Oberbayern auf die Georg Bruner Einzelfirma „übergegangen“, mit dem Tod von Georg Bruner am 06.09.2006 eigentlich erloschen, wurde die EU-Zulassung dennoch aber mit Bescheid vom 20.09.2006 entzogen!

Der CSU-Bericht hält die Nutzung der EU-Zulassung durch die Nachfolgefirma Bruner für zulässig, da diese im Falle einer beantragten und positiv verbeschiedenen Übertragung der EU-Zulassung diese nach Auffassung des CSU-Berichts auch hätte nutzen können.

Ohne Bedeutung soll hierbei aus Sicht des CSU-Berichts, sein, dass gerade dieser Antrag überhaupt nicht gestellt, geschweige denn verbeschieden wurde. Ausreichend soll quasi die theoretische Möglichkeit der Beantragung sein.

Würde man der Argumentation des CSU-Berichts folgen, so würde man diese Beantragung zu einem rein formellen Akt herabstufen, dessen Ausgang – positiver Bescheid – schon vor Antragstellung eindeutig zu beantworten und vorwegzunehmen wäre.

Konsequenz: die Firma, die glaubt, sie könne im Falle eines Antrags eine Zulassung erhalten, nutzt diese Zulassung, ohne sie zu beantragen! Dies ließe aber die Notwendigkeit der inhaltlichen Prüfung durch die Zulassungsbehörde auf Null schrumpfen!

In diesen Zusammenhang zumindest sehr unklaren Behördenhandelns passt auch die Tatsache, dass die Kontrollen des EU-zugelassenen Bruner-Kühlhauses durch das Staatliche Veterinäramt für das Gebiet der Landeshauptstadt Oberbayern noch in 2006 aufgrund einer Übersicht erfolgte, die den Stand Juli 2001 aufwies und die Firma Bruner als Georg Bruner KG vermerkte. Eine Tatsache, die erahnen lässt, mit welcher Genauigkeit Kontrollen gehandhabt wurden.

Hierzu schweigt der CSU-Bericht.

## **D II.**

### **Unzureichende Kontrollen**

Die Zeugeneinvernahmen haben ein deutliches Bild zur Frage ergeben, dass und warum das Kühlhaus der Firma Bruner in München-Johanneskirchen nicht wirksam

kontrolliert und die Warenflüsse bzw. Einlagerungen nicht annähernd umfassend überprüft wurden.

Die vorgelegte Risikobewertung führte für das Kühlhaus der Firma Bruner zu einer vorgegebenen Besuchsfrequenz von einmal jährlich<sup>293</sup>.

Der Zeuge Dr. Geiges, bis 2005 zuständiger Amtstierarzt beim staatlichen Veterinäramt für die Landeshauptstadt München, hat mehr als deutlich gemacht, dass Kontrollen im Detail nicht möglich waren<sup>294</sup>.

Der Zeuge Dr. Bierl (Staatliches Veterinäramt für das Gebiet der Landeshauptstadt München) hat geschildert, dass umfassende Kontrollen ohne umfangreiches Umräumen im Kühlhaus, ohne „Riesenaufwand“ also, überhaupt nicht möglich waren<sup>295</sup>. Allenfalls bei gewissem Anfangsverdacht seien notwendige intensive Kontrollen denkbar gewesen, nicht aber bei Routinebesuchen.

Im Rahmen einer EU-Kontrolle in München, „wo fünf Schreibtischtäter sich das ankucken wollten“, so der Zeuge Dr. Geiges<sup>296</sup>, hätte man „extra“ das Bruner-Kühlhaus nicht gezeigt, weil dieses so unübersichtlich war.

Gleichzeitig hat der Zeuge Dr. Geiges auf Nachfrage mehrfach ausgesagt<sup>297</sup>, bei seinen Besuchen des Kühlhauses der Firma Bruner habe er „absolut“ nichts Wesentliches an Beanstandungen festgestellt.

Demgegenüber hat der Zeuge Dr. Blume-Beyerle ein völlig anderes Bild gezeichnet: „die Verhältnisse in diesem Kühlhaus waren für jeden Laien erkennbar untragbar“<sup>298</sup>.

Die Zeugin Göhner-Pentenrieder, Leiterin des Sachgebiets Rechtsfragen, Gesundheit und Verbraucherschutz bei der Regierung von Oberbayern, hat bestätigt, dass schon in 2005/2006 im Kühlhaus der Firma Bruner umetikettierte Waren und zum Verzehr nicht geeignete Waren gefunden wurden<sup>299</sup>.

---

<sup>293</sup> Dr. Bierl (24,45f.)

<sup>294</sup> Dr. Geiges (25,103)

<sup>295</sup> Dr. Bierl (25,17)

<sup>296</sup> Dr. Geiges (25,102)

<sup>297</sup> Dr. Geiges z.B. (25,99)

<sup>298</sup> Dr. Blume-Beyerle (25,31)

<sup>299</sup> Göhner-Pentenrieder (25,57)



Nicht nur die Intensität der Kühlhauskontrollen, sondern auch die Vorhersehbarkeit angekündigter Kontrollen machte es den Betreibern des Kühlhauses sehr leicht, Mängel zu vertuschen und Waren zu verräumen etc.

Auch mehrere Mitarbeiter der Firma Bruner haben eindeutig ausgesagt, dass die Firma immer rechtzeitig gewusst habe, wann Besuche des zuständigen Veterinärs ins Haus standen<sup>300</sup>.

Eindeutig in diesem Zusammenhang ist die Aussage eines Mitarbeiters der Firma Bruner, wonach ca. 24 Tonnen vergammeltes Obst und Gemüse für ungefähr 7 Jahre im Lager herumgestanden hätten<sup>301</sup>. Auch eine große Menge – ca. 24 Tonnen - von Döner-Spießen, die aus dem April 2004 stammten und deren Haltbarkeitsdatum „verlängert“ bzw. umetikettiert wurde, hätten nach Ansicht dieses Mitarbeiters von den Kontrolleuren erkannt werden müssen. Diese hätten allerdings immer nur auf kaputte Kartons, nicht aber auf Etiketten geachtet.

Die Zeugenvernehmung des amtlichen Tierarztes, zuständig für EU-zugelassene Betriebe in München, macht weitere Probleme deutlich. Es habe schon lange keine genauen Vorschriften mehr zur Stichprobenkontrolle in den Kühlhäusern gegeben<sup>302</sup>. Bei seinen Kontrollen des Bruner-Kühlhauses habe er sich Bereiche, die mit Paletten zugestellt waren, nicht frei räumen lassen.

Im Rahmen seiner Kontrollen sei er ca. 10-15 Minuten im Kühlraum gewesen, bei in Folie verpackter Ware habe man überhaupt nicht feststellen können, ob diese einen Mangel hatte. Die betreffenden Döner-Spieße habe er zwar bei mehreren Kontrollen gesehen, er habe aber weder nachgefragt, wie alt die Spieße waren, habe dies auch nicht erkennen können und habe ebenso keinen Entsorgungsnachweis verlangt<sup>303</sup>.

Der zuständige Veterinär beim Staatlichen Veterinäramt für die Landeshauptstadt München selber, der wegen Krankheit vom Untersuchungsausschuss nicht vernommen werden konnte, hat im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen eingeräumt, er habe seine Kontrollbesuche bei der Firma Bruner „immer“ vorher angekündigt<sup>304</sup>.

---

<sup>300</sup> Band 476,240ff, 493ff.

<sup>301</sup> Band 478,987ff.

<sup>302</sup> Band 477,728ff.

<sup>303</sup> Band A 477,883ff.

<sup>304</sup> Band 477,581

In diesem Zusammenhang darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass die unklaren und komplizierten Kontroll- und Aufsichtszuständigkeiten mehrerer Behörden bzgl. EU-zugelassener oder registrierter Kühlhäuser in der Landeshauptstadt München, vgl. hierzu unten, wie auch das Selbstverständnis und die Überlastung der einzelnen mit der Kontrolle beauftragten Veterinäre den Skandal um das Kühlhaus der Firma Bruner begünstigt haben.

Ein rechtzeitiges und konsequentes Einschreiten der Aufsichtsbehörde Regierung von Oberbayern und des StMUGV erfolgte trotz der Erkenntnisse, die aus den vorherigen Fleischskandalen hätten gezogen werden müssen, nicht.

Im Schlussvermerk des PP München (AG Kühlhaus) vom 23.11.06 wird im Hinblick auf die Intensität und Effektivität der diesbezüglichen Kontrollen des Kühlhauses Bruner insoweit auch vermerkt, es sei schwer zu beurteilen, inwieweit die Kontrolltätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt wurde<sup>305</sup>.

## **D II.**

### **Unklare behördliche Zuständigkeiten**

Aus den unterschiedlichen behördlichen Zuständigkeiten im Gebiet der Landeshauptstadt München - amtliche Tierärzte des Kommunalreferats, Amtstierärzte des Staatlichen Veterinäramtes bei der Regierung von Oberbayern und Lebensmittelüberwachung beim Kommunalreferat der Stadt München – ergibt sich eine komplexe Problematik im Hinblick auf Kontrolle und Aufsicht der EU-zugelassenen und der registrierten Kühlhäuser.

Der bis 2005 zuständige Amtstierarzt Dr. Geiges, Staatliches Veterinäramt für das Gebiet der Landeshauptstadt München, hat ausgesagt, dass seine Tätigkeit die „Kontrolle der Kontrolle“ der amtlichen Tierärzte dargestellt habe, die er „in der Regel“ zweimal im Jahr durchgeführt habe<sup>306</sup>.

Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist die Aussage des Zeugen Dr. Geiges, wonach er vom amtlichen Tierarzt die (etwaigen) Mängelprotokolle erhalten und diese an seinen Vorgesetzten im Staatlichen Veterinäramt weitergeleitet habe, wenn

---

<sup>305</sup> Band 475,28ff.

<sup>306</sup> Dr. Geiges (25,97f.)

es um größere Probleme gegangen sei. Wie dann weiter damit verfahren wurde, entzog sich seiner Kenntnis<sup>307</sup>.

Tatsächlich aber hat zumindest einer der amtlichen Tierärzte ausgesagt, er habe nie eine Mängelanzeige gegen ein Kühlhaus „geschrieben“<sup>308</sup>.

Die „originäre“ Überwachung der EU-zugelassenen Kühlhäuser dagegen oblag im fraglichen Zeitraum bis 01.01.2007 den amtlichen Tierärzten, die ihrerseits beim Kommunalreferat der Stadt München angesiedelt waren<sup>309</sup>.

Daneben erfolgten Kontrollen durch die Lebensmittelüberwachung des Kreisverwaltungsreferats der Stadt München in EU-zugelassenen Kühlhäusern erst nach Hinweisen auf ggf. dort vorhandenes „Gammelfleisch“<sup>310</sup>.

Die Kontrolle von registrierten (nicht EU-zugelassenen) Kühlhäusern bzw. Betrieben nach fleischhygienerechtlichen Gesichtspunkten wiederum erfolgte durch die staatlichen Amtstierärzte, wobei zentraler Punkt dieser Kontrollen der hygienische Umgang mit Fleisch und Fleischprodukten, nicht aber die Lebensmittelkontrolle darstellte. Schließlich waren die Beamten des Kreisverwaltungsreferats der Stadt München zuständig zur Lebensmittelüberwachung der einschlägigen Betriebe.

Als Konsequenz dieser unterschiedlichen Zuständigkeiten, dieser unterschiedlichen kommunalen und staatlichen Ebenen zur Kontrolle einerseits EU-zugelassener und andererseits registrierter Betriebe im Fleischhandel ergaben sich, wie der Skandal um die Firma Kühlhaus Bruner in München mehr als deutlich gezeigt hat, zahlreiche Lücken bei Kontrolle und Aufsicht der Betriebe.

Der Zeuge Dr. Bierl hat deutlich gemacht, wo eine der Lücken im System angesiedelt war. Der das EU-zugelassene Kühlhaus der Firma Bruner kontrollierende amtliche Tierarzt (Kommunalreferat der Landeshauptstadt München) unterlag nach Aussage des Zeugen Dr. Bierl der Fachaufsicht durch die Regierung von Oberbayern. Die Beamten des staatlichen Veterinärarnes nahmen insoweit „nur“ die „fachliche Begleitung“ wahr<sup>311</sup>.

---

<sup>307</sup> Band 478, 1160ff.

<sup>308</sup> Band 477, 728ff.

<sup>309</sup> Friderich (25, 24f.)

<sup>310</sup> Friderich (25, 23f.)

<sup>311</sup> Dr. Bierl (24, 26f.)

Die Aussage des zuständigen Sachgebietsleiters an der Regierung von Oberbayern, Dr. Obermayer, bestätigt, dass die Amtstierärzte des staatlichen Veterinärarnes die amtlichen Tierärzte der Landeshauptstadt München – im Rahmen von fleischhygienerechtlichen Kontrollen der EU-zugelassenen Kühlhäuser- nur „beratend und unterstützend“ begleitet hätten<sup>312</sup>. Die Fachaufsicht für den amtlichen Tierarzt war bei der Regierung von Oberbayern angesiedelt, eine Fachaufsicht für das staatliche Veterinärarn, den Amtstierarzt, „gibt es nicht“<sup>313</sup>.

Auch die Zeugin Göhner-Pentenrieder, Leiterin des Sachgebiets Rechtsfragen, Gesundheit und Verbraucherschutz bei der Regierung von Oberbayern, bestätigt die Konstruktion, wonach das Staatliche Veterinärarn im Fleischhygienerecht „keine eigene Zuständigkeit durch Gesetz“ besitze, sodass dessen Amtstierärzte „gegebenenfalls mitgehen, wenn sich irgendein Problem ergibt und eine Unterstützung für den amtlichen Tierarzt erforderlich ist“<sup>314</sup>.

Anders dagegen ist die Sach- und Rechtslage im Hinblick auf registrierte Betriebe, für deren Kontrolle die Amtstierärzte des staatlichen Veterinärarnes zuständig sind<sup>315</sup>.

In Zusammenhang mit dieser ebenso verworrenen wie rechtlich komplizierten Unterscheidung behördlicher Zuständigkeiten sind auch die Aussagen des ab 2005 zuständigen Amtstierarztes zu sehen. Dieser habe bei der Übernahme der Firma Bruner im Frühjahr 2005 festgestellt, dass das Kühlhaus seit Monaten weder vom Amtstierarzt noch vom amtlichen Tierarzt kontrolliert worden sei<sup>316</sup>.

Ebenso ist deutlich geworden ist, dass die Behörden selber ein unklares Bild über die Abgrenzung der Zuständigkeiten hatten. Im Gegensatz zu den Aussagen der Vertreter des Staatlichen Veterinärarnes und der Regierung von Oberbayern belegen Aktenstücke des Kreisverwaltungsreferats München dessen Auffassung, dass allein das Staatliche Veterinärarn für die Kontrolle der EU-zugelassenen Betrieb im Stadtgebiet München zuständig sei<sup>317</sup>.

---

<sup>312</sup> Dr. Obermayer (24,47)

<sup>313</sup> Dr. Obermayer (24,47)

<sup>314</sup> Göhner-Pentenrieder (24,59)

<sup>315</sup> Göhner-Pentenrieder (24,61)

<sup>316</sup> Band 477,599ff.

<sup>317</sup> Band A 551 – nicht paginiert - Vermerk vom 23.03.04

Die unklaren Zuständigkeitsregelungen beinhalteten naturgemäß deutliches Konfliktpotential, das sich auch in der Kommunikation zwischen den Behörden niederschlug.

In einem Vermerk des Kreisverwaltungsreferats München aus dem September 2006 wird z.B. um Klärung der Frage gebeten, ob es Aufgabe der Lebensmittelüberwachung sein könne, für die Veterinäre des Staatlichen Veterinäramtes als „Hilfskräfte“ tätig zu sein<sup>318</sup>. Empört wird hier berichtet, dass ein Amtstierarzt des Staatlichen Veterinäramtes eine Mitarbeiterin des Kreisverwaltungsreferats „allen Ernstes“ aufgefordert habe, diesem für die Kontrolle ihre „die warmen Schuhe“ zur Verfügung zu stellen!

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist auch ein Schreiben des Kreisverwaltungsreferats München im September 2006 an die Regierung von Oberbayern, wonach im Kreisverwaltungsreferat nicht bekannt gewesen sei, dass die Firma Bruner auch „nicht tierische Lebensmittel vertreibe“. Dies sei auch bei den wenigen Kontrollen dort nicht festgestellt worden<sup>319</sup>.

Für die Kontrolle von Lebensmitteln nicht tierischer Herkunft im Kühlhaus Bruner war allerdings tatsächlich die Lebensmittelüberwachung zuständig – es lässt sich also erahnen, dass diese bei der Firma Bruner praktisch kaum Kontrollen durchgeführt hat, da sonst die zahlreichen, überlagerten und vergammelten Tonnen an Obst und Gemüse hätten aufgefunden werden müssen!

Am Ende ergaben sich laut vorläufigem Abschlussbericht des Kreisverwaltungsreferats – BI Ost - vom 12.09.2006 72,163 Tonnen beanstandeter nichttierischer Lebensmittel und 96,5 Tonnen beanstandeter tierischer Lebensmittel im Kühlhaus der Firma Bruner<sup>320</sup>!

Ausdruck der völlig unklaren Zuständigkeitsregelungen ist auch die schließlich am 08.09.2006, nach Bekanntwerden des Skandals, erzielte „gemeinsame Sprachregelung zu den Zuständigkeiten der Regierung von Oberbayern und der Landeshauptstadt München“<sup>321</sup>.

---

<sup>318</sup> Band 478, 1248ff.

<sup>319</sup> Band 550 – nicht paginiert

<sup>320</sup> Band 477,852f.

<sup>321</sup> Band 478,1130f.

## D II.

### Jahrelang bekannte Missstände im Kühlhaus Bruner

Schon Jahre vor dem im August 2006 öffentlich gewordenen Skandal um Waren im Kühlhaus der Firma Bruner gab es deutliche Hinweise auf entscheidende Mängel und damit zusammenhängendes Fehlverhalten der zuständigen Behörden.

Schon im Dezember 1998 (!) wurde durch den amtlichen Veterinär MDH-abgelaufene **Geflügelfleischware** aus Italien bei Bruner gefunden<sup>322</sup>. Derselbe amtliche Tierarzt hat allerdings ausgesagt, von ihm sei nie eine Mängelanzeige gegen die Firma Bruner geschrieben worden<sup>323</sup>.

Ebenso gab es Beanstandungen bei einer **Geflügellieferung** durch die Firma Bruner im April 2003 nach Österreich. Die von Österreichischen Behörden festgestellten Mängel wurden im Dezember 2003 über das StMUGV an die Regierung von Oberbayern weitergeleitet<sup>324</sup>.

Unerklärlich auch hier, warum diese – mehrfach festgestellten – Mängel bei Geflügellieferungen durch die Firma Bruner, die schließlich im Dezember 2005 bei Lieferung an eine Mannheimer Firma, vgl. unten, erneut offensichtlich wurden, keine klaren Konsequenzen auf Seiten der damit befassten Behörden auslösten!

### Vorgang Bundeswehr

Auch in den Jahren 1998, 1999 und 2004 gab es laut Schlussvermerk des PP München einschlägige Beanstandungen durch die Bundeswehr, die von der Firma Bruner beliefert wurde<sup>325</sup>.

Bezeichnend ist hier, was laut Aktenlage schon im Schreiben des Kommunalreferats/Veterinäramts München vom 06.10.1998 in einer Beschwerde der Bundeswehr an das damalige städtische Veterinäramt deutlich wird: hierbei handelte es sich um substantielle Mängel und zweifelhafte Kennzeichnung einer **Hähnchenlieferung** der Firma Bruner. Bei einer diesbezüglichen Kontrolle im

---

<sup>322</sup> Band 478,1326ff.

<sup>323</sup> Band 477,728f.

<sup>324</sup> Band 478,1330ff.

<sup>325</sup> Band 475,205f.

Kühlhaus Bruner am 23.09.1998 waren Verstöße gegen die Geflügelfleischhygiene-Verordnung festgestellt worden<sup>326</sup>.

Konsequenzen seitens der Behörden erfolgten keine!

Schließlich ging am 08.03.2004 ein Bericht der Wehrbereichsverwaltung Süd an die Lebensmittelüberwachung, in dem erneut deutliche Hygienemissstände bei der Firma Bruner mitgeteilt wurden. Nach einem durch die Wehrbereichsverwaltung durchgeführten externen Audit der Firma Bruner am 12.02.2004 wurde mitgeteilt, dass die Firma Bruner bis auf Weiteres nicht geeignet sei, Verpflegungseinrichtungen der Bundeswehr mit Lebensmitteln zu beliefern<sup>327</sup>!

Von der Lebensmittelüberwachung der Landeshauptstadt München folgte am 23.03.2004 – immerhin zwei Wochen nach Kenntnisnahme - die Information gegenüber dem Staatlichen Veterinäramt mit der Bitte, der Angelegenheit nachzugehen<sup>328</sup>. Am 26.03.2004 wurde die Firma Bruner dann endlich durch Veterinäre des Staatlichen Veterinäramtes und des Münchner Kommunalreferats kontrolliert.

Im Rahmen des Bundeswehr-Audits im Februar 2004 wurde festgestellt, dass die Struktur der Firma Bruner nicht „auf das Behandeln von Lebensmitteln“ eingerichtet sei, dass das Personal ein „ungepflegtes Auftreten“ demonstrierte und im Umgang mit offenen Lebensmitteln das „erforderliche Maß an Sauberkeit“ vermissen lasse<sup>329</sup>. Weiter wurde vermerkt, dass Mängel in der Kennzeichnung der Lebensmittel vorhanden waren und dass Lebensmittel tierischer und nicht tierischer Herkunft Frostbrand aufwiesen! In „beträchtlichem Umfang“ wurde unverpacktes bzw. beschädigt verpacktes Geflügelfleisch aufgefunden. Des Weiteren war das Mindesthaltbarkeitsdatum von Geflügelfleisch seit Monaten abgelaufen, die Kühlkette vor Ort wurde nicht eingehalten, die Transportfahrzeuge waren „nicht sauber“ usw. usw. usw.

Bemerkenswert ist bei dieser langen Liste an Mängeln, dass diese exakt die Mängel widerspiegeln, die schließlich im August/September 2006 auch von den zuständigen Behörden nicht mehr übersehen werden konnten!

---

<sup>326</sup> Band 478,1309 f.

<sup>327</sup> Band 478,1343

<sup>328</sup> Band 550 – nicht paginiert

<sup>329</sup> Band 478,1343

Als Reaktion auf diese schweren Vorwürfe gegen Bruner durch die Bundeswehr wurden die Verantwortlichen bei Bruner laut Mitteilung des Staatlichen Veterinäramtes vom 12.05.2004 „ermahnt..... belehrt..... angewiesen..... aufgefordert.....“<sup>330</sup>

Völlig unklar ist hier aber, aus welchen Gründen die nachfolgende Kontrolle im Kühlhaus Bruner durch die Behörden keine ernsthaften Maßnahmen bzw. Sanktionen nach sich zog, obwohl diese Mängel immerhin schwerwiegend genug waren, dass die Bundeswehr jegliche weiteren Lieferungen durch die Firma Bruner ablehnte!

Interessant in diesem Zusammenhang ist auch die Einlassung des damals zuständigen Staatlichen Veterinärs, vor sinnvollen Kontrollen der Kühlhäuser müsse erst der Gesetzgeber oder das Ministerium die rechtlichen Grundlagen für das weitere Vorgehen regeln, aus seiner Sicht sei die Rechtslage hier nicht eindeutig geregelt<sup>331</sup>!

### **Vorgang Mannheim**

Mit Schreiben der Stadt Mannheim vom 02.12.2005 wurde die Lebensmittelüberwachung der Landeshauptstadt München darüber informiert, dass der Verdacht bestehe, die Firma Bruner friere Frischware ein und vertreibe diese ohne die hierfür erforderliche Zulassung<sup>332</sup>. Anlässlich der Kontrolle einer in Mannheim ansässigen Firma waren – erneut, vgl. Vorgang Bundeswehr - verdorbene Weisshähnchenproben, die als nicht sichere Lebensmittel eingestuft wurden, gefunden worden. Diese waren irreführend laut Etikett als Frischfleisch mit Mindesthaltbarkeitsdatum bis 04.11.2005 deklariert, wurden aber von der Firma Bruner tiefgefroren angeliefert<sup>333</sup>. Hieraus ergab sich der Verdacht, dass die Firma Bruner, wenige Tage vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums, die Ware tiefgefroren und an die Mannheimer Firma geliefert habe<sup>334</sup>.

---

<sup>330</sup> Band 478,1352f.

<sup>331</sup> Band 478,1075ff.

<sup>332</sup> Band 550 – nicht paginiert

<sup>333</sup> Band 481,29

<sup>334</sup> Band 551 – nicht paginiert



Nach Weiterleitung dieses Vorgangs vom Kreisverwaltungsreferat an den zuständigen Veterinär Dr. Swegat, Staatliches Veterinäramt, fand am 08.12.2005 durch diesen und den amtlichen Tierarzt eine Kontrolle im Kühlhaus der Firma Bruner statt. Ein Bericht über diese Kontrolle, obwohl zweimal vom Kreisverwaltungsreferat angefordert, wurde aus unerklärlichen Gründen nicht verfasst<sup>335</sup>. Auf einer vom Staatlichen Veterinäramt vorgelegten Kontrollliste der Besuche im Kühlhaus Bruner war der Termin vom 08.12.2005 nicht vermerkt<sup>336</sup>.

Ebenso wurden durch die kontrollierenden Beamten laut Aktenlage auch hier keine Maßnahmen gegenüber der Firma Bruner ergriffen<sup>337</sup>.

Tatsächlich legte ein Verantwortlicher der Firma Bruner zu diesem Vorgang am 09.12.2005 eine Erklärung seiner italienischen Zulieferfirma vor, wonach die betreffende in Mannheim aufgefundene Ware schon in Italien fehlerhaft als frisch – obgleich gefroren - deklariert worden sei. Die Übersetzung dieser italienischen Erklärung lieferte die Firma Bruner gleich mit, die Unterlagen wurden vom kontrollierenden Veterinär akzeptiert<sup>338</sup>.

Nach Aussage des amtlichen Tierarztes, der an der Kontrolle vom 08.12.2005 teilnahm, war diese, so glaubt er sich zu erinnern, im Vorfeld bei der Firma Bruner angemeldet<sup>339</sup>. Auch die Kontrollen des staatlichen Veterinärs bei Bruner wurden in der Regel vorher angekündigt<sup>340</sup>.

Tatsache ist demnach ohne Zweifel, dass das Staatliche Veterinäramt wie die zuständigen amtlichen Tierärzte des Kommunalreferats auch im Dezember 2005 über Probleme bei Bruner von dritter Seite informiert wurden. Gleichwohl wurden zu diesem Zeitpunkt die schon damals in großem Umfang vorhandenen überlagerten nicht tierischen Lebensmittel, wie auch die immense Anzahl von vergammelten Döner-Spießen, von den kontrollierenden Beamten nicht aufgefunden!

Bei intensiver und umfassender Kontrolle durch die zuständigen Amtsveterinäre und die amtlichen Veterinäre - zumindest zu diesem Zeitpunkt - hätten demnach auch

---

<sup>335</sup> Band 477,711f.

<sup>336</sup> Band 477,751f.

<sup>337</sup> Band 477,789f.

<sup>338</sup> Band 477,828

<sup>339</sup> Band 477,728ff.

<sup>340</sup> Band 477,751f.

im Dezember 2005 deutliche behördliche Konsequenzen gegenüber der Firma Bruner erfolgen müssen.

## **FAZIT**

Deutlich beschönigend ist im CSU-Bericht der Vorgang Mannheim dargestellt.

Entscheidend an dieser Reklamation der Stadt Mannheim zu eingefrorener Frischware geliefert durch die Firma Bruner ist der Umstand, dass die daraufhin erfolgende Kontrolle zu keinerlei Konsequenzen für das Kühlhaus führte. Auch wurden die acht Monate später aufgefundenen 24 Tonnen abgelaufener Döner-Spieße wie die große Menge abgelaufener nicht tierischer Lebensmittel – alles seit Jahren und auch schon in 2005 im Kühlhaus gelagert – von den Kontrolleuren auch bei ihrem Besuch am 08.12.2005 nicht aufgefunden!

Die wenig umfassende und offenbar sehr ungenaue Handhabung der Kontrollen bei Bruner bleibt bemerkenswert insbesondere angesichts der Tatsache, dass schon in den Jahren vorher immer wieder Probleme bzgl. der Hygiene bei Geflügelwaren aufgetreten waren. Von der Wehrbereichsverwaltung wurde schon seit 1999 bis 2004 immer wieder die Betriebshygiene bei Bruner heftig bemängelt. Dies führte zeitweise zur gänzlichen Ablehnung von Lebensmittellieferungen durch die Firma Bruner.

Wenn der CSU-Bericht hier von „gewissen kleineren Mängeln“ spricht, dann geht dies an der Aktenlage komplett vorbei. Tatsächlich vermerkt der diesbezügliche Bericht des Bundeswehraudits:

Die Struktur der Firma Bruner sei nicht „auf das Behandeln von Lebensmitteln“ eingerichtet, dass das Personal demonstriere ein „ungepflegtes Auftreten“ und lasse im Umgang mit offenen Lebensmitteln das „erforderliche Maß an Sauberkeit“ vermissen<sup>341</sup>. Es waren Mängel in der Kennzeichnung der Lebensmittel vorhanden und Lebensmittel tierischer und nicht tierischer Herkunft wiesen Frostbrand auf! Das Mindesthaltbarkeitsdatum von Geflügelfleisch war seit Monaten abgelaufen, die Kühlkette vor Ort wurde nicht eingehalten, die Transportfahrzeuge waren „nicht sauber“ usw. usw. usw.

---

<sup>341</sup> Band 478,1343

Sämtliche der von der Bundeswehr angeführten Mängel setzten sich im Übrigen über die Jahre fort, wurden demnach nicht abgestellt, sondern waren Teil des Brunerbetrieblichen Systems. Dieselben substantiellen Mängel in Zusammenhang mit Warenlieferungen der Firma Bruner, die schon 1999 und 2004 zumindest bei der Bundeswehr aufgefallen waren, überzeugten letztlich erst im August/September 2006 auch die zuständigen Behörden!

Zu alledem schweigt der CSU-Bericht.

Beanstandete Geflügelfleischlieferungen aus Italien, die 1998 bei Bruner aufgefunden wurden, führten nicht zu einer Mängelanzeige durch den amtlichen Tierarzt – von Bruner in 2003 nach Österreich geliefertes und dort beanstandetes Geflügelfleisch führte zu keinen Konsequenzen seitens der bayerischen Kontrollbehörden!

Alle diese Vorgänge hätten zu verstärkter Kontrolle und Aufsicht durch die Behörden führen müssen, da deutlich war, dass das Kühlhaus Bruner einschlägig auffällig geworden war.

Auch hier vertritt der CSU-Bericht eine bedenkliche Argumentation: Die Kühlhäuser seien eben zu groß und der Warenbestand zu umfangreich gewesen, um umfassend kontrollieren zu können, weshalb nur eine im Ergebnis mangelhafte Kontrolle möglich gewesen wäre!

Dies würde die Kühlhäuser für Lebensmittel, wenn sie nur groß genug und voll genug sind, faktisch einem rechtsfreien Raum überantworten.

## **Firma Reiß**

### **D. I., III.**

#### **Versäumnisse bei der Kontrolle der Firma Reiß in Metten**

#### **Vorbemerkungen**

Der erneute Ekelfleischskandal bei der Firma Reiß machte Anfang September 2006 Schlagzeilen, zu einem Zeitpunkt, zu dem die Kontrollbehörden durch die älteren Fälle hätten schon längst in der Weise sensibilisiert sein müssen, dass das

Unternehmen genaueren und häufigeren Kontrollen hätte unterzogen werden müssen.

Aus den Ermittlungen gegen die Firmen Deggendorfer Frost und Kollmer waren Geschäftsbeziehungen mit der Reiß Fleischzentrale bereits bekannt. Die verdorbene Ware, die in den Kühlhäusern MUK Regensburg und Bayerwald Kühlhaus bei den Durchsuchungen am 01.09.2006 aufgefunden wurde, war zum Teil schon mehrere Jahre abgelaufen und hätten bei den Sonderkontrollen im Herbst 2005 oder bei weiteren Routinekontrollen entdeckt werden müssen.

Zuständig für die Firma Reiß war wiederum der Amtsveterinär Dr. Bullermann, der bereits bei der Deggendorfer Frost durch Nachsicht und oberflächliche Kontrollen aufgefallen war. Der Betrieb war zwar als hoch risikobelastet eingestuft und wurde mit einer den EU-Vorgaben entsprechenden Frequenz kontrolliert, jedoch waren die Kontrollen meist angemeldet und auf einer Tafel im Betrieb für alle Mitarbeiter sichtbar angekündigt.

Nachdem die Firma Reiß bereits im Zusammenhang mit anderen Skandalfirmen in Erscheinung getreten war, hätte hier deutlich genauer hingesehen werden müssen.

Seit dem 01.01.2006 dürfen nach EU-Vorgabe Kontrollen nicht mehr angekündigt werden. Diese zwingende Vorgabe hat das StMUGV mit ministeriellen Schreiben vom Sommer 2006 und vom 10.05.2007 faktisch aufgehoben. Plötzlich konnten Kontrollen doch wieder angekündigt werden, wenn die Mitwirkung des Betriebsinhabers unabdingbar ist, was bei Großbetrieben immer der Fall ist<sup>342</sup>.

Die Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden und den Verwaltungsbehörden hatte sich deutlich verbessert. Dies ist als Erfolg der Debatten zu den vorhergehenden Fleischskandalen und der Einsetzung des Untersuchungsausschusses zu werten. Bei den vorhergehenden Fällen gab es in diesem Bereich erhebliche Defizite. Das Landratsamt Deggendorf hat jedoch nicht

---

<sup>342</sup> Dr. Bullermann (20,135f.)

alle Rückmeldungen auf die Schnellwarnungen an die Ermittlungsbehörden weitergegeben<sup>343</sup>.

Allerdings wurde der Fall erneut nicht durch die eigentlichen Kontrollbehörden aufgedeckt, diesmal auch nicht vom Zoll, sondern durch einen Hinweis aus der Bevölkerung, durch einen Schwammerlsucher, der einen Koffer mit belastenden Notizen eines ehemaligen Mitarbeiters bei der Polizei abgegeben hatte.

Nach übereinstimmenden Zeugenaussagen von Mitarbeitern hätten die schlechten hygienischen Zustände den amtlichen Tierärzten auffallen müssen, da sie direkt an der Ware, die verpackt wurde und die grünlich verfärbt war oder gemuffelt hatte, vorbei gegangen sind<sup>344</sup>.

Die vom Zeugen Weigl geschilderten Zustände im Betrieb im Umgang mit untauglicher Ware, die dennoch verkauft wurde, hätten sowohl den amtlichen Tierärzten als auch den Amtsveterinären auffallen müssen. Seine Aussagen wurden von weiteren Mitarbeitern bestätigt<sup>345</sup>. An seiner Glaubwürdigkeit bestehen keine Zweifel.

Nach den vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass gesundheitsgefährdendes, genussuntaugliches oder zumindest nicht für den menschlichen Verzehr geeignetes Fleisch in größeren Mengen ausgeliefert und auch verzehrt wurde.

Beim Inspektionsbesuch der EU-Kommission, der vom 22. bis 27. September in Deutschland stattgefunden hatte, wurden die Reiß-Betriebe als Betrieb Nr. 576 überprüft. Der Bericht über die Inspektion beinhaltet erhebliche Beanstandungen bezüglich der Qualität der Kontrollen, der mangelnden Beseitigung von Problemen, auch bei bereits seit Jahren bekannten Problemen, und bezüglich der mangelnden Beweissicherung nach den Durchsuchungsaktionen am 01.09.2006. Auf diesen Bericht, der Gegenstand der Beratungen im Landtag war, wird verwiesen.

---

<sup>343</sup> Weinberger (19,21)

<sup>344</sup> Weinberger (19,22)

<sup>345</sup> (23,1ff.)

## Firmendaten, Firmengeschichte

Zwei Firmen hatten ihren Sitz in der Donaustr. 59 in Metten:

1. die Reiß Fleischzentrale GmbH, Schlachtbetrieb für Groß- und Kleinvieh, Geschäftsführer Konrad Reiß, Gesellschaftsvertrag von 1982 und
2. die Reiß - Lohnschlächtereie Vieh- und Fleischgroßhandel GmbH, Geschäftsführer ebenfalls Konrad Reiß, Gesellschaftsvertrag von 1979.

Bei der Reiß Fleischzentrale war nur Theresia Reiß (Ehefrau) als Beschäftigte gemeldet, die anderen Arbeitnehmer bei der Lohnschlächtereie<sup>346</sup>.

Auf dem Gelände wurden drei Betriebe geführt: Ein EU-zugelassener Zerlegungsbetrieb (Metzgereiverkauf), ein registrierter Betrieb für den nationalen Handel und ein kleiner Schlachtbetrieb, ebenfalls als registrierter nationaler Betrieb<sup>347</sup>.

Reiß-Fleischzentrale GmbH, Donaustr. 59, Metten wurde von der Regierung von Niederbayern am 21.12.1994 als Zerlegebetrieb zugelassen (EZ 1365). Am 29.04.2003 wurde der Betrieb von Staatsminister Sinner besichtigt<sup>348</sup>. Der Betrieb galt sogar als Musterbetrieb, den man getrost für EU-Kontrollen benennen konnte<sup>349</sup>.

Die Zulassung für den EU-zugelassenen Betrieb EZ 1365 wurde am 14.09.2006 widerrufen<sup>350</sup> und die Reiß Fleischzentrale GmbH meldete am 21.09.2006 Insolvenz an<sup>351</sup>. Die Reiß - Lohnschlächtereie Vieh- und Fleischgroßhandel GmbH ist in die Agrar- und Fleischhandel Betriebsgesellschaft (AFB) von Frau Reiß übergegangen<sup>352</sup>.

---

<sup>346</sup> Band 398,15 Vermerk Kripo Deggendorf vom 31.08.2006

<sup>347</sup> Fuchs (20,45)

<sup>348</sup> Band 398,2

<sup>349</sup> Dr. Bullermann (20,133f.)

<sup>350</sup> Band 398,155

<sup>351</sup> Band 398,208

<sup>352</sup> Raster (19,38)

Der EU-zugelassene Betrieb wird inzwischen von der Firma der Ehefrau des Herrn Reiß weiterbetrieben. Der Zerlegebetrieb der Reiß Fleischzentrale wurde an die Agrar- und Fleischgroßhandel Betriebsgesellschaft mbH am 20.10.2006 verpachtet<sup>353</sup> und wird unter dem Namen AFB mit dem Geschäftsführer Strauß weiterbetrieben<sup>354</sup>.

Mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 26.01.2007 wurde die Agrar- und Fleischhandel Betriebsgesellschaft mbH, Geschäftsführer Karl-Heinz Strauß, Karl-Moser-Str. 2 (Privatadresse Reiß) und Donaustr. 59, Metten als Zerlegebetrieb für Fleisch von als Haustieren gehaltenen Huftieren für den innergemeinschaftlichen Handel (BY-EZ 226) bis 26.04.2007 vorläufig zugelassen. Zunächst sollte Theresia Reiß Geschäftsführerin werden, wurde aber als Strohfrau angesehen. Ein entsprechender Zulassungsantrag wurde angelehnt<sup>355</sup>.

Für Konrad Reiß wurde am 16.11.2006 Berufsverbot durch das Amtsgericht Deggendorf verhängt.<sup>356</sup> Mit dem Berufsverbot musste auch der registrierte Schlachtbetrieb geschlossen werden, der noch Altbestandsschutz bis 2009 gehabt hätte<sup>357</sup>. Bei einer Fortführung durch die Firma von Frau Reiß wäre die Privilegierung weggefallen<sup>358</sup>.

Am 29.12.2006 hat Konrad Reiß ein neues Gewerbe in der Donaustr. 59 in Metten angemeldet als "Agentur Beratung Vermittlung in der Fleischwirtschaft und Agrarsektor"<sup>359</sup>.

### **Aufgedeckt durch einen Schwammerlsucher und einen schwarzen Koffer mit Informationen eines Mitarbeiters**

Am 26.08.2006 übergab ein Schwammerlsucher der Polizei Plattling einen schwarzen Koffer, den er im Wald gefunden hatte. Dieser Koffer beinhaltete Liebesbriefe und eine handschriftliche Auflistung zu folgenden 14 Verstößen gegen

---

<sup>353</sup> Band 509,592

<sup>354</sup> Ertl (23,31)

<sup>355</sup> Band 399,424 und Band 400,1062ff.

<sup>356</sup> Köppl (20,155)

<sup>357</sup> Dr. Weinfurter (20,122)

<sup>358</sup> Band 509,619

<sup>359</sup> Band 400,796 Vermerk der Staatsanwaltschaft Deggendorf vom 03.01.2007 und Band 400,797

das Lebensmittelrecht und die Fleischhygiene sowie zu Schwarzarbeit bei der Firma Reiß.

Tiefgekühlte Schweinerücken seien aufgetaut als frischer Schweinelachs verkauft worden, frische und schmierige Schweineabschnitte seien vermischt und als frisch verkauft worden, abgelaufene Tiefkühl-Kalbsnierenbraten seien für den Verkauf im Kühlhaus MUK in Regensburg eingelagert worden, Spanferkel, die gelb und stinkend waren, seien zu Spanferkelrollbraten weiterverarbeitet und verkauft worden, retour geschickte Rinderlende sei aufgetaut, neu gepökelt und wieder eingefroren worden, stinkender und blau gefärbter Schweinenacken (abgelaufene Tiefkühlware) sei neu gepökelt und an ein Festzelt beim Gäubodenfest 2005 geliefert worden, über Wochen abgelaufenes Rinderfrischfleisch sei neu verpackt und ausgezeichnet worden, Fleisch für den innergemeinschaftlichen Handel sei auch an Drittländer verkauft worden, stinkendes Rinderbratenfleisch und stinkendes Pökelfleisch sei verkauft worden, bei Tiefkühl-Rinderleber sei der gelbe, stinkende Schleim abgelöst und die Leber neu verpackt, wieder eingefroren und verkauft worden, Altlebern seien ohne Zulassung zerlegt und als Sauerfleisch verkauft worden, mikrobiologische Befunde seien manipuliert worden, tagelang habe keine Reinigung und Desinfektion stattgefunden und es seien teilweise Schwarzarbeiter beschäftigt worden - alles auf Anweisung von Konrad Reiß<sup>360</sup>.

Der Koffer gehörte einem Mitarbeiter von Reiß, Herrn Sebastian Weigl, der mit der Tochter des Firmeninhabers liiert gewesen war.

Aufgrund der aufgelisteten Fälle nahmen die Strafverfolgungsbehörden die Ermittlungen auf.

Bei der Zeugenvernehmung des Herrn Weigl am 29.08.2006 durch die Kriminalpolizei Deggendorf, an die das Verfahren abgegeben wurde, bestätigte dieser die Angaben, die er in der Auflistung gemacht hatte<sup>361</sup> und wies auch auf den Kühlraum im Privatanwesen der Familie Reiß hin und darauf, dass dort auch Waren eingelagert würden. Die Auflistung hatte Weigl ein halbes Jahr zuvor erstellt, weil er mit Herrn Reiß u.a. deshalb Streit hatte, weil Weigl Fleisch, das er für den menschlichen Verzehr für nicht mehr geeignet hielt, wegschmeißen wollte, er es aber

---

<sup>360</sup> Band 398,4ff.

<sup>361</sup> Weinberger (19,11)



auf Anordnung von Herrn Reiß weiterverarbeiten und für den Verkauf herrichten musste<sup>362</sup>.

Sebastian Weigl war von August 2002 bis 01.09.2006 zunächst als Auszubildender und anschließend als Geselle in der Firma Reiß tätig. Die von Ihm geschilderten Zustände samt der Umdeklarierung von überlagerten Lebensmitteln existierten bereits zu Beginn seiner Lehre<sup>363</sup>. Der Zeuge Weigl erläuterte auch vor dem Untersuchungsausschuss, dass immer wieder überlagerte, schmierige Ware mit frischer Ware vermengt und dann eingefroren wurde oder gleich in den Handel ging.

Fleisch, dass er nicht einmal mehr zu Hundefutter verarbeitet hätte, wurde z.B. zu dem genannten Gäubodenfest 2005 geschickt<sup>364</sup>.

Das Fleisch für das Gäubodenfest hatte beim Auftauen eine himmelblaue Farbe und beißenden Gestank, wie faule Eier. Es wurde mit Würze „aufgepeppt“<sup>365</sup>.

Retouren, also Fleisch, das von den Abnehmern beanstandet und zurückgeschickt wurde, ist unter frisches Fleisch gemischt oder umverpackt und weiterverkauft worden<sup>366</sup>. Gelbe, säuerlich stinkende Lebern seien abgewaschen und in einen Eimer Blut gelegt worden, damit sie sich voll saugen und wieder frisch aussehen<sup>367</sup>.

Weigl schätzte den Anteil der nicht geeigneten Ware auf 15 %<sup>368</sup>. Der Zeuge Weigl bestätigte, dass im Betrieb der Reiß Fleischzentrale auch notgeschlachtete Tiere verarbeitet wurden, wofür es keine Zulassung gegeben hatte. Diese wurden jeweils zu Zeiten verarbeitet, an denen nicht mit einem Kontrollbesuch gerechnet wurde<sup>369</sup>.

Bei der Durchsuchung des Betriebs am 01.09.2006 hat sich die Existenz des illegal betriebenen Kühlraums unter der Garage des Privatanwesens Reiß bestätigt<sup>370</sup>. Dieser Kühlraum war dem Veterinäramt allerdings bekannt, wurde aber nie kontrolliert, weil er angeblich nicht oder nur für private Zwecke benutzt wurde. Einige Tage nach der Durchsuchung wurde die Zulassung als Zerlegebetrieb entzogen. Der Schlachtbetrieb für den nationalen Verkehr und die Metzgerei konnte jedoch zunächst weiter arbeiten.

---

<sup>362</sup> Band 398,8f.

<sup>363</sup> Weigl (20,3 und 5)

<sup>364</sup> Weigl (20,16ff.)

<sup>365</sup> Weigl (20,24)

<sup>366</sup> Weigl (20,23)

<sup>367</sup> Weigl (20,34)

<sup>368</sup> Weigl (20,25)

<sup>369</sup> Weigl (20,21f.)

<sup>370</sup> Weinberger (19,11)

Nach Aussage diverser Mitarbeiter der Firma hätten die Kontrolleure schon viel früher mitbekommen können, dass auch gammelige Ware untergemischt und verpackt wurde, auch wenn die Kontrollen fast immer angekündigt waren. Es stand dann am schwarzen Brett, wann die Kontrolle stattfindet, damit alles sauber war. Außerdem wurden von den Behörden Genusstauglichkeitsbescheinigungen für Waren ausgestellt, die die Kontrolleure gar nicht gesehen hatten, oder die Durchführung von Radioaktivitätsprüfungen wurden bestätigt, die gar nicht stattgefunden hatten, da die Kontrolleure diese gar nicht durchführen konnten.

### **Strafrechtliche Ermittlungsverfahren, Probennahmen**

Am 31.08.2006 wurden Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts Deggendorf erlassen für die Wohn- und Geschäftsräume Reiß in Metten sowie das MUK Kühlhaus Regensburg und das Bayerwald Kühlhaus in Ruderting. Der Tatvorwurf gegen Konrad Reiß lautete gewerbsmäßiger Betrug in 6 tatmehrheitlichen Fällen in Tatmehrheit mit Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt<sup>371</sup>.

Bei den Durchsuchungen am 01.09.2006, die gleichzeitig mit einer behördlichen Betriebsbesichtigung verbunden wurden, sind in der Fleischzentrale Reiß in der Donaustraße 59 in Metten leichte hygienische Mängel festgestellt worden. Acht der durch die Lebensmittelüberwacher gezogenen Proben seien zum Verzehr geeignet gewesen. Allerdings wären wegen der großen Mengen der eingelagerten Ware nur Stichproben gezogen worden. Diese Proben wurden im Bericht der KPI nicht vermerkt<sup>372</sup>.

Auch die Zeugin Dr. Weinfurter von Veterinäramt hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass von den Lebensmittelüberwachern an diesem Tag gar keine Proben genommen worden sind<sup>373</sup>.

Der Widerspruch ob eventuell an diesem Tag gar keine Proben genommen worden waren, konnte nicht zweifelsfrei aufgeklärt werden. Der Akteninhalt weist eher darauf hin, dass keine Proben genommen wurden. Im Protokoll zur Besprechung vom 11.09.2006 bei der Kripo Deggendorf wird z.B. ausgeführt, dass bei dieser

---

<sup>371</sup> Band 398,29

<sup>372</sup> Weinberger (19,11f., 15f.) und Band 398,59f.

<sup>373</sup> Dr. Weinfurter (20,102)

Besprechung bekannt wurde, dass im Rahmen der Durchsuchungsaktion am 01.09.2006 im Betrieb von Reiß keine Proben in den Gefrier- und Kühlräumen genommen wurden. Nach Auskunft von Herrn Dr. Schröck von der Regierung von Niederbayern sei dies nicht möglich gewesen, da die Räume randvoll gewesen seien<sup>374</sup>.

Im privaten Kühlhaus in der Karl-Moser-Straße, einem 28 Quadratmeter großen Raum unter der Garage, waren 3,2 Tonnen Fleisch unterschiedlicher Sorten eingelagert, deren Mindesthaltbarkeitsdatum teilweise schon zwei Jahre abgelaufen war. Fünf von vorerst neun gezogenen Proben waren genussuntauglich. Bei den restlichen vier Proben war das Mindesthaltbarkeitsdatum nicht angegeben bzw. abgelaufen.

Im Kühlhaus MUK in Regensburg waren verschiedene Paletten mit Fleischerzeugnissen durch die Firma Reiß eingelagert. Von den 14 verschiedenen Fleischsorten wurde vorerst jeweils eine Probe gezogen, davon waren fünf genussuntauglich.

Im Kühlhaus Ruderting wurden 3,5 Tonnen meist Rind- aber auch Schweinefleisch vorgefunden, bei dem das Mindesthaltbarkeitsdatum zum Teil extrem abgelaufen war. Sechs von 24 Proben waren genussuntauglich<sup>375</sup>.

In den ersten 14 Tagen nach den Durchsuchungen hat sich gezeigt, dass der Umfang der Proben, die vom Veterinäramt bzw. Landratsamt gezogen wurden, bei weitem nicht ausreichend war. Für das Strafverfahren waren höhere Anforderungen, als für verwaltungsrechtliche Konsequenzen zu erfüllen<sup>376</sup>.

Die Polizei hat in der Folge in viel größerem Umfang weitere Proben (zusammen über 800) genommen, von denen 25 % nicht für den menschlichen Verzehr geeignet waren<sup>377</sup>.

Das Fleisch, das in der Fleischzentrale Reiß in Metten gefunden wurde, ist ohne weitere Kontrollen vom Landratsamt Deggendorf freigegeben worden. Am 4. und 5. September 2006 wurden ca. 23 Tonnen zum Kühlhaus MUK nach Regensburg

---

<sup>374</sup> Band 509,903

<sup>375</sup> Weinberger (19,11f., 15f.) und Band 398,59f.

<sup>376</sup> Obermayer (19,61)

<sup>377</sup> Weinberger (19,25)

transportiert. Anlass war ein angeblicher Defekt an der Kühlung bzw. an der Tür zum Gefrierraum bei der Firma Reiß. Der Transport wurde nicht begleitet oder kontrolliert. Erst später wurde das Fleisch von der Polizei beprobt<sup>378</sup>. Zwei von drei Proben, die das LGL von diesem Material im Kühlhaus MUK gezogen hatte, waren genussuntauglich.<sup>379</sup> Von 218 Proben, die nach dem Transport in das Kühlhaus MUK von der Polizei genommen wurden, waren 75, also ein gutes Drittel, nicht zum Verzehr geeignet<sup>380</sup>.

Ein Versäumnis stellt dar, dass die Ware im Stammhaus in Metten nicht bereits dort ausreichend beprobt wurde. Nachdem sie in das Kühlhaus MUK in Regensburg verbracht wurde, war nicht mehr eindeutig feststellbar, ob die Ware bereits am 01.09.2006 verdorben war, oder erst durch den Ausfall der Kühlung in der Fleischzentrale in Metten kurz nach der Durchsuchung oder während bzw. nach dem Transport nach Regensburg gelitten hatte. Der Transport wurde nicht amtlich begleitet, d.h. die Ware könnte auch auf dem Weg zum Kühlhaus MUK ausgetauscht worden sein.

Strafverfahren wurden eingeleitet gegen Konrad Reiß als Geschäftsführer der beiden Reiß-Firmen und gegen dessen Frau, die im Betrieb mit tätig ist<sup>381</sup>.

Die Strafverfahren waren während der Behandlung des Falles im Untersuchungsausschuss noch nicht abgeschlossen.

Ebenfalls ermittelt wurde gegen die amtlichen Veterinäre und die Amtstierärzte. Die Verfahren wurden gegen Geldbuße zwischen 1.800,- € und 8.000,- € nach § 153 a StPO eingestellt. Die Verfahren gegen Dörr und Dr. Bullermann liefen zum Zeitpunkt der einschlägigen Sitzungen des Untersuchungsausschusses noch<sup>382</sup>.

---

<sup>378</sup> Weinberger (19,16) und Dr. Weinfurter (20,122)

<sup>379</sup> Weinberger (19,26)

<sup>380</sup> Schwack (19,49)

<sup>381</sup> Raster (19,43)

<sup>382</sup> Schwack (19,43f.)

### **Früheres Strafverfahren gegen Konrad Reiß**

Mit Urteil des Landgerichts Passau vom 09.11.1982 wurde Konrad Reiß wegen Betrugs (fälschliches Anbringen eines Fleischbeschaukennzeichens) und wegen fahrlässigen Behandeln von Lebensmitteln mit nicht zugelassenen Zusatzstoffen (das Fleisch wurde in Kaliumpermanganat eingelegt, um den Geruch abzudecken) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung und einer Geldbuße verurteilt. Strafverschärfend für Reiß, der einen Monat in Untersuchungshaft saß, wurde vom Gericht berücksichtigt, dass er ohne Furcht vor Entdeckung wie bisher weiter verfahren hat. Berücksichtigt wurde auch, dass aus der Tat eine gleichgültige Gesinnung gegenüber der Gesundheit von Menschen gesprochen habe<sup>383</sup>.

Gerüchteweise hatte der zuständige Amtsveterinär Dr. Bullermann Kenntnis von dieser Verurteilung<sup>384</sup>, was aber nicht zu der notwendigen Intensivierung der Kontrolltätigkeit geführt hat.

### **Angekündigte Kontrollen**

Es gab ausreichend Anhaltspunkte, dass sich die Firma bzw. deren Mitarbeiter auf die jeweiligen Kontrollen vorbereitet haben<sup>385</sup>. Schließlich waren die Kontrollen meistens in der Kantine an der Tafel mit Datum und Uhrzeit angeschrieben. Bei unangemeldeten Kontrollen ist der Kontrolleur erst ins Büro gegangen und von dort aus wurde den Mitarbeitern Bescheid gegeben, dass sofort aufgeräumt werden musste, wofür jeweils ca. eine halbe Stunde Zeit war<sup>386</sup>.

Zwei von drei Kontrollen der Amtstierärzte, die ca. drei Mal pro Jahr stattfanden, waren angekündigt. Die Kontrollen der amtlichen Tierärzte waren immer bekannt, sie kamen regelmäßig dienstags und donnerstags, so dass man sich darauf einstellen konnte<sup>387</sup>.

Der amtliche Tierarzt Dr. Fuchs bestätigte in seiner Vernehmung, dass er in der Regel am Dienstag und am Donnerstag am Vormittag in die Firma gekommen ist, da

---

<sup>383</sup> Schwack (19,45) und Band 399,211ff.

<sup>384</sup> Dr. Bullermann (20,138)

<sup>385</sup> Schwack (19,47)

<sup>386</sup> Weikl (20,7f.)

<sup>387</sup> Weikl (20,9f.)

an diesen Tagen nach Auskunft des Betriebes, auf die er sich verlassen hat, zerlegt wurde. Die Firma habe ihm Bescheid gegen, wenn z.B. wegen eines Feiertags die Zerlegung auf einen anderen Tag verschoben wurde. Wann genau am Vormittag er gekommen ist, hat variiert<sup>388</sup>.

Die Zeugin Dr. Weinfurter sagte am 11.12.2006 im Ermittlungsverfahren aus, dass die Kontrollen vor dem 01.01.2006 immer angekündigt waren. Nicht kleinere Betriebe, aber Betriebe mit einer EU-Zulassung wurden über bevorstehende Kontrollen informiert. Mit der Firma Reiß wurden die Termine für Kontrollen des Veterinäramtes vereinbart. Dies sei in ihrer der Abteilung so üblich gewesen<sup>389</sup>.

Seit dem die EG 882/2004 am 01.01.2006 in Kraft getreten ist, sind amtliche Kontrollen ohne Vorankündigung durchzuführen. Seit 1999 gibt es bereits eine rechtliche Vorschrift (Bekanntmachung der Staatsregierung vom 11.02.1999), dass Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich ohne Vorankündigung durchzuführen sind<sup>390</sup>. Diese wurde hier und auch in anderen Fällen nicht eingehalten und die Staatsregierung hat nirgendwo auf die Einhaltung der eigenen Vorgabe gedrängt.

Im Herbst 2005 gab es eine Anweisung, dass Kontrollen im Veterinärbereich grundsätzlich unangemeldet durchzuführen sind und nur ausnahmsweise eine Anmeldung zulässig ist<sup>391</sup>. Das StMUGV hat zusätzlich am 03.02.2006 über die Regierungen die Anweisung herausgegeben, dass amtliche Kontrollen ohne Vorankündigung durchzuführen sind<sup>392</sup>.

Auch nach dem 01.01.2006, seit die Kontrollen nicht mehr angekündigt werden durften, ergibt sich aus den Vernehmungen, insbesondere der im Betrieb arbeitenden Metzger, dass die Kontrollen dennoch auch 2006 regelmäßig angekündigt waren und dies weiterhin am schwarzen Brett zu lesen gewesen sei<sup>393</sup>. Aus den vorgenannten Vernehmungen geht hervor, dass die eigentlichen

---

<sup>388</sup> Dr. Fuchs (20,51f, und 63)

<sup>389</sup> Band 404,528

<sup>390</sup> Dr. Becker in Band 402,20

<sup>391</sup> Dr. Bullermann (20,135)

<sup>392</sup> Band 516,103

<sup>393</sup> Schwack (19,51f.)

Fleischkontrollen überhaupt nicht stattgefunden haben, sondern z.B. nur überprüft wurde, ob die Arbeitskleidung von der Straßenkleidung getrennt ist, aber das Fleisch nicht kontrolliert wurde<sup>394</sup>.

Im Sommer 2006 und am 10.05.2007 gab es wiederum Schreiben des Ministeriums, nachdem Kontrollen doch wieder angekündigt werden durften, wenn die Mitwirkung des Betriebsinhabers unabdingbar ist, was bei Großbetrieben immer der Fall ist<sup>395</sup>. Die Vorgabe, dass unangekündigt zu kontrollieren ist, hat das Ministerium damit faktisch wieder aufgehoben.

### **Kontrolldefizite wegen Unkenntnis und aufgrund fehlender Ausrüstung**

Das Kühlhaus des Betriebs in Metten war immer sehr voll, so dass die Chargen, die weiter hinten bzw. unten gelagert wurden, unkontrolliert blieben. Der amtliche Tierarzt Dr. Fuchs, der nur stichprobenartig und auch nur nach den Etikettenaufschriften kontrollierte, hatte keine Schutzkleidung und konnte sich demzufolge nur kurz, d.h. drei bis fünf Minuten bei minus 25 Grad in dem Kühlhaus aufhalten<sup>396</sup>. Der Vorgänger von Dr. Fuchs bis 2005, der Tierarzt Dörr, war sogar davon ausgegangen, dass das Kühlhaus für ihn tabu sei und er es gar nicht kontrollieren müsse<sup>397</sup>.

### **Verschleppte Kontrollen**

Kontrolltermin vom 14.04.2005: Das Ergebnis der Kontrolle vom 14.04.2005 durch die Regierung, das Landratsamt, Veterinäramt und den amtlichen Tierarzt beinhaltete eine lange Liste von Verstößen (Hygiene- und Reinigungsmängel, TK-Ware ohne Einfrierdatum, kein Leitungsnetzplan für Trinkwasser, mangelnde Schädlingsbekämpfung ohne Dokumentation, Temperaturschreiber defekt, keine Temperaturkontrolle, bei HACCP keine Produkt- und Personalflusspläne vorhanden), die Konrad Reiß versprach abzustellen. Es wurde der Hinweis gegeben, dass Fleischzubereitungen nicht hergestellt werden durften und Zukaufware nur aus EU-

---

<sup>394</sup> Schwack (19,57)

<sup>395</sup> Dr. Bullermann (20,135f.)

<sup>396</sup> Dr. Fuchs (20,68f.)

<sup>397</sup> Dörr (22,51f.)

zugelassenen Betrieben, also nicht aus dem eigenen benachbarten Betrieb bezogen werden darf<sup>398</sup>.

Kontrolltermin vom 30.03.2006: Über die Kontrolle vom 30.03.2006 durch Dr. Bullermann gibt es keine Aufzeichnungen. Im Vorfeld der Kontrolle gab es eine Anwohnerbeschwerde wegen des Betriebs von Kühllastern auf dem Gelände von Reiß<sup>399</sup>. Nicht geklärt werden konnte, ob Dr. Bullermann bei dieser Gelegenheit, gegebenenfalls versehentlich, die Firma über den nahenden offiziellen Kontrolltermin am 03.04.2006 informiert hat.

Kontrolltermin vom 03.04.2006: Am 03.04.2006 fand eine Kontrolle zusammen mit der Regierung von Niederbayern statt. Dr. Bullermann hat diese Kontrolle im Vorfeld nicht für nötig gehalten und den Termin erst nach mehrfacher Aufforderung vorbereitet. An diesem Tag war er dann krank und wurde von Frau Weinfurter vertreten<sup>400</sup>.

Bei dem Kontrolltermin wurden fast genau die gleichen Mängel, wie bei der Kontrolle ein Jahr zuvor festgestellt<sup>401</sup>. Es wurde erneut eine ganze Reihe von Hygienemängeln festgestellt, die zwar keine Betriebsschließung rechtfertigen würden, aber Anlass für einen Bescheid mit Fristsetzung waren. Dieser verzögerte sich und wurde erst unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Nachkontrolle erlassen<sup>402</sup>. Bei der Nachkontrolle am 26.04.2006 fand sich Rindfleisch (900 kg) mit nationalem Stempel im EU-Zerlegebetrieb<sup>403</sup>. Dies deutet auf einen nicht zulässigen Bezug von Waren aus dem nur registrierten Betrieb von Konrad Reiß hin.

Der Zeuge Weikl sagte hierzu aus, dass Tiere aus dem nicht EU-zugelassenen Schlachthaus der Firma Reiß, das auf demselben Gelände existierte, als EU-Ware verarbeitet und weiterverkauft wurden. Diese Ware hätte ca. 5 % der Warenmengen ausgemacht<sup>404</sup>.

---

<sup>398</sup> Band 516,86ff.

<sup>399</sup> Dr. Becker in Band 402,20

<sup>400</sup> Dr. Becker in Band 402,20

<sup>401</sup> (20,71)

<sup>402</sup> Dr. Weinfurter (20,97f.)

<sup>403</sup> Dr. Weinfurter in Band 404,528

<sup>404</sup> Weikl (20,26f.)



### „Privates“ Kühlhaus

Der Kühlraum war baurechtlich durch das Landratsamt Deggendorf genehmigt<sup>405</sup>. Das Wohnhaus wurde in einem reinen Wohngebiet errichtet. Gewerbliche Tätigkeiten waren baurechtlich eigentlich ausgeschlossen<sup>406</sup>.

Von der Existenz des privaten Kühlraums hatte Dr. Bullermann Kenntnis, nach eigener Aussage<sup>407</sup> und nach Aussage der Amtstierärztin Dr. Weinfurter<sup>408</sup>.

Dr. Bullermann hat diesen Kühlraum aber nach eigenen Angaben nicht kontrolliert und sich mit der Auskunft von Herrn und Frau Reiß aus dem Jahr 2002 abspeisen lassen, dass dieser Kühlraum rein privat genutzt würde<sup>409</sup>.

Die Reiß-Fleischzentrale hat jedoch gegenüber den Finanzbehörden ausdrücklich angegeben, dass der Kühlraum nur gewerblich genutzt wird. Im April 2005 hat die Firma gegenüber dem Sachbearbeiter des Hauptzollamts Landshut, ZOI Dallmeier, angezeigt, dass in der Karl-Moser-Straße, also der Privatadresse der Familie Reiß, ein gewerbliches Kühlhaus betrieben und dort eine Betriebsstätte unterhalten wird<sup>410</sup>. Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und einem Mindeststromverbrauch von 25.000 Kilowattstunden gibt es eine Steuerbegünstigung<sup>411</sup>.

Im Falle der privaten statt betrieblichen Nutzung wäre dies Steuerhinterziehung<sup>412</sup>. Nach der Insolvenz des Unternehmens wurde die Erlaubnis des Zolls widerrufen<sup>413</sup>.

Das private Kühlhaus diene wahrscheinlich dazu, problematische Ware in nur zwei Kilometer Entfernung zum Hauptbetrieb unterzubringen, da Konrad Reiß davon ausgehen konnte, dass hier keine Kontrollen drohten, nachdem Dr. Bullermann diesen Kühlraum nie kontrolliert hatte und sich mit der Erklärung der rein privaten Nutzung zufrieden gab. Der Zeuge Weigl sagte hierzu aus, dass dort die fragwürdige

---

<sup>405</sup> Schwack (19,45)

<sup>406</sup> Band 517,7

<sup>407</sup> Dr. Bullermann (20,140)

<sup>408</sup> Dr. Weinfurter (20,111)

<sup>409</sup> (19,50) und Band 516,46 Aktenvermerk vom 12.11.2002

<sup>410</sup> Dallmeier (19,3f.)

<sup>411</sup> Dallmeier (19,4)

<sup>412</sup> Dallmeier (19,8)

<sup>413</sup> Dallmeier (19,7)

Ware, die er selbst hätte nicht mehr essen wollen, gelagert worden sei. Weikl selbst hat den privaten Kühlraum meistens bestücken müssen<sup>414</sup>.

In das Kühlhaus wurden hauptsächlich Waren eingelagert, die nicht verkäuflich waren oder für die Reiß keine Zulassung hatte, wie z.B. Wildfleisch<sup>415</sup>. Es sei aber auch Ware, die in diesem Kühlhaus eingelagert gewesen ist, verkauft worden, zum Teil mit preislichem Nachlass<sup>416</sup>.

## **Fehlerhafte Handelsdokumente**

### **Bescheinigung von Radioaktivitätsprüfungen, die gar nicht stattgefunden haben**

Radioaktivitätsprüfungen, die von den russischen Behörden für die Einfuhrgenehmigung gefordert waren, wurden nicht durchgeführt, aber dennoch bestätigt<sup>417</sup>.

Es besteht ein Expertenstreit darüber, wie die Radioaktivität überprüft werden muss, ob Stichproben überprüft werden müssen oder ob generell nichts zu überprüfen ist, da in Bayern außer Pilzen und Wild angeblich nichts radioaktiv verseucht sei. Unter diesen Voraussetzungen war diese Frage für die Staatsanwaltschaft strafrechtlich nicht relevant<sup>418</sup>.

Die Radioaktivitätsprüfungen wurden aber von den russischen Behörden verlangt und vom Deggendorfer Veterinäramt als durchgeführt bestätigt, obwohl sie nicht durchgeführt worden waren.

Außerdem wurde sie von den falschen Amtspersonen unterschrieben. Die Zertifikate für die Russlandexporte, die auch die Bestätigungen der Radioaktivitätsprüfungen enthalten haben, wurden in der Regel vom amtlichen Tierarzt Dr. Fuchs unterzeichnet, hätten aber vom Amtstierarzt, also von Dr. Bullermann, ausgestellt

---

<sup>414</sup> Weikl (20,14f.)

<sup>415</sup> Weikl (20,5)

<sup>416</sup> Weikl (20,19f.)

<sup>417</sup> Raster (19,36)

<sup>418</sup> Schwack (19,52)

werden müssen<sup>419</sup>. Die Verantwortung für die nicht durchgeführten, aber bescheinigten Radioaktivitätsprüfungen lag also eigentlich beim Veterinäramt.

Der Zeuge Dr. Fuchs hatte beim Veterinäramt nachgefragt, ob er überhaupt für die Ausstellung der Radioaktivitätszeugnisse zuständig ist und ob er sie abstempeln soll, nachdem er die Überprüfung rein technisch gar nicht vornehmen konnte, was bejaht wurde<sup>420</sup>.

### **Zertifikate für Lieferungen, die nicht kontrolliert wurden**

Der amtliche Tierarzt Dr. Fuchs hat in großem Umfang Zertifikate für Fleischlieferungen nach Hollandlieferungen unterschrieben, obwohl er die Lieferungen selbst nie kontrolliert hat<sup>421</sup>. Aus der Sicht der Staatsanwaltschaft waren dies Falschbeurkundungen im Amt, aufgrund derer auch ermittelt wurde<sup>422</sup>.

### **Teil E - Kollmer-Betriebe**

Die gesamte Problematik des Systems ineffektiver und unzureichender Kontrollen hat sich auch bei Überprüfung der Vorgänge um die Firmengruppe Kollmer bestätigt und darüber hinaus weitere Defizite bei den Behörden zutage gebracht. Auf die zum Teil höchst kriminellen Strukturen, die im Fleischhandel existieren und bei Kollmer zu Tage getreten sind, wurde behördlicherseits über Jahrzehnte nicht adäquat reagiert.

#### **E I.1. und 2.**

#### **Unzulässige Verwendung von EU-Zulassungsnummern ohne behördliche Konsequenzen**

Über vier Jahre fiel es keiner der zuständigen Behörden auf, dass die Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH mit den Veterinärkontrollnummern der Einzelfirma Ernst Kollmer am Rechtsverkehr teilnahm. Dieses rechtswidrige Verhalten zog außer einer Ermahnung keine Konsequenzen nach sich.

---

<sup>419</sup> Schwack (19,53)

<sup>420</sup> Dr. Fuchs (20,87f.)

<sup>421</sup> Raster (19,36)

<sup>422</sup> Schwack (19,53)

Die seit Februar 2002 im Handelsregister eingetragene Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH nutzte seit diesem Zeitpunkt die EU-Zulassungsnummern, die im Jahr 1989 der Einzelfirma Ernst Kollmer erteilt worden waren. Diese rechtswidrige Nutzung erfolgte öffentlich über Briefkopf und Internetauftritt. Eine Übertragung dieser Zulassungsnummern von Ernst Kollmer auf die Firma Fleisch und Kühlhaus GmbH war nicht zulässig<sup>423</sup>.

Weder die Kontrolleure des zuständigen Landratsamtes Neu-Ulm, amtliche Veterinäre und Amtstierärzte, noch die Beamten der Regierung von Schwaben, ebenfalls nicht das zuständige Ministerium nahmen vier Jahre lang Notiz von dieser rechtswidrigen Nutzung und Täuschung der Verbraucher und Handelspartner, denen vorgespiegelt wurde, es handele sich bei der Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH um einen EU-zugelassenen Betrieb.

Unbeantwortet ist die Frage geblieben, ob und ggf. welche Handelsdokumente überhaupt im Rahmen der Kontrollen und Betriebsüberprüfungen durch die Vertreter Bayerischer Behörden kontrolliert wurden! Bei einer exakten Prüfung hätte die offensichtliche und rechtswidrige Nutzung der Zulassungsnummern auffallen müssen.

Erst Anfang Februar 2006, also exakt vier Jahre später, wies die Regierung von Schwaben sowohl die Einzelfirma Ernst Kollmer (Inhaberin der Veterinärkontrollnummern) als auch die Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH (Nutzerin der Veterinärkontrollnummern) darauf hin, dass eine derartige Nutzung der EU-Zulassungsnummern rechtswidrig war, da die Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH nicht für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen war und die Zulassungsnummern nicht übertragbar sind.

Hier zeigen sich Parallelen zur Untätigkeit der Behörden, wie sie gegenüber der Firma Deggendorfer Frost, vgl. dort, deutlich wurden.

## **FAZIT**

Interessant ist die Argumentationskette des CSU-Berichts im Hinblick auf die „freie“ Nutzung von EU-Zulassungen.

---

<sup>423</sup> Band 620,75f.

Dem Landratsamt sei „zunächst“ nicht aufgefallen, dass die Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH mit der EU-Zulassung der Einzelfirma Ernst Kollmer ihre Produkte vermarktete.

Tatsache ist allerdings, dass dieser Zustand über 4 Jahre andauerte!

Der CSU-Bericht vermerkt weiter, die Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH hätte „auch eine EU-Zulassung erhalten“ können, eine etwaige Übertragung der EU-Zulassung von der Einzelfirma Ernst Kollmer sei quasi nur ein formaler Akt gewesen.

Dies führt in der Begründung des CSU-Berichts dann – erneut - zur irrig angenommenen Konsequenz, dass die Verwendung des EU-Stempels durch die GmbH anstatt durch die Einzelfirma nicht zu beanstanden gewesen wäre und keine Täuschung über Identität und Beschaffenheit der Ware dargestellt habe.

Das Argument des CSU-Berichts lautet also: die Kollmer GmbH durfte die EU-Zulassung der Einzelfirma Kollmer nutzen, weil sie vielleicht eine eigene EU-Zulassung, die allerdings nicht beantragt und auch nicht erteilt war, hätte erhalten können!

Auch hier gilt das im Zusammenhang mit der unzulässig genutzten Zulassung bei der Firma Bruner Festgestellte: Ein Antrag auf Übertragung einer Zulassung erfordert die inhaltliche Prüfung durch die Zulassungsbehörde zur Frage der Zulassungsvoraussetzungen! Erst nach positiver Verbescheidung des Antrags kann von der dann erteilten EU-Zulassung Gebrauch gemacht werden – nicht aber in der Hoffnung darauf, dass der Betrieb die Zulassung erhalten könnte, wenn er sie beantragen würde!

Verkannt wird hierbei nach Überzeugung der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen, dass Ernst Kollmer – Zulassungsinhaber - eben genau nicht der Betreiber des Kühlhauses war. Betreiber des Kühlhauses war die Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, bei der Ernst Kollmer, wie auch im CSU-Bericht dargestellt, weder Gesellschafter noch Geschäftsführer war!

Dahingestellt bleiben mag die Frage einer diesbezüglich strafrechtlich relevanten Täuschungshandlung – wesentlich aus Sicht des parlamentarischen Untersuchungsausschuss muss hier aber vor allem die Frage der faktischen

Irreführung der Verbraucher bleiben. Zwar beanstandet auch der CSU-Bericht die Verwendung der EU-Zulassungsnummern auf Briefkopf und Internetauftritt der GmbH. Letztlich wird aber suggeriert, dass es sich hierbei um eine unwesentliche Kleinigkeit handelte, „die nach Bekanntwerden abgestellt wurde“.

Der CSU-Bericht lässt völlig außer Acht, dass dieses Verhalten der GmbH über etliche Jahre unbemerkt von den Behörden erfolgte, was einen deutlichen Schluss auf die Intensität der Kontrollen von Betriebsunterlagen zulässt!

Völlig unbeachtet bleiben im CSU-Bericht auch die eindeutigen Ausführungen der Regierung von Schwaben, wonach die der Einzelfirma Ernst Kollmer erteilten EU-Zulassungen weder auf die GmbH „übergegangen noch übertragbar“ gewesen seien<sup>424</sup>. Im Gegensatz zum CSU-Bericht kommt die Regierung von Schwaben zu dem eindeutigen Ergebnis, dass „die Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH daher in keinem Fall Rechtsgeschäfte unter Verwendung der ihr nicht zustehenden V-Kontrollnummern tätigen“ darf!

## **E I.8.**

### **Konkurrenzen zwischen dem Landratsamt Neu-Ulm und dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit**

Die im Rahmen diverser Kontrollen bei der Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH genommenen Proben wurden vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) untersucht, wobei sich im Hinblick auf weitere Untersuchungen eines Privatlabors im Auftrag der Kollmer Verantwortlichen erhebliche Unterschiede in der Qualität der Proben ergaben.

Unerklärlicherweise beschloss das Landratsamt Neu-Ulm daraufhin im Juni 2007, weitere vorgesehene Beprobungen von Kollmer-Waren ausschließlich durch ein Privatlabor durchführen zu lassen und wollte weitere Amtshilfe des LGL ablehnen, angeblich um das LGL „aus der Schusslinie“ zu nehmen<sup>425</sup>.

Erst auf heftige Intervention seitens der Vertreter des LGL nahm das Landratsamt Neu-Ulm von diesen vorgesehenen, einseitigen Beprobungsmodalitäten Abstand.

---

<sup>424</sup> Band 620,73f.

<sup>425</sup> Band 671/Bl. 293

Gegengutachten von privater Hand sind nicht geeignet, amtliche Gutachten des LGL aufzuheben, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die amtlichen Gutachten fehlerhaft sind!

## **E II.**

### **Altlager für K3 – Ware auf dem Betriebsgelände der Kollmer-Firmen**

Auf dem Betriebsgelände der Kollmer-Firmen befand sich ein – altes - Kühlhaus, das von den Kontrollbehörden nicht mehr kontrolliert wurde, nachdem bei Erweiterungen des Betriebs ein neues Kühlhaus entstanden war. Für dieses alte Kühlhaus hatte keine der Kollmer-Firmen eine Zulassung zur Lagerung von und Handel mit K3 – Material. Gleichwohl wurden hier im Februar 2006 mit 685 Tonnen erhebliche Mengen an K3-Material gefunden, nachdem Gerhard Kollmer die Lagerung von K3-Ware zugegeben hatte.

Tatsache ist, dass die Einzelfirma Ernst Kollmer im April 1995 eine Zulassung als Lager- und Sortierbetrieb für verpackte und tiefgefrorene Pferdeherzen nach der Binnenmarkt-Tierseuchenverordnung erhielt<sup>426</sup>. Mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 05.01.1996 wurde die Einzelfirma Ernst Kollmer als Lager- und Sortierbetrieb für Rohmaterial zur Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse zugelassen. Diese Zulassung wurde laut Bundesanzeiger mit Bekanntmachung vom 14.12.2004 aufgehoben – andere Zulassungen für Lagerung, Verarbeitung und/oder Handel von K3- vergleichbarer Ware waren zu diesem Zeitpunkt weder vorhanden, noch von den Verantwortlichen der Kollmer-Betriebe beantragt. Erst im August 2005 beantragte Gerhard Kollmer die erforderliche K3-Zulassung, zog diesen Antrag aber dann wieder zurück.

Mit großer Wahrscheinlichkeit wurde das alte Kühlhaus demnach über Jahre hinweg als illegales Lager für K3-Material und „schwarzen“ Warenbestand verwendet. In jedem der Übersichtspläne für das Kollmer-Betriebsgelände war dieser alte Kühlraum eingezeichnet und ersichtlich. Die amtlichen Tierärzte waren zum Teil schon sehr lange im Betrieb tätig und kannten die frühere Nutzung dieses Lagers. Spätestens

---

<sup>426</sup> Band 620,86ff.

mit der Beantragung einer K3-Zulassung für diesen Betriebsteil am 29.08.2005 erhielt die Zulassungsbehörde Kenntnis von der Bedeutung dieses Kühlhauses.

Von einem K3-Lager ist in mehreren Aktennotizen die Rede. Dr. Krebs hatte außerdem von Beginn seiner Tätigkeit 2001 von diesem „Nebenlager“ und von diversen Einlagerungen Kenntnis.

Roland Kollmer hat hierzu ausgesagt, dass in diesem „Altlager“ in Absprache mit dem Veterinär immer Ware, mit der „etwas schief gelaufen“ wäre, als Tierfutter eingelagert wurde<sup>427</sup>. Nach seiner Aussage wurde auch von anderen Firmen K3-Material eingelagert und jedes Jahr 5 - 6.000 Tonnen Ware umgeschlagen<sup>428</sup>.

Ob in den 90-er Jahren eine der später vorgeschriebenen K3-Zulassung vergleichbare Zulassung für die von Roland Kollmer beschriebenen Tätigkeiten seiner Firma erforderlich gewesen wäre, war nicht Gegenstand des Untersuchungsausschusses.

Nicht übersehen werden darf aber, dass in diesen ggf. „zulassungsfreien“ Jahren das Veterinäramt Kenntnis vom Betrieb dieses alten Kühlhauses hatte, das auch von den Behörden u.a. als Heimtierlager bezeichnet wurde. Spätestens ab dem Zeitpunkt also, an dem aufgrund von Rechtsänderungen eine K3-Zulassung benötigt wurde, hätten die Mitarbeiter des zuständigen Veterinäramtes aber „1 und 1 zusammenzählen“ müssen! Stattdessen wurden die Tätigkeiten der Vergangenheit im Altlager der Kollmer-Betriebe von den Veterinären geduldet, ohne dass die schließlich erforderliche K3-Zulassung gefordert wurde.

### **Unzulässige Einlagerung von K3 – Waren**

Beamte des Veterinäramts Neu-Ulm billigten mehrfach und über viele Jahre die Einlagerung von K3-Material im alten Lagerhaus des Kollmer Betriebes, ohne dass die hierfür erforderliche Zulassung zur Lagerung/Vertrieb von K3 - Ware vorlag.

---

<sup>427</sup> Kollmer ((31,87f.)

<sup>428</sup> Kollmer (81,88)



Nach Aussage des Zeugen Roland Kollmer erhielt die Firma über Jahre hinweg z.B. sogenannte Ochsenfiesel, für die die Lieferscheine „feinsäuberlich im Eingangsbuch hinterlegt und von den Veterinären abgezeichnet waren“, ohne dass irgendwelche Beanstandungen seitens des Veterinäramtes erfolgten<sup>429</sup>. K3-Waren wurden laut Aussage der Kollmer Verantwortlichen immer „seit 17 Jahren“ in Absprache mit den Veterinären im „Altlager“, einem nicht EU-zugelassenen Lagerraum, auch genannt „Hundefutterlager“ eingelagert<sup>430</sup>.

Schon im Juli 1990 wurde bei einem Betriebsrundgang von Behördenvertretern moniert, dass eine vollständige Trennung zwischen Lebensmittelbetriebsstätten und „benachbarten Heimtierfuttermittelbetrieb“ fehlte<sup>431</sup>. Unmengen an Waren wurden laut Roland Kollmer jedes Jahr aus diesem – nicht zugelassenen – Lager umgeschlagen<sup>432</sup>.

Anlässlich der Ermittlungen gegen die Deggendorfer Frost GmbH, deren Mutterunternehmen die Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH war, stellte der Zoll laut Vermerk vom 09.12.2005 fest, dass zwischen August 2004 und April 2005 33 Lieferungen von zusammen 700 Tonnen K3-Material (Separatorenfleisch) aus Dänemark an die Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH gingen<sup>433</sup>.

Bei gut 400 Tonnen konnten die Ermittler nachweisen, dass das K3-Material an Lebensmittelbetriebe weiter verkauft worden war. Wegen einer Menge von rund 300 Tonnen aus diesen Lieferungen wurde im Herbst 2007 Anklage gegen den Geschäftsführer Gerhard Kollmer erhoben. Der Verbleib von weiteren 170 Tonnen ist ungeklärt.

Knapp 120 Tonnen der genannten Lieferungen wurden Anfang Februar 2006 in diesem Alt- Lagerhaus der Kollmer-Betriebe gefunden, dessen Existenz bei den zuständigen Veterinären offenbar in Vergessenheit geraten war und in dem insgesamt 685 Tonnen lagerten. Die massiven Unregelmäßigkeiten bei der Lagerbuchhaltung, die für den Zoll ein wesentliches Beweismittel darstellten, hätten der Veterinärbehörde schon vor Jahren auffallen müssen.

---

<sup>429</sup> Kollmer (31,86)

<sup>430</sup> Kollmer (31,87f.)

<sup>431</sup> Kollmer (31,89)

<sup>432</sup> Kollmer (31,88)

<sup>433</sup> Band 620,2

Außerdem gab es von Kollmer diverse Lieferungen von sog. Stichfleisch (ebenfalls K3-Ware) als Lebensmittel, eine Lieferung verdorbener Schweineköpfe nach Nordrhein-Westfalen, Lieferungen von nicht genusstauglichem Fleisch, das Kollmer von einem italienischen Tierfutterhersteller bezogen und als Lebensmittel nach Frankreich weiter verkauft hatte - alles Einlagerungen aus dem Altlager, das den Veterinären angeblich nicht bekannt war und für das angeblich keine K3-Zulassung erforderlich war!

„Zum Schluss“ habe der verantwortliche Veterinär Dr. Krebs und Vertreter der Regierung von Schaben „so getan, als ob er nicht Bescheid gewusst habe“<sup>434</sup>.

Der Zeuge Dr. Krebs hat dies in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss bestritten<sup>435</sup>. In sich widersprüchlich hat er vorgetragen, dass die Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH bei der Sortierung ihrer Waren auch K3-Ware aussortiert habe. „Handelte es sich um K3, wurde der Vermerk darauf gemacht: nicht für den menschlichen Verzehr geeignet, vor Verwendung durcherhitzen.... Da wurden dann auch entsprechend die Begleitpapiere K3 erstellt“<sup>436</sup>.

Die Entscheidung, „in welche Schiene die Ware gehen sollte“ wurde nach seiner Aussage erst unmittelbar vor der Auslagerung getroffen. Gleichzeitig hat Dr. Krebs bestätigt, dass „Lagerkapazitätsprobleme“ möglicherweise dazu geführt hätten, dass aus dem EU-zugelassenen Betrieb in den registrierten Lebensmittelbetrieb, also in die anderen Kühlhäuser, umgesetzt wurde<sup>437</sup>. Hierdurch wurden nach Ansicht des Veterinärs Dr. Krebs nur die Abverkaufsmöglichkeiten als Lebensmittel eingeschränkt, nationale Vermarktung sei weiterhin möglich gewesen!

Tatsache ist, dass das zuständige Veterinäramt mehrfach die rechtlich unzulässige Einlagerung von K3-Material billigte - angeblich entweder aus Praktikabilitätsgründen, weil das Material nicht sofort durch Weiterveräußerung aus dem Betrieb entfernt werden konnte, oder im Hinblick auf die baldige Erteilung einer entsprechenden K3-Zulassung, die Gerhard Kollmer zwischenzeitlich beantragt hatte.

---

<sup>434</sup> Kollmer (31,87f.)

<sup>435</sup> Dr. Krebs (32,33f.)

<sup>436</sup> Dr. Krebs (32,35)

<sup>437</sup> Dr. Krebs (32,35f.)

Ein Bußgeldverfahren musste dennoch im April 2006 teilweise eingestellt werden, da die Einlagerung von 10,9 Tonnen Rinderlebern mit Dr. Krebs, dem zuständigen Amtsveterinär abgesprochen war.

Laut Bericht über die Sonderkontrollen Mitte Oktober 2005, im Rahmen derer bei Kollmer 10 Kisten sog. Ochsenfiesel (K3) zwischen nicht eingefrorenen Lebensmitteln gefunden wurden, wurde Anfang 2005 bei Kollmer K3-Material zeitlich getrennt umgepackt, neu verpackt und tiefgefroren.

Diese Information wurde gemäß der Zeugenaussage der damaligen Mitarbeiter des Mobilien Veterinärdienstes aufgrund der Ausführungen der Mitarbeiter des Veterinäramts in den Bericht aufgenommen, letztere müssen davon also Kenntnis gehabt haben.

Gleichwohl hat Dr. Krebs ausgesagt, diese Ochsenfiesel hätten getrennt von den Lebensmitteln in der Wareneinnahme gestanden<sup>438</sup>. Die Aussage der Zeugin Dr. Rosinky macht aber deutlich, dass bei einer Kontrolle am 12.10.2005 zwischen roten Euro-Kisten mit gekühlter Ware entgegen den Vorgaben der Fleischhygieneverordnung auch Ochsenfiesel aufgefunden wurden<sup>439</sup>.

Auch Hinweisen einer österreichischen Behörde vom November 2006, dass als K3-Material einzustufendes Fleisch regelmäßig in größerem Umfang an Kollmer geliefert würde, wurde vom zuständigen Veterinäramt nur unzureichend nachgegangen. Die Lieferungen blieben unbeanstandet.

Das Veterinäramt sah auch dabei zu, wie von den Verantwortlichen der Kollmer-Firmen regelmäßig erhebliche Mengen Rindergalle eingekauft, im Betrieb gelagert und umgefüllt und an Abnehmer in Frankreich und Italien weiter verkauft wurden.

Rindergalle ist – ohne Zweifel - per se kein Lebensmittel und hatte in einen Lebensmittelbetrieb nichts verloren. Daran konnten auch die fälschlich beigefügten Genusstauglichkeitsbescheinigungen nichts ändern. Dennoch wurde nichts dagegen

---

<sup>438</sup> Dr. Krebs (11,39f.)

<sup>439</sup> Dr. Rosinky (34,51)

unternommen und stattdessen durch Mitarbeiter des Veterinäramtes für den Weiterverkauf auch noch Genusstauglichkeitsbescheinigungen ausgestellt<sup>440</sup>.

Hier wurde eine ähnlich flexible Rechtsauffassung zu Lasten der Verbraucher durch die amtlichen Tierärzte und die Amtstierärzte wie im Fall Berger-Wild demonstriert, vgl. unter A.I.5. die Ausführungen zum unzulässigen maschinellen Absaugen der Innereien von Fasanen und der amtlichen Duldung dieses Vorgehens.

## **FAZIT**

Der CSU-Bericht zeigt ebenso ausführlich wie widersprüchlich auf, wie der Umgang mit K3-Waren auf dem Kollmer-Gelände erfolgte und wie die diesbezügliche Kenntnis der zuständigen Veterinäre war.

Es werden zwar die Voraussetzungen für die Erforderlichkeit einer K3-Zulassung dargestellt – Ankauf, Lagerung und Verkauf von K3-Waren.

Leider zieht der CSU-Bericht aber gerade nicht die – erforderliche – Schlussfolgerung, dass genau diese Voraussetzungen bei Kollmer vorlagen.

Für den Ankauf, die Lagerung und den Verkauf von Ochsenfieseln durch Kollmer, die in großem Stil betrieben wurde, wäre eine K3-Zulassung erforderlich gewesen!

Dasselbe gilt für den Ankauf, Lagerung und Verkauf von ca. 11 Tonnen Rinderlebern, die als Tiernahrung gekennzeichnet waren.

Dasselbe gilt für den Handel mit Stichfleisch (K3-Waren!) und die Einlagerung von Pharmapressresten für die Deggendorfer Frost GmbH, die sogar mit K3-Ware-Begleitdokumenten versehen waren.

Dasselbe gilt für die Lieferungen von nicht genügend gereinigten Rindermägen (K3-Ware!) und für den Handel mit Stichfleisch (K3-Ware!).

Dasselbe gilt für den Ankauf, Lagerung und Verkauf von Rindergalle, bei der es sich ohne Zweifel nicht um ein Lebensmittel handelt! Gleichwohl tolerierten die zuständigen Veterinäre den Umgang und den Weiterverkauf von Rindergalle an Abnehmer in Frankreich und Italien und stellten für den Handel Genusstauglichkeitsbescheinigungen aus.

---

<sup>440</sup> Band 652,8f.

Dieses in großem Umfang betriebene Geschäft wird im CSU-Bericht stattdessen beschönigend als „in Einzelfällen K3-Material im Betrieb eingelagert“ bezeichnet.

### **E. III. 1.**

#### **Ungehinderte Rechtsverstöße durch Kollmer-Firmen**

In dem Brief des luxemburgischen Geschäftsmannes Pieper aus dem Jahr 2004 adressiert an Dr. Steinhardt, den zuständigen Veterinärarzt im Landratsamt Neu-Ulm, erhob der Geschäftsmann schwere Vorwürfe wegen der Lieferung von genussuntauglicher Ware, die von der Kollmer Fleisch- und Kühlhaus GmbH an russische Kunden geschickt worden war<sup>441</sup>. Die für den Export erforderliche Genusstauglichkeitsbescheinigung war zuvor von Dr. Steinhardt ausgestellt worden!

Der Zeuge Dr. Steinhardt konnte sich in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss an diesen Vorgang zwar nicht erinnern<sup>442</sup>, die dem Untersuchungsausschuss direkt durch den Geschäftsmann übermittelten Schreiben legen allerdings den Schluss nahe, dass die Waren schon bei Erteilung des Veterinärzeugnisses genussuntauglich gewesen sein müssen.

#### **Kenntnis der Veterinäre von Umgang mit K3-Waren**

Im Laufe des Jahres 2005 gaben die amtlichen Tierärzte, die fast täglich bei der Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH vor Ort waren, schriftliche Mitteilungen an das Veterinäramt, wonach in der Firma mit K3-Material hantiert würde, dass dieses K3-Material nicht ausreichend von den Lebensmitteln getrennt würde, dass hierfür eine K3-Zulassung erforderlich sei etc.

Die Firma Kollmer wurde auch von der Firma Dümig mit K3-Material beliefert. Bei einer Überprüfung vom 19.01.2006 bei Kollmer waren dies beispielsweise 9.127 kg Schweineohren, 254 kg Rinderohren und 6.420 kg Ochsenziemer<sup>443</sup>.

---

<sup>441</sup> Band 773 – nicht paginiert

<sup>442</sup> Dr. Steinhardt (32,91f.)

<sup>443</sup> Dr. Hammer (9,77)

Hierauf erfolgten keine adäquaten Reaktionen von Seiten des Veterinäramtes. Die Kontrolleure begnügten sich schließlich mit Erklärungen des Firmenchefs, es werde nun keine K3-Ware mehr angenommen. Ob dies den Tatsachen entsprach, wurde dagegen nicht ausreichend kontrolliert.

Gerhard Kollmer sicherte zwar zu, keine Ware mehr von der Firma Dümig, die immer wieder K3-Qualität als Lebensmittel oder Ware ohne den ovalen EU-Stempel lieferte, anzukaufen. Trotzdem erfolgten weiterhin Lieferungen seitens der Firma Dümig an die Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH<sup>444</sup>, was schließlich – endlich - im August 2006 zur Strafanzeige gegen Verantwortliche der Kollmer Firmen durch das Landratsamt führte.

Bis dahin aber blieb des Verhalten der Kollmer-Verantwortlichen im Hinblick auf Einkauf und Vermarktung von K3-Waren ohne nennenswerte Konsequenzen von Seiten der Behörden!

Skandalös ist hierbei der Umstand, dass die zuständigen Amtstierärzte des Veterinäramtes Neu-Ulm und der Regierung von Schwaben über Jahre auf Zusicherungen der Firmenvertreter vertrauten – in Kenntnis der zahlreichen und jahrelang auffälligen Verstöße durch eben diese Firmenvertreter der Firma Kollmer!

Bis auf eine kurze Betriebsschließung im Oktober 2005 anlässlich der Sonderkontrollen konnte die Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH bis zum Entzug der Zulassungen der Firma Ernst Kollmer im Februar 2007 trotz der massiven Vorwürfe wie bisher weiterarbeiten. Es wurden zwar immer wieder von Behördenseite Auflagen z.B. zur Verbesserung der Wareneingangs- und Ausgangskontrolle verhängt und Fristen gesetzt.

Bis zum Schluss entsprach das Geschäftsgebaren der Kollmer-Verantwortlichen aber nicht den Anforderungen einer lückenlosen Nachvollziehbarkeit der Warenströme. Lieferungen von K3-Waren der Firma Dümig, die von den Behörden Mitte 2006 in Kollmer-Betrieben entdeckt wurden, ohne dass diese eine K3 – Zulassung gehabt hätten, hatten für den weiteren Betrieb der Kollmer-Firmen keine

---

<sup>444</sup> Band 633,83f.

Folgen. Erst die Lieferungen von Italien über Kollmer nach Frankreich Anfang 2007, die zu einer EU-Schnellwarnung führten, hatten endlich die Schließung der Kollmer-Firmen zur Folge.

Auch nach dem Zulassungsentzug blieb die Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH im Fleischgeschäft tätig, der Betrieb des Kühlhauses wurde mit der „Strohmann-Firma“ Rothtafrost GmbH ab April 2007 nahtlos fortgesetzt (vgl. hierzu E III.)

## **E I.6.**

### **Schwere Behördenversäumnisse bei der Abwicklung der Fa. Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH**

Erst im Februar 2007 kam es zu – halbherzigen - Konsequenzen für die Kollmer-Verantwortlichen.

Im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vergleichs zwischen Ernst Kollmer und dem Freistaat Bayern wurde der kontrollierte Abverkauf der Kollmer Kühlhauswaren vereinbart. Gleichzeitig wurde der weitere Betrieb des Kühlhauses, soweit Eigenware betroffen war, und Neueinlagerungen von Betrieben, an denen die Mitglieder der Familie Kollmer beteiligt waren, untersagt<sup>445</sup>.

Nichtsdestotrotz liegen Erkenntnisse vor, wonach weiterhin und nach Abschluss der einschränkenden Vergleichsvereinbarung vom Schlachthof Kempten Innereien vom Rind an die Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH geliefert wurden<sup>446</sup>, ohne dass dies durch die zuständigen Behörden unterbunden worden wäre.

Obwohl die Zulassung zum Betrieb des Kühlhauses gegenüber dem Zulassungsinhaber Ernst Kollmer mit Wirkung vom 06.02.07 widerrufen war, ließen es die Behördenvertreter zu, dass Ernst Kollmer das Kühlhaus bis 22.04.2007 weiterführte, wodurch ihm von Seiten der Behörden ein sanfter Übergang auf eine nur namentlich neue Firma, die Rothtafrost GmbH, ermöglicht wurde<sup>447</sup>.

---

<sup>445</sup> Band 664,415ff.

<sup>446</sup> Band 658 – nicht paginiert

<sup>447</sup> Band 685,1ff

Eine vollständige Räumung des Kühlhauses vor dem Übergang auf die Rothtalfrost, bis zum Ablauf des 20.03.07 wie eigentlich geplant<sup>448</sup>, hat tatsächlich nicht stattgefunden.

#### **E IV.**

##### **Gründung der Fa. Rothtalfrost GmbH**

Die Kollmer-Verantwortlichen haben vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, die Regierung habe mit ihnen einen „Deal“ vereinbaren wollen. Mehrfach sei in Gesprächen deutlich gemacht worden, dass es nur darum gehe, den Namen Kollmer „aus dem Verkehr“ zu ziehen. Über die Neugründung einer weiteren GmbH und die Einsetzung eines Geschäftsführers und Lebensmittelunternehmers, der nicht den Namen Kollmer tragen sollte, könne dies erreicht werden – so werden Behördenaussagen von den Kollmer-Verantwortlichen zitiert<sup>449</sup>.

Im Falle der diesbezüglichen Kooperation von Ernst Kollmer „werden sie uns die Möglichkeit geben, noch für drei Monate die Zulassung zu verlängern. Dann können wir gemütlich ausräumen und den Laden auf neue Füße stellen“ – so die Aussage von Ernst Kollmer vor dem Untersuchungsausschuss<sup>450</sup>.

Laut einem Vermerk des Anwalts von Herrn Kollmer<sup>451</sup> wurde Herrn Ernst Kollmer am 19.02.07, vor Unterzeichnung der Vergleichsvereinbarung, von Regierungsvertretern zugesichert, dass die alten Zulassungsnummern von einer neu zugründenden Firma beibehalten werden könnten.

Weiter wurde laut Aussage von Rechtsanwalt Günther mit Vertretern der Regierung besprochen, dass die Neuzulassung von einer GmbH beantragt werde, in der die Gesellschafter Mitglieder der Familie Kollmer sein sollten! Diesem Modell stimmte die Regierung grundsätzlich zu<sup>452</sup>.

Die Stellung der Familie Kollmer als Gesellschafter der neuen GmbH wurde demnach noch nicht einmal problematisiert. Nach Erinnerung von Rechtsanwalt

---

<sup>448</sup> Band 685, 1ff.

<sup>449</sup> Kollmer (31, 140ff.)

<sup>450</sup> Kollmer (31, 141)

<sup>451</sup> Band 771 - nicht paginiert

<sup>452</sup> Band 771 – nicht paginiert



Günther wurde entweder von Herrn Dr. Hammer oder von Herrn Marzahn gesagt, dass die Familie als Gesellschafter der neuen GmbH gegenüber dem neuen Geschäftsführer sogar weisungsbefugt sei und auf die Geschäfte daher Einfluss nehmen könne<sup>453</sup>.

Der Zeuge Dr. Hammer hat eine derart zustimmende Haltung seitens der Regierung zwar nicht bestätigt, letztlich hat er sich aber in seiner Aussage darauf zurückgezogen, dass eine klare juristische Prüfung der Gegebenheiten einer neuen GmbH und der Unabhängigkeit des Geschäftsführers nicht seine Sache gewesen und daher nicht von ihm geprüft worden sei<sup>454</sup>.

Am 07.03.2007 wurde von Gerhard Kollmer mit Hilfe einer GmbH, deren Aktivitäten zu diesem Zeitpunkt ruhten, die Rothtalfrost mit Sitz in Frankfurt (Adresse einer Anwaltskanzlei, die bei der Umwandlung derartiger Mantel-GmbHs tätig war) gegründet. Es handelte sich hierbei also weder um eine schon vorher existente, im Lebensmittelbereich tätige GmbH, geschweige denn um eine von den Kollmer-Verantwortlichen getrennte oder gar unabhängige Firma<sup>455</sup>.

Aus dem Zulassungsbescheid der Regierung von Schwaben vom 11.04.07 gegenüber der Rothtalfrost GmbH<sup>456</sup> geht zwar hervor, dass die neue Firma Rothtalfrost räumlich (Räume der Geschäftsführung, Verwaltung, Buchhaltung) und personell von der Kollmer GmbH getrennt werden sollte und dass unsichere Lebensmittel nicht in den Betrieb gelangen durften (funktionierende Eingangskontrolle). Obwohl aber die meisten in diesem Zusammenhang erforderlich einzureichenden Unterlagen gegenüber der Regierung **nicht** vorgelegt wurden, erteilte diese trotzdem der Rothtalfrost die Zulassung zum Betrieb des Kühlhauses.

Völlig unerklärlich bleibt in diesem Zusammenhang, wie der Pressesprecher der Regierung von Schwaben in der Illertisser Zeitung vom 21.02.2007 erklären konnte, „dass ein Unternehmer mit weißer Weste durchaus die Anlage übernehmen könne. Dass dabei keine Strohfirma der jetzigen Betreiber zum Zug komme, darauf werde die Regierung genau achten.“

---

<sup>453</sup> Band 771 – nicht paginiert – und Günther 33,62ff.)

<sup>454</sup> Dr. Hammer (33,22)

Tatsächlich wurde die Firma Rothtalfrost gerade in Erfüllung der Vorgabe der Regierung, den Namen „Kollmer“ aus dem Firmennamen zu tilgen, gegründet, um die Geschäfte der Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, insbesondere den Betrieb des Kühlhauses, weiter führen zu können. Einziger Gesellschafter war, wie der Regierung von Schwaben bekannt, Gerhard Kollmer, der zu diesem Zeitpunkt immer noch einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH war!

Als Geschäftsführer wurde der 68-jährige Willibald Noha aus dem Rentnerleben reaktiviert, langjähriger Mitarbeiter bei Kollmer, der dort als LKW-Fahrer begonnen hatte und zuletzt, vor seinem Renteneintritt, Betriebsleiter des Kollmer-Kühlhauses Eureka in Memmingen gewesen war.

Die Auswahl des Geschäftsführers und damit des offiziellen Lebensmittelunternehmers erfolgte in Absprache mit der Regierung von Schwaben. Herr Noha war den Behörden als ehemaliger Mitarbeiter des Memminger Kühlhauses der Fa. Kollmer wohl bekannt<sup>457</sup>.

Der Antrag auf Zulassung war zwar unterzeichnet vom zukünftigen Geschäftsführer Noha, wurde aber von Gerhard Kollmer, ebenfalls am 07.03.2007, an die Regierung übergeben<sup>458</sup>.

In der Folge erteilte die Regierung der Firma Rothtalfrost GmbH zum 23.04.2007 trotz erheblicher Bedenken des LGL<sup>459</sup> die Zulassung mit Veterinärkontrollnummer für die Kühlung von Lebensmitteln aller Art, Frostern, Sortieren, Palettieren, für das Verpacken und Umverpacken von Fleisch, Innereien und Nebenprodukten der Schlachtung.

Einzige Einschränkungen: Die Zulassung wurde bis zum 23.07.2007 beschränkt und der Rothtalfrost GmbH wurden Dienstleistungen für Firmen, an denen Gerhard, Roland und Ernst Kollmer beteiligt waren, untersagt.

Die Zulassung wurde erteilt, noch bevor der Geschäftsführervertrag des Herrn Noha vorgelegt wurde, aus dem sich z.B. der Umfang der Weisungsgebundenheit gegenüber dem Gesellschafter hätte ergeben müssen. Ebenso wenig lagen der Regierung bei Erteilung der Zulassung die erforderlichen Unterlagen zum System der

---

<sup>457</sup> Gockel (33,76)

<sup>458</sup> Band 685,13

<sup>459</sup> Band 670,52ff.

risikobasierten Wareneingangskontrolle und zum EDV-System betreffend die Rückverfolgbarkeit von Waren vor. Weiter fehlte der Vertrag mit der Firma, die die – wesentliche – Wareneingangskontrolle bei der Rothtalfrost vornehmen sollte.

Bekannt war der Zulassungsbehörde bei Zulassung dagegen der Umstand, dass auf dem Betriebsgrundstück der Rothtalfrost weiterhin die Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH angesiedelt war und dass das Personal der Rothtalfrost GmbH zum großen Teil aus den früheren Beschäftigten der Kollmer Firmen bestand. Das Büro des Gesellschafters Gerhard Kollmer lag direkt neben dem Büro des Geschäftsführers. Die Rechnungen wurden von Gerhard Kollmer gestellt<sup>460</sup>. Eine räumliche und personelle Trennung war also für die Regierung ersichtlich nicht gewährleistet.

Bekannt war in der Regierung von Schwaben und im Landratsamt Neu-Ulm ebenfalls, dass im Betriebsverlauf der Rothtalfrost GmbH Herr Roland Kollmer als notwendiger Ansprechpartner und Berater<sup>461</sup> agierte, also als faktischer Betriebsleiter, bis ein neuer Betriebsleiter hätte gefunden werden sollen, wozu es jedoch nie kam. In einer Besprechung mit dem LGL fungierte Roland Kollmer laut Ergebnisprotokoll über eine Betriebskontrolle vom 30.04.07 ganz offiziell als „Berater der Rothtalfrost“<sup>462</sup>.

Die Argumentation der Regierung von Schwaben, wonach die Zuverlässigkeit des Lebensmittelunternehmers allein anhand der Person des Geschäftsführers und unter Außerachtlassung der Person des Gesellschafters der GmbH (Gerhard Kollmer!) zu prüfen und zu entscheiden gewesen sei, wirft ein bezeichnendes Licht auf das Behördenverhalten, das hier offensichtlich die Verwendung eines „Strohmanns“ zugelassen, ja geradezu herausgefordert hat.

Wesentliche Voraussetzung für die Zuerkennung der Eigenschaft als verantwortlicher Lebensmittelunternehmer wäre die Unabhängigkeit des Geschäftsführers von Weisungen des Gesellschafters gewesen - dies wäre vor allem anhand des Geschäftsführervertrags zu überprüfen gewesen. Genau dieser lag der Regierung aber bei Erteilung der Zulassung nicht vor.

---

<sup>460</sup> Noha (34,13)

<sup>461</sup> Dr. Krebs (32,78) und Kollmer (31,103)

<sup>462</sup> Band 671,11ff.

Die Aussagen des ehemaligen Geschäftsführers Noha vor dem Untersuchungsausschuss haben mehr als deutlich gemacht, dass er in dem Betrieb die Entscheidungen nicht annähernd selbst getroffen hat, sondern dass hier eine sehr enge Abhängigkeit von Weisungen und Entscheidungen des Gesellschafters Gerhard Kollmer bestand<sup>463</sup>. Das Gegenteil von Weisungsunabhängigkeit war hier der Fall!

Die Vorgabe der Regierung, wonach der Rothtalfrost GmbH Dienstleistungen für Kollmer-Firmen untersagt waren, wurde mehrfach umgangen: Lebensmittel wurden von einer anderen Firma in das Kühlhaus eingelagert und dann an die Kollmer Fleisch- und Kühlhaus GmbH verkauft<sup>464</sup>. Die Einlagerung wurde damit zwar nicht für die Firmen der Kollmer-Familie durchgeführt, anschließend aber die Lagerung, was den Kontrolleuren nicht aufgefallen ist. Nach Aussage von Herrn Noha waren dies tatsächlich Geschäfte für Kollmer-Firmen.

Im Mai 2007 wurden durch die Veterinärbehörden erneut Proben bei der Rothtalfrost entnommen, wobei es sich um Ware handelte, die entgegen den Vorgaben des Zulassungsbescheids im Eigentum der Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH standen. Als Erklärung diente, dass es sich um einen stornierten Altvertrag gehandelt habe.

Ende Mai 2007 wurde zwar daraufhin von der Regierung von Schwaben ein Teilwiderruf bzgl. der Kühlhauszulassung für die Rothtalfrost ausgesprochen (Beschränkung auf Einlagerung schon gefrosteter Ware), nachdem sich bei erneuten Proben Lebensmittel als nicht sicher herausgestellt hatten<sup>465</sup>. Nach wie vor ungeklärt ist und bleibt hier aber die Frage, warum angesichts der erneuten, in der Sache bekannten, Verstöße durch die Rothtalfrost GmbH zu diesem Zeitpunkt kein vollständiger Widerruf der Kühlhauszulassung durch die Regierung erfolgte.

---

<sup>463</sup> Noha (34, 14/30/32)

<sup>464</sup> Band 663 – nicht paginiert - Bericht der KPS Neu-Ulm vom 17.07.07

<sup>465</sup> Band 648 – nicht paginiert

Erst am 24.06.2007 wurde die Zulassung der Rothtalfrost schließlich widerrufen, allerdings ohne Sofortvollzug, sodass die Firma noch einen weiteren Monat tätig sein konnte.

Das Blatt wenden wollte Geschäftsführer Noha noch mit der Mitteilung an die Regierung vom 04.07.2007, wonach Gerhard Kollmer am Tag zuvor seinen vollständigen Geschäftsanteil an der Rothtalfrost verkauft hätte<sup>466</sup>. Nach Auskunft des Registergerichts Frankfurt/Main, die der Untersuchungsausschuss eingeholt hat, fand aber tatsächlich keinerlei Gesellschafterwechsel statt!

## **FAZIT**

Trotz Kenntnis auf Seiten der Regierung von Schwaben über die Alleingesellschafterstellung von Gerhard Kollmer bei der Rothtalfrost GmbH, wurde dieser die EU-Zulassung erteilt!

Die Regierung von Schwaben hatte Kenntnis über die enge räumliche und personelle Verbindung im Hinblick auf die Person Gerhard Kollmer, im Hinblick auf Mitarbeiter der alten Firma, die nun für die neue Firma Rothtalfrost arbeiteten, und im Hinblick auf gemeinsame Büroräume etc.

Die Regierung von Schwaben hatte Kenntnis darüber, dass der „neue Geschäftsführer“ und „Lebensmittelunternehmer“ über Jahrzehnte weisungsgebundener Arbeitnehmer der Kollmer-Familie gewesen war. Mangels vorgelegten Geschäftsführervertrags hatte die Regierung von Schwaben dagegen keinerlei Hinweis darüber, wie sich für die Rothtalfrost GmbH die erforderliche Weisungsunabhängigkeit für Geschäftsführer/Lebensmittelunternehmer darstellen sollte!

Trotz all dieser Faktoren erklärte die Regierung von Schwaben gegenüber der Öffentlichkeit, ein Unternehmer mit „weißer Weste und keine Strohfirma“ werde das Kollmer-Kühlhaus übernehmen und erteilte der Strohfirma Rothtalfrost GmbH die EU-Zulassung!

Wenn im CSU-Bericht das Verhalten der Regierung von Schwaben als „untypisch“ beschrieben wird, das gleichwohl rechtlich nicht zu beanstanden gewesen wäre, so ist dies mehr als verwunderlich. Tatsächlich führten genau die Fragen, die letztlich

---

<sup>466</sup> Noha (34,29ff.)

einer Erteilung der EU-Zulassung für die Rothtaifrost GmbH entgegengestanden hätten und zum Teil auch vom LGL und dem StMUGV im Vorfeld kritisiert worden waren, am Ende zur Notwendigkeit des erfolgten Zulassungsentzugs!

Die Notwendigkeit der von der Opposition erzwungenen Einsetzung des Untersuchungsausschusses hat sich nicht zuletzt am Fall der Kollmer-Problematik bestätigt. Spätestens hier hätten die diversen Ankündigungen der Bayerischen Staatsregierung zur Verbesserung des Verbraucherschutzes Erfolge zeigen müssen. Stattdessen wurde aber ein weiterer Wiederholungsfall eklatanter Versäumnisse von Behördenvertretern, wie dargestellt, offensichtlich.

Die schon bei der Unternehmensgruppe Berger-Wild und bei der Firma Deggendorfer Frost, wie auch bei den Firmen Bruner und Reiß zu Tage getretenen diversen Fleischskandale konnten sich demnach unvermindert und von den staatlichen Behörden ungehindert auch bei den Kollmer-Firmen fortsetzen.

Das Verhalten der zuständigen Kontrolleure im Fall Kollmer, insbesondere des Amtsveterinärs Dr. Krebs, sollte in disziplinarrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht überprüft werden. In Zusammenhang mit den vom Untersuchungsausschuss untersuchten anderen Fleischskandalen wurden wegen mindestens ähnlich schwerwiegender Vorwürfe Verfahren gegen Amtsträger eingeleitet. Dies ist im Fall Kollmer unterblieben.

**Herbert Müller, MdL**

**Adi Sprinkart, MdL**

**Ludwig Wörner, MdL**